ILM–KREIS
Landratsamt

Rechnungsprüfungsamt
AZ: 095.61

Niederschrift

über die örtliche Rechnungsprüfung

der Jahresrechnungen 2018 bis 2021

des Landkreises Ilm-Kreis

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 6

1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren 6
2 Darstellung der Prüfungsfeststellungen und Erstellung des Schlussberichts 7
3 Rechtliche Grundlagen 7

A Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018, 2019, 2020 und 2021 9

1 Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen 9
1.1 Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung 9
1.2 Aufstellung und Erlass von Nachtragshaushaltssatzung 9
1.3 Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan 10
1.4 Vorläufige Haushaltsführung 12
2 Vollständigkeit, ordnungsgemäße Erstellung und formelle Richtigkeit der Jahresrechnungen 13
2.1 Haushaltsrechnung 14
2.2 Haushaltsausgleich 16
2.3 Haushaltsreste 17
2.3.1 Haushaltseinnahmereste 17
2.3.2 Haushaltsausgabereste 21
2.4 Kassenmäßiger Abschluss 25
2.4.1 Feststellung des buchmäßigen Kassenbestand 25
2.4.2 Bankbestand 27
2.4.3 Kassenreste 29
3 Verwahr und Vorschuss 38
4 Kapitaldienst 40
4.1 Verschuldung 40
4.2 Kreditaufnahme 40
4.2.1 Neuaufnahme 40
4.2.2 Umschuldung 41
4.3 Kassenlage 41
5 Mehrausgaben 42
5.1 Deckungskreise 42
5.2 Zweckbindung 43
5.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 43
6 Rücklage 47
7 Dauernde Leistungsfähigkeit 51

B Prüfung ausgewählter Fachbereiche und Themen 55

1 Kreiskasse 55
2 Ordnungs- und Gewerbeamt 56
3 Büro der Landrätin 57
4 Amt für Brand- und Katastrophenschutz 58
5 Sozialamt 59
6 Amt für Gebäude - und Liegenschaftsmanagement 60
7 Dienstkleidung 62
8 Umgang mit Kassenresten 63
9 Langfristige Verträge 64
10 Sachverständigen - und Gerichtskosten 65
11 Betätigung des Landkreises 66

C Unvermutete Kassenprüfungen 2018 bis 2021 67

D Umgang mit Prüfungsergebnissen der Vorjahre 68

1 Feststellung der Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 und Entlastung.....68
2 Nicht umgesetzte Festlegungen aus der Prüfung 2011 bis 2017.....69
3 Erledigung auf andere Art 74
4 umgesetzte Festlegungen aus der Prüfung 2006 bis 2017.....76

E Schlussbemerkungen / Entlastungsvorschlag 88

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Daten Aufstellung und Erlass der Hh-Satzungen 2018 bis 2021 89
Anlage 2: Daten Aufstellung und Erlass der Nhh-Satzungen 2018 und 2021 90

Abkürzungsverzeichnis

AO-Soll	Anordnungs-Soll
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
Hh-Jahr	Haushaltsjahr
HHR	Haushaltsrest
Hh-Satzung	Haushaltssatzung
Hhst.	Haushaltsstelle
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
Nhh-Satzung	Nachtragshaushaltssatzung
PK	Personenkonto
RPA	Rechnungsprüfungsamt
T	Tausend
UA	Unterabschnitt
UGr.	Untergruppe
vgl.	vergleiche
Vmh	Vermögenshaushalt
Vwh	Verwaltungshaushalt
ZW	Zahlweg

Vorbemerkungen

1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -verfahren

Prüfungsgegenstand ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Landkreises Ilm-Kreis.

Der Prüfungsauftrag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises per Gesetz[1] erteilt. Inhaltliche Vorgaben zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden im § 84 ThürKO getroffen. Demnach erstreckt sich die Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Landkreises geltenden Vorschriften und Grundsätze. Ebenfalls zu prüfen ist die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung mit abzustellen.
Weiterer Bestandteil der Rechnungsprüfung ist die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.
Die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte sowie deren ordnungsgemäße Einrichtung ist im Rahmen von Kassenprüfungen zu überprüfen.

Auf Grund dessen, dass das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig ist[2], ist es in der Gestaltung seiner Prüfungen und der Auswahl der Prüfthemen frei. Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine umfassende und vollständige Prüfung. Sie setzt fachliche Schwerpunkte und beschränkt sich auf Stichproben.

Die zu prüfenden Fachbereiche und Schwerpunkte wurden mit dem Prüfungsplan 2022 / 2023 des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.09.2022 festgelegt. Erkenntnisse und unterjährige Prüfungen haben unter anderem Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Die bei der Auswahl der zu prüfenden Unterlagen gemachten Stichproben, oblagen dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüferinnen und Prüfer.

Politische Entscheidung, insofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht durch die Rechnungsprüfung bewertet. Allerdings wird auf Mängel von Entscheidungsgrundlagen oder Auswirkungen politischer Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hingewiesen.

Die durchgeführte Prüfung erstreckte sich auf folgende Bereiche:

Fachamt / Bereich / Einrichtung	Fachkennzeichen
Kämmerei	KAE
Kreiskasse	KK
Ordnungs- und Gewerbeamt	OGA
Büro der Landrätin	BLR
Amt für Brand- und Katastrophenschutz	BKS
Sozialamt	SA
Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	GLM, MV, PL
Verschiedene Ämter - Dienstkleidung	VÄD
Verschiedene Ämter - Kassenreste	VÄKR
Verschiedene Ämter - langfristige Verträge	VÄLV
Verschiedene Ämter - Sachverständigen- und Gerichtskosten	VÄSG
Betätigung des Landkreises in privatrechtlichen Unternehmen	BT

[1] § 82 Abs. 1 ThürKO
[2] § 81 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKO

2 Darstellung von Prüfungsfeststellungen und Erstellung des Schlussberichts

Die Ergebnisse der Prüfung werden entsprechend der mit dem Prüfungsplan vorgegebenen fachlichen Schwerpunkte in Einzelniederschriften dargestellt.

Im Schlussbericht und den Einzelniederschriften werden Vorgänge, die nach prüfseitiger Auffassung nicht im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- bzw. Erlasslage stehen oder mit sonstigen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheinen mit einem **„F“ (Forderung)** markiert und entsprechend formuliert (z. B. Korrektur von Entscheidungen, Rückforderung von Zahlungen, Abstellen fehlerhafter Handlungen, Forderungen für die Zukunft etc.).

In die Nachkontrolle der vorangegangenen Prüfung werden die **Forderungen** als zwingend umzusetzende Tatbestände aufgenommen.

Die betroffenen Fachbereiche und der entsprechende Dezernent hatten die Möglichkeit zu den im Schlussbericht bzw. Einzelniederschriften enthaltenen Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die dargestellten Sachverhalte sind daher im Wesentlichen unstreitig. Insofern abweichende Auffassungen zu festgestellten Sachverhalten oder Forderungen der Rechnungsprüfung vorgebracht wurden, haben diese ihren Niederschlag in der entsprechenden Einzelniederschrift gefunden.

Der vorliegende Schlussbericht beinhaltet Zusammenfassungen aller Einzelniederschriften der geprüften fachlichen Schwerpunkte.

Auf eine Abschlussbesprechung wurde verzichtet.

Mit dem Schlussbericht legt die Rechnungsprüfung dem Kreistag das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Ilm-Kreis vor.

3 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen wurden in der jeweils gültigen Fassung verwendet.

- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO),
- Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV),
- Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung,
- Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen,
- Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik,
- Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG,)
- Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (ThürPrBG)

in Verbindung mit weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 114 ThürKO gelten für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen der Landkreise die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 53 bis 85 ThürKO) entsprechend. Auf die Erläuterungen zu den genannten Paragraphen wird verwiesen.

Die Rechnungsprüfung verzichtet im nachfolgenden Bericht auf den sich wiederholenden Bezug auf § 114 ThürKO und stellt in den betreffenden Textstellen nur auf die §§ 53 bis 85 ThürKO ab.

A Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018, 2019, 2020 und 2021

1 Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen

1.1 Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung

Die in Anlage 1 beigefügte tabellarische Aufstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Festlegungen der Haushaltssatzungen sowie die zeitlichen Abläufe der Satzungserlass-verfahren.

Als Auslegungsfristen der Haushaltspläne für die Jahre 2018 und 2019 wurden die Daten 08.03.2017 bis 22.03.2018 und 03.04.2018 bis 25.04.2019 im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht. Hierbei geht die Rechnungsprüfung von Schreibfehlern aus. In den Veröffentlichungen der Jahre 2020 und 2021 waren keine Fehler feststellbar.
Die gesetzliche Bestimmung zur rechtzeitigen Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 2 ThürKO wurde auf Grund der späten Beschlussfassung durch den Kreistag in keinem der geprüften Jahre eingehalten.

Die im § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 ThürKO geforderten Angaben zur Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben (Kreditaufnahme für Investitionen, Verpflichtungs-ermächtigungen, Kassenkredite) sind in den genannten Haushaltssatzungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis enthalten.

1.2 Aufstellung und Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

In den Jahren 2018 und 2021 wurde jeweils eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die tabellarische Aufstellung in Anlage 2 gibt einen Überblick über die wichtigsten Festlegungen der Nachtragshaushaltssatzungen sowie die zeitlichen Abläufe der Satzungserlassverfahren.

Die wichtigsten Fälle (nicht abschließend) zum zwingenden Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung enthält § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürKO. Hierzu zählt der Gesetzgeber vier Sachverhalte auf, in denen der Kreistag unverzüglich tätig werden muss. Da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung handelt, kann der Kreis beim Unterlassen rechtsaufsichtlich zum Erlass der Nachtragssatzung angehalten werden (vgl. § 121 Abs. 1 ThürKO).

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde der Absatz 2 Nr. 2 und 3 des vorgenannten Paragrafen stichpunktartig in die Prüfung einbezogen.

§ 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO – **Ausgaben von erheblichen Umfang**
„…bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen“.

Die Erheblichkeitsgrenze wurde durch den Kreistag (Beschluss-Nr. 237/01) für außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle mit 1,0 v. H. und für überplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle mit 1,5 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltes bestimmt. Daraus ergeben sich folgende Erheblichkeitsgrenzen:

Berechnungsgrundlage (Gesamtausgaben in €)						
Hh-Jahr	**2018**	**Nhh 2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**Nhh 2021**
Vwh	125.333.400	125.122.900	127.670.000	132.043.350	141.043.350	144.731.800
Vmh	26.661.620	29.768.420	16.025.435	53.733.350	20.303.300	25.934.700
Gesamt	151.995.020	154.891.320	143.695.435	185.776.700	161.346.650	170.666.500
daraus errechnete Erheblichkeitsgrenzen						

ÜPL	2.279.925,30	2.323.369,80	2.155.431,53	2.786.650,50	2.420.199,75	2.559.997,50
APL	1.519.950,20	1.548.913,20	1.436.954,35	1.857.767,00	1.613.466,50	1.706.665,00

§ 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 60 Absatz 3 Nr. 1 ThürKO – **bisher nicht veranschlagte Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**
„…Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen."
„Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind…".

Für außer- und überplanmäßige Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen wurde die Erheblichkeitsgrenze mit Kreistagsbeschluss Nr. 237/01 auf 250.000,00 Euro festgesetzt.
Die Rechnungsprüfung empfiehlt die Erheblichkeitsgrenzen auf ihre Aktualität zu überprüfen und die Regelungen der Wertgrenzen in die Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung aufzunehmen.

2018
Durch den Ilm-Kreis wurde im Haushaltsjahr 2018 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürKO zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Damit verringerten sich die Ansätze des Verwaltungshaushaltes und erhöhten sich die Ansätze des Vermögenshaushaltes.
Bei der stichpunktartigen Prüfung konnten keine weiteren über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben festgestellt werden, die über den v. g. Erheblichkeitsgrenzen lagen.

2019
Während der stichprobenartigen Prüfung des Haushaltsjahres 2019 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben angefallen, für welche es einer Nachtrags-haushaltssatzung bedurft hätte.

2020
Die stichprobenartige Prüfung des Haushaltsjahres 2020 hat keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabenaufgezeigt, auf Grund derer es einer Nachtragshaushaltssatzung bedurft hätte.

2021
Durch den Ilm-Kreis wurde im Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürKO zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Damit erhöhten sich sowohl die Ansätze des Verwaltungshaushaltes als auch des Vermögenshaushaltes.
Bei der stichpunktartigen Prüfung konnten keine weiteren über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben festgestellt werden, die über den v. g. Erheblichkeitsgrenzen lagen.

1.3 Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist ein unverzichtbarer Teil der Haushaltssatzung. Er bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 2 Abs. 1 ThürGemHV aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, den Sammelnachweisen und dem Stellenplan. Ihm sind die in Absatz 2 ausgewiesenen Anlagen als Pflichtanlagen beizufügen.

Den Anlagen zum Haushaltsplan fehlte lediglich die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV).
Das RPA empfiehlt in diesem Fall, die Anlage zu erstellen und darauf kurz und präzise zu erläutern, warum auf die Erstellung der Daten in dieser Anlage verzichtet wird. Denkbar wäre aber auch die Möglichkeit, diese Erläuterung in den Vorbericht aufzunehmen.
Die Verwaltung sagte die zukünftige Umsetzung zu. Da im Prüfzeitraum keine Verpflichtungsermächtigungen vorhanden waren, wird auf weitere Anmerkungen durch die Rechnungsprüfung verzichtet.

Der Finanzplan und das ihm zu Grunde liegende Investitionsprogramm sind Pflichtanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV. Diese Anlagen müssen, entgegen den Bestimmungen für den Haushaltsplan und die übrigen Anlagen, durch den Kreistag nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern erfordern einen gesonderten Beschluss durch das zuständige Organ.
Der Kreistag beschloss mit folgenden Beschlüssen den jeweiligen Finanzplan und das ihm zu Grunde liegende Investitionsprogramm:

Hh-Jahr	Datum	Beschluss
2018	17.01.2018	Beschluss-Nr. 276/18
2018	27.06.2018	Beschluss-Nr. 293/18
2019	06.02.2019	Beschluss-Nr. 339/19
2020	29.01.2020	Beschluss-Nr. 068/20
2021	27.01.2021	Beschluss-Nr. 165/21
2021	07.07.2021	Beschluss-Nr. 191/21

Die Daten für die mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und 2021 geänderten Finanzpläne werden in der Tabelle mit aufgeführt. Der Finanzplan soll gemäß § 24 Absatz 4 ThürGemHV für die einzelnen Jahre in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dieser Soll – Vorschrift entsprach der Landkreis und führte planungsseitig in jedem Haushaltsjahr den Ausgleich herbei.
Die formelle Prüfung der vorgelegten pflichtigen Bestandteile und der übrigen Anlagen zu den Haushaltsplänen ergaben keine Gründe für Beanstandungen.

In den Vorberichten zu den Haushaltsplänen der Jahre 2018 bis 2021 wurden die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten des Verwaltungshaushaltes im Vorjahr des Haushaltsjahres dargestellt. Es fehlten Aussagen über das zweite dem Haushaltsjahr vorangegangene Haushaltsjahr.
Für geplante energetische Investitionen werden im jeweiligen Vorbericht die Folgekosten dargestellt, für die anderen Investitionen fehlten die Auswirkungen auf die Folgejahre (§ 3 Satz 1 Nr. 3 ThürGemHV).

Weiter fehlte die Darstellung, wie sich die Rücklage in den folgenden drei Jahren entwickeln wird.
Die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie der übrigen Sondervermögen war im Vorbericht genannt, allerdings fehlte die Darstellung der Entwicklung des zweiten dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres.
Die Vorberichte zu den geprüften Haushaltsplänen entsprachen nicht in vollem Umfang den gesetzlichen Anforderungen.

F Das RPA fordert, den Vorbericht entsprechend der vorgenannten Hinweise (§ 3 Satz 1 ThürGemHV) zukünftig zu vervollständigen.

1.4 Vorläufige Haushaltsführung

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 war der Landkreis bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO verpflichtet.

Haushaltsjahr	Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2018	06.03.2018
2019	02.04.2019
2020	24.03.2020
2021	16.03.2021

In dieser Zeit durfte der Landkreis nur Ausgaben tätigen, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren.

Bei der stichprobenartigen Prüfung konnten folgende Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

Über das Haushalts- und Kassenprogramm wurden ämterübergreifend zufällig Haushaltsstellen ausgewählt. In die nähere Betrachtung fielen die Ausgabehaushaltsstellen, in welchen besonders mit freiwilligen Ausgaben zu rechnen ist.

Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung waren bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu beachten. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO durfte der Landkreis bis zum Tag der Bekanntmachung nur solche Ausgaben tätigen, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren.
Freiwillige Ausgaben durften im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung grundsätzlich nicht getätigt werden. Im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung ist für die Entscheidung über Ausgaben ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Wichtig hierbei ist vor allem eine lückenlose Dokumentation für alle die Entscheidung beeinflussenden Sachverhalte.
Bezugnehmend auf die Ermächtigungsgrundlage, des § 61 ThürKO, wurden die getätigten Ausgaben im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung stichprobenhaft geprüft.
Insgesamt wurden Ausgaben in 14 Haushaltsstellen überprüft. Der Anteil der in diesen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung fallenden Buchungen beträgt ca. 17 %.

Haushaltsjahr	Buchungen gesamt	davon in der haushaltslosen Zeit
2018	447	44
2019	411	58
2020	297	100
2021	353	50
Summe	**1508**	**252**

Die Buchungen verteilten sich in unterschiedlicher Häufigkeit auf die gesamten Haushaltsstellen. Dabei stachen 3 Haushaltsstellen quantitativ hervor, da auf sie im gesamten Betrachtungszeitraum 193 Buchungen entfielen.
Die geprüften Buchungen befanden sich in den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2021 auf einem ähnlichen Niveau. 2020 war eine Verdopplung der Buchungen festzustellen, die auf die Teilnahme an der Grünen Woche 2020 in Berlin zurückzuführen ist.
Die Prüfung erstreckte sich neben den genannten Haushaltsstellen auch auf solche, in denen keine Ausgaben angefallen sind. Sie bleiben in dieser Prüfung unberücksichtigt.

Die Prüfungserkenntnisse zu den Ausgaben der 252 geprüften Buchungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Der größte Teil der Ausgaben lässt sich unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 ThürKO subsummieren und ist nicht zu beanstanden.

Ein geringer Teil der Ausgaben bezieht sich auf Präsente für Ehrungen zu Geburtstagen und Jubiläen. Sie stellen unzulässige freiwillige Ausgaben dar, sind aber von geringer finanzieller Bedeutung und auf Grund des zeitlichen Zusammenhangs nicht aufschiebbar. Dies traf insbesondere auf die Hhst. 00000.62100 mit insgesamt 8 Buchungen zu.
Auf Grund des Ausnahmecharakters wird von einer Beanstandung abgesehen.

Ein weiterer Teil sind die jährlich wiederkehrenden freiwilligen Ausgaben, wie z. B. Unterstützungen und Spenden an Vereine. Sie bilden einen quantitativ großen Anteil der Ausgaben und liegen meist im unteren dreistelligen Bereich. Die Ausgaben fielen insbesondere in der Hhst. 00200.66000 an und summierten sich auf ca. 13.000 €.
Es handelt sich um unzulässige Ausgaben im Rahmen des § 61 ThürKO.

Um unzulässige Leistungen zu minimieren sind folgende Verfahrensweisen denkbar:

1. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen und die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Somit gibt es keine vorläufige Haushaltsführung.
2. Der Landkreis verzichtet auf die freiwilligen Ausgaben bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

Abschließend kam es zu weiteren anlassbezogenen Ausgaben insbesondere für die Teilnahme an der Grünen Woche 2020 in Berlin. Für diesen Zweck kam es allein in der Hhst. 79100.62010 zu 41 Buchungen während des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung. In dem Jahr war der Ilm-Kreis als Schwerpunktlandkreis zur Teilnahme und der Gestaltung des Bühnenprogramms verpflichtet, nachdem bereits im Vorjahr der Zuschlag durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erteilt wurde.

Die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 61 ThürKO, wurden 2018 bis 2021 nicht vollumfänglich beachtet.

Die Rechnungsprüfung begrüßt es, dass bereits im Vorfeld des neuen Haushaltsjahres (III. Quartal des Vorjahres) die Amtsleiter aller Fachämter über sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen sowie die eventuell bevorstehende vorläufige Haushaltsführung und die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Grundlagen informiert werden.

2 Vollständigkeit, ordnungsgemäße Erstellung und formelle Richtigkeit der Jahresrechnungen

Die Verwaltung und Bewirtschaftung fremder Gelder erfordern eine umfassende Rechenschaftslegung und den ordnungsgemäßen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben für einen eng abgegrenzten Zeitabschnitt (hier: Haushaltsjahr).

Der Landkreis legt mit Vorlage der Jahresrechnungen 2018, 2019, 2020 und 2021 Rechenschaft über seine Wirtschaftsführung in den genannten Haushaltsjahren ab und weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende jedes Haushaltsjahres nach.

Die Jahresrechnungen des Landkreises Ilm-Kreis bestehen gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung.

Sie wurden in Form von Sollrechnungen erstellt (§§ 78 und 79 ThürGemHV), die grundsätzlich nicht auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist), sondern ausschließlich auf die erteilten Annahme- und Auszahlungsanordnungen (Soll) abstellen. Der

kassenmäßige Abschluss enthält daneben auch die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag sowie die Kasseneinnahme und -ausgabereste.

Nachfolgende Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnungen sind zu erarbeiten und vorzulegen (§ 77 Abs. 2 ThürGemHV i. V. m. § 80 Abs. 1 ThürKO und VV zu § 77):

Bestandteile / Anlagen	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Haushaltsrechnung	X	X	X	X
Kassenmäßiger Abschluss	X	X	X	X
Vermögensübersicht	X	X	X	X
Übersicht über die Schulden	X	X	X	X
Übersicht über die Rücklagen	X	X	X	X
Rechnungsquerschnitt	X	X	X	X
Gruppierungsübersicht	X	X	X	X
Erläuterungsbericht	X	X	X	X
Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder	X	X	X	X
ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Absatz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge	fehlt	X	X	fehlerhaft
eine Übersicht entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 6 ThürGemHV (Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den Budgets zugeordneten Abschnitten und Unterabschnitten)	X	X	X	X

In der Jahresrechnung 2018 fehlte das Verzeichnis der gestundeten Beträge. Ab der Jahresrechnung 2019 wurde im Erläuterungsbericht darauf eingegangen und erläutert, dass keine entsprechenden Stundungen existieren. Im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 wurde auf das Jahr 2020 statt 2021 Bezug genommen. Die Rechnungsprüfung geht hier von einem Schreibfehler aus und verzichtet auf eine Beanstandung.

Der Vorgabe des § 80 Abs. 2 ThürKO folgend, wurden die Jahresrechnungen 2018, 2019 und 2020 des Landkreises Ilm-Kreis innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres termingemäß aufgestellt und dem Kreistag wie folgt zur Kenntnis gegeben:

2018	34. Kreistagssitzung	10.04.2019
2019	6. Kreistagssitzung	20.05.2020
2020	13. Kreistagssitzung	19.05.2021
2021	21. Kreistagssitzung	18.05.2022

Die fristgerechte Erstellung der Jahresrechnung 2021 bis 30.04.2022 war für die Rechnungsprüfung nicht ableitbar, da weder die Jahresrechnung noch der Erläuterungsbericht mit einem Datum versehen waren. Die Rechnungsprüfung geht von einer termingerechten Erstellung aus, da die Vorlage bereits in der 21. Kreistagssitzung am 18.05.2022 erfolgte.

Die kommunalrechtlichen Bestimmungen zur rechtzeitigen Erstellung der Jahresrechnung und zur Vorlage im Kreistag wurden erfüllt.

2.1 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnungen des Ilm-Kreises wurden gemäß § 79 ThürGemHV als Soll-Rechnungen zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt und schließen entsprechend den vorliegenden Unterlagen wie folgt ab:

2018	Vwh	Vmh	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	125.114.481,15 €	11.248.923,56 €	136.363.404,71 €
+ neue HER	- €	17.265.297,38 €	17.265.297,38 €
./. Abgang HER Vj	- €	174.418,00 €	174.418,00 €
./. Abgang KER Vj	397.564,74 €	51.501,71 €	449.066,45 €
+ pausch. Bereinigung Vj	1.715.000,00 €	- €	1.715.000,00 €
./. pausch. Bereinigung Hhj	1.880.000,00 €	- €	1.880.000,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	**124.551.916,41 €**	**28.288.301,23 €**	**152.840.217,64 €**
Soll-Ausgaben	124.240.079,88 €	8.050.497,58 €	132.290.577,46 €
+ neue HAR	301.625,14 €	20.802.932,64 €	21.104.557,78 €
./. Abgang HAR Vj	- €	565.128,99 €	565.128,99 €
./. Abgang KAR Vj	- 10.211,39 €	- €	- 10.211,39 €
bereinigte Soll-Ausgaben	**124.551.916,41 €**	**28.288.301,23 €**	**152.840.217,64 €**
Differenz	- €	- €	- €

2019	Vwh	Vmh	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	126.544.097,20 €	11.024.950,36 €	137.569.047,56 €
+ neue HER	- €	3.268.708,00 €	3.268.708,00 €
./. Abgang HER Vj	- €	10.875.067,44 €	10.875.067,44 €
./. Abgang KER Vj	365.431,11 €	- €	365.431,11 €
+ pausch. Bereinigung Vj	1.880.000,00 €	- €	1.880.000,00 €
./. pausch. Bereinigung Hhj	2.465.000,00 €	- €	2.465.000,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	**125.593.666,09 €**	**3.418.590,92 €**	**129.012.257,01 €**
Soll-Ausgaben	124.200.063,99 €	5.976.804,34 €	130.176.868,33 €
+ neue HAR	1.402.183,76 €	8.915.570,17 €	10.317.753,93 €
./. Abgang HAR Vj	4.079,19 €	11.473.783,59 €	11.477.862,78 €
./. Abgang KAR Vj	4.502,47 €	- €	4.502,47 €
bereinigte Soll-Ausgaben	**125.593.666,09 €**	**3.418.590,92 €**	**129.012.257,01 €**
Differenz	- €	- €	- €

2020	Vwh	Vmh	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	135.541.666,80 €	19.260.540,18 €	154.802.206,98 €
+ neue HER	- €	20.872.431,29 €	20.872.431,29 €
./. Abgang HER Vj	- €	21.737,31 €	21.737,31 €
./. Abgang KER Vj	333.607,45 €	- €	333.607,45 €
+ pausch. Bereinigung Vj	2.465.000,00 €	- €	2.465.000,00 €
./. pausch. Bereinigung Hhj	3.092.000,00 €	- €	3.092.000,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	**134.581.059,35 €**	**40.111.234,16 €**	**174.692.293,51 €**
Soll-Ausgaben	133.413.713,46 €	10.647.882,31 €	144.061.595,77 €
+ neue HAR	1.195.600,00 €	29.747.914,15 €	30.943.514,15 €
./. Abgang HAR Vj	35.394,27 €	284.562,30 €	319.956,57 €
./. Abgang KAR Vj	- 7.140,16 €	- €	- 7.140,16 €
bereinigte Soll-Ausgaben	**134.581.059,35 €**	**40.111.234,16 €**	**174.692.293,51 €**
Differenz	- €	- €	- €

2021	Vwh	Vmh	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	142.555.382,47 €	22.032.592,18 €	164.587.974,65 €
+ neue HER	- €	6.634.764,02 €	6.634.764,02 €
./. Abgang HER Vj	- €	82.653,96 €	82.653,96 €
./. Abgang KER Vj	285.157,27 €	- €	285.157,27 €
+ pausch. Bereinigung Vj	3.092.000,00 €	- €	3.092.000,00 €
./. pausch. Bereinigung Hhj	3.920.000,00 €	- €	3.920.000,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	**141.442.225,20 €**	**28.584.702,24 €**	**170.026.927,44 €**
Soll-Ausgaben	140.358.125,23 €	12.663.329,87 €	153.021.455,10 €
+ neue HAR	1.201.896,45 €	16.360.766,62 €	17.562.663,07 €
./. Abgang HAR Vj	119.245,93 €	439.394,25 €	558.640,18 €
./. Abgang KAR Vj	- 1.449,45 €	- €	- 1.449,45 €
bereinigte Soll-Ausgaben	**141.442.225,20 €**	**28.584.702,24 €**	**170.026.927,44 €**
Differenz	- €	- €	- €

Die Ergebnisse der geprüften Haushaltsjahre stellen sich ausgeglichen dar, d. h. in den einzelnen Jahren sind die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt.

Die bereinigten Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes der Haushaltsjahre beinhalten die Globalbereinigung des jeweiligen Vorjahres und des laufenden Jahres. In obiger Tabelle wird der tatsächliche Abgang alter Kasseneinnahmereste (ohne Berücksichtigung der fiktiven Reste aus der Globalbereinigung) für die geprüften Jahre dargestellt.

Der Sollabschluss des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2018 bis 2021 wird als rechnerisch richtig bestätigt. Der Gesamthaushalt war in den geprüften Jahren ausgeglichen.

2.2 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich bis hin zur Rücklagenzuführung/-entnahme der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 stellte sich gemäß der jeweiligen Jahresrechnung und dem Erläuterungsbericht entsprechend § 22 ThürGemHV folgendermaßen dar:

Zuführung	2018		2019	
	Ansatz	AO	Ansatz	AO
Vwh zum Vmh	2.966.800,00	4.627.209,01	2.618.200,00	2.841.328,86
Vmh zum Vwh	-	-	-	-
Entnahme aus der RL	735.911,00	-	1.600.000,00	599.173,38
Zuführung an die RL	-	1.009.559,44	293.700,00	293.464,76

Zuführung	2020		2021	
	Ansatz	AO	Ansatz	AO
Vwh zum Vmh	2.775.100,00	10.875.803,57	2.950.700,00	8.662.772,23
Vmh zum Vwh	-	-	2.200.000,00	2.574.253,17
Entnahme aus der RL	500.000,00	-	6.954.655,00	4.950.273,67
Zuführung an die RL	293.700,00	3.904.181,86	293.700,00	2.711.402,79

Die Forderungen des § 22 Abs. 1 ThürGemHV zum Haushaltsausgleich, d. h. eine Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung (2018: 2.204.227,93 €; 2019: 2.248.068,41 €, 2020: 2.443.612,19 €, 2021: 2.583.058,85 €) konnte in allen vier Jahren erfüllt werden.

Ab dem Jahr 2019 wurden sowohl eine Entnahme als auch eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage geplant. Dies hängt damit zusammen, dass zweckgebundene Mittel (allgemeine Zuweisung für Kompensation auf Grund von landkreisübergreifender Gemeindeneugliederung, KInvG-Mittel, städtebauliche Mittel) als Bestandteil der allgemeinen Rücklage angespart und ausgewiesen werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 6 „Rücklage“ dieser Niederschrift verwiesen.

In der Haushaltsdurchführung konnte in den Jahren 2018 und 2020 entgegen der jeweils geplanten Entnahme aus der Rücklage eine Zuführung zur Rücklage erwirtschaftet werden. Die 2019 und 2020 getätigte Entnahme von Mitteln der Rücklage fiel wesentlich geringer aus als geplant.
Den Anforderungen der Mindestzuführung des § 22 Abs. 1 ThürGemHV wurde in allen vier Jahren entsprochen.

2.3 Haushaltsreste

Über die Bildung der Haushaltsreste und deren Übertragung in das folgende Haushaltsjahr wurde bis zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises am 17.11.2021 (Beschluss-Nr. 227/21) durch den Ausschuss für Finanzen-, Struktur- und Rechnungsprüfung Jahr jährlich ein Beschluss gefasst. Der Beschluss des FSR vom 05.02.2019 bestätigt die Haushaltsreste zur Jahresrechnung 2018, obwohl den Ausschussmitgliedern die Haushaltsreste des Verwaltungshaushaltes gar nicht vorlagen.
Auf Grund dessen, dass die Regelung ab dem 17.11.2021 außer Kraft getreten ist, ergehen hierzu keine weiteren Forderungen durch die Rechnungsprüfung.

2.3.1 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste werden den Soll-Einnahmen zugerechnet und verbessern dadurch den Soll-Abschluss. Die tatsächliche Einnahme erfolgt jedoch erst im anschließenden Haushaltsjahr. Ein möglicher Ausfall dieser Einnahme im nächsten Jahr bedeutet, dass die Haushaltseinnahmereste in Abgang gestellt werden müssen und das Ergebnis der Soll-Rechnung damit negativ beeinflusst wird.

Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte) und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Folgende Haushaltsreste wurden in die geprüften Haushaltsjahre übertragen bzw. in diesen gebildet:

Hh-Jahr	ins Hh-Jahr übertragene HER	Umgang mit bestehenden HER			Bildung neuer HER
		Anordnung	Abgang	weiter übertragen	
2018	6.887.024,10 €	5.230.327,99 €	174.418,00 €	1.482.278,11 €	17.265.297,38 €
2019	18.747.575,49 €	6.921.770,66 €	10.875.067,44 €	865.082,38 €	3.268.708,00 €
2020	4.133.790,38 €	3.353.079,49 €	21.737,31 €	758.973,58 €	20.872.431,29 €
2021	21.631.404,87 €	1.073.211,40 €	82.653,96 €	20.475.539,51 €	6.634.764,02 €

Im Verwaltungshaushalt wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

Im Vermögenshaushalt ergaben sich folgende Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Haushaltseinnahmereste. Nachfolgende Tabelle stellt die Fehler sowie deren Häufigkeit im Prüfzeitraum dar:

Hh-Jahr	2018	2019	2020	2021
Gesamtanzahl HER davon waren	**23**	**19**	**19**	**23**
sachlich unbegründet	5	3	-	-
die Einnahme im Folgejahr nicht gesichert	-	5	-	-
die Weiterübertragung unrechtmäßig	1	3	3	4

Sachlich unbegründete Haushaltseinnahmereste
Wie bereits im Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung am 16.01.2018 sowie der Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 des Ilm-Kreises vom 10.11.2020 erläutert bzw. festgestellt, wurden abweichend von der gesetzlichen Regelung 2017 bis 2019 Haushaltseinnahmereste für Mittel aus der Entnahme der Rücklage gebildet und jeweils in das Folgejahr übertragen. Dies betraf die Hhst. 21125.36010, 21129.36010, 23500.36010 und 27300.36010.
Es handelte sich hierbei um Anteile der zur Verfügung gestellten Landesmittel zur Kommunalen Investitionsförderung (KInvF) und insoweit ursprünglich um Zuweisungen für Investitionen, aus welchen grundsätzlich Haushaltseinnahmereste gebildet werden dürften. Diese wurden der allgemeinen Rücklage als zweckgebundener Anteil zugeführt und anteilig für entsprechende Ausgaben in Form von Haushaltseinnahmeresten entnommen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden 236.131,18 € aus KInvF-Landesmitteln in der Hhst. 91000.31004 eingenommen und der allgemeinen Rücklage als zweckgebundener Anteil zugeführt. Da die Zuwendungsmittel als zweckgebundener Anteil in der allgemeinen Rücklage aufgegangen sind, wäre eine tatsächliche Entnahme aus der Rücklage darzustellen gewesen. Die Mittel wurden als Haushaltseinnahmereste der Rücklage entnommen, dies ist nicht möglich.
Seitens der Kämmerei wurde bereits erklärt, dass auf Grund der Vorgaben des Fördermittelgebers nur im Falle der KInvF-Mittel entsprechend verfahren wurde. Die KInvF-Projekte sind derweil abgeschlossen, so dass die Problematik so zukünftig nicht wieder vorkommen wird.

Haushaltseinnahmereste dürfen entsprechend § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV nicht für Mittel aus der Entnahme der Rücklage gebildet werden.

Hh-Jahr	Hhst.	Bezeichnung	Anordnung	Restbetrag anteilige Rücklage	gebildeter HER
2016	91000.31010	Entnahme Rücklage KInvFG	-	203.631,18 €	32.500,00 €
2017	91000.31004	Entnahme Rücklage KInvFG	39.202,30 €	164.428,88 €	164.297,70 €
2018	91000.31004	Entnahme Rücklage KInvFG	78.642,69 €	85.786,19 €	85.655,01 €
2019	91000.31004	Entnahme Rücklage KInvFG	85.786,19 €	-	-

Die Darstellung als Haushaltseinnahmerest hat haushaltsrechtlich keine weiterreichenden negativen Konsequenzen. 2017 wurde der Gesamtbetrag des Haushaltseinnahmerestes aus 2016 (32.500,00 €) angeordnet. Im Jahr 2018 wurde eine Anordnung in Höhe von 78.642,69 € vorgenommen, die restlichen 85.655,01 € wurden nach 2019 weiter übertragen. Die Anordnung erfolgte 2019 in voller Höhe.
Im Haushaltsplan 2017 war die Hhst. 91000.31004 mit einem Ansatz von 203.500,00 € angegeben. Hierbei ergab sich eine Differenz von 131,18 € zum tatsächlichen Rücklagenbestand. Diese wurde mit der Entnahme der Restmittel im Jahr 2019 über eine tatsächliche Mehreinnahme korrigiert.

Ungesicherte Einnahme im Folgejahr
In folgenden Fällen wurden Haushaltseinnahmereste gebildet, ohne dass die Einnahmen zum Zeitpunkt der Bildung der Reste im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV im Folgejahr gesichert waren.

Hh-Jahr	Hhst.	Bezeichnung	gebildeter HER
2018	79110.36100	Zuweisung Breitband Land	4.190.570,00 €
2018	79110.36200	Zuweisung Breitband Kommunen	1.047.640,00 €
2020	29500.36000	DigitalPakt Schule Bund	2.700.000,00 €
2020	29500.36100	DigitalPakt Schule Land	300.000,00 €
2020	65000.36109	Investitionszuweisung Land K 9	213.000,00 €

Die Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau wurden im UA 79110 im Haushalt 2018 mit insgesamt 10.506.420,00 € eingestellt. Für die im Jahr 2018 gebildeten Haushaltseinnahmereste in Höhe von 5.238.210,00 € (Hhst. 791100.36100 und 36200) lagen zum Zeitpunkt der Bildung keine Fördermittel-Bescheide vor. Diese wurden 2019 voll in Abgang gebracht.
Im Falle der Zuweisungen von Kommunen (Hhst. 79110.36200) wurden im Haushalt 2020 in der Hhst. 81800.36200 neu Mittel in Höhe von 3.300.000,00 € für Investitionszuweisungen der Gemeinden Breitbandausbau eingestellt. Eine Vereinbarung über den einzusetzenden Eigenanteil einer Gemeinde wurde am 03.12.2020 durch den Ilm-Kreis und die entsprechende Gemeinde unterzeichnet. Hier wurde ein Eigenanteil in Höhe von 106.646,93 € mit der Fälligkeit 30.06.2021 vereinbart. Auf Grundlage dieser Vereinbarung erfolgte die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes in Höhe von 106.700,00 € im Jahr 2020. Dieser wurde bis zum Jahr 2023 weiter übertragen. Die Weiterübertragung ab dem Jahr 2021 war unzulässig und wird beanstandet.
Die Zahlung ging am 06.09.2023 beim Landkreis ein. Die Forderung wurde auf Grund einer Vereinbarung der Landrätin und des Bürgermeisters nicht zum Fälligkeitstermin, sondern erst am 12.04.2023 zum Soll gestellt.
Eine Übertragung als Haushaltseinnahmerest scheidet bei einer fälligen Forderung aus. Diese wäre als Kasseneinnahmerest zu übertragen und mittels Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen beizutreiben gewesen.

F Das Fachamt hat zukünftig Zahlungsanordnungen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ThürGemHV unverzüglich zu erteilen.

Im Haushalt 2020 wurden die Zuweisungen für den Breitbandausbau unter dem UA 81800 mit insgesamt 34.800.000,00 € neu veranschlagt. Hiervon wurden auf Grundlage von Zuwendungsbescheiden insgesamt 16.756.100,00 € als Haushaltseinnahmereste in das Jahr 2021 übertragen. Die Weiterübertragung in das Jahr 2022 war indes nicht zulässig.

Zum Zeitpunkt der Bildung der Haushaltseinnahmereste für die Zuweisungen DigitalPakt Schule im Jahr 2020 wurde sich allein auf die DigitalPakt-Richtlinie des Landes gestützt. Diese begründet jedoch noch keinen Anspruch auf eine konkrete Zuweisung. Bis ins Jahr 2023 wurden in der Hhst. 29500.36000 Haushaltseinnahmereste in Höhe von inzwischen 4.710.783,00 € weiter übertragen.

Für die Maßnahme K 9 (Hhst. 65000.36109) lag ein Zuwendungsbescheid vom 27.10.2021 vor. Der Haushaltseinnahmerest in Höhe von 213.000,00 € im Jahr 2020 hätte somit nicht gebildet werden dürfen.

Bei der Bildung von Haushaltseinnahmeresten aus Zuweisungen muss der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr bereits vollumfänglich durch einen Zuwendungsbescheid gesichert sein. Die vorgenannten gebildeten Haushaltseinnahmereste werden beanstandet.

<u>Unrechtmäßige Weiterübertragung</u>
Es wurden in den Hhst. 14000.36102 und 79100.36101 Haushaltseinnahmereste erneut in das Jahr 2019 übertragen . Hierbei handelte es sich zum einen um Mittel für den Einbau von Digitalfunk. Dabei war die Umsetzung der Maßnahme abhängig von den Ausschreibungen

des Freistaates Thüringen. Bei letzterer Haushaltsstelle wurden die restlichen Fördermittel zur Wald-Rand-Route übertragen. Die Mittel wurden bereits 2017 in den Haushalt eingestellt und mittels Haushaltseinnahmerest nach 2018 übertragen.

Bei den Mitteln der Hhst. 21127.36100 in Höhe von 40.000,00 € handelte es sich um einen Investitionszuschuss vom Land für die Grundschule Kirchheim. Dieser war 2020 in den Haushalt in vorgenannter Haushaltsstelle als Einnahme eingestellt und wurde nach 2021 und 2022 jeweils als Haushaltseinnahmerest übertragen. Im Jahr 2022 erfolgte die Anordnung in voller Höhe.

In der Hhst. 23500.36010 wurden 108.000,00 € als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2017 übertragen. Im Jahr 2017 wurden diese und ein weiterer Haushaltseinnahmerest in Höhe von 225.000 € weiter in das Jahr 2018 übertragen.

In der Hhst. 65000.36230 wurde im Jahr 2018 ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 25.000,00 € anlässlich einer Zuweisung der Stadt Arnstadt für die Instandsetzung einer Straße gebildet. Dieser wurde weiter bis in das Jahr 2022 übertragen. Letztlich erfolgte dann eine Einnahme in Höhe von 192.816,51 €. Bei dem gebildeten Haushaltseinnahmerest handelt es sich um die maximale Erstattung der Stadt Arnstadt für Kosten der Vermessung, Baugrunduntersuchung und Planungsleistungen. Dies wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 nochmals von der Stadt gegenüber dem Landkreis bestätigt. Allerdings hätte der Haushaltseinnahmerest nur einmalig übertragen werden dürfen.
Bei der Einnahme im Jahr 2022 handelte es sich um den Kostenanteil des Eigenanteils für den Straßenabschnitt „Auf der Setze“, welcher sich im Eigentum der Stadt Arnstadt befindet.

Die Mittel der Hhst. 79100.36102 in Höhe von 17.053,23 € wurden im Jahr 2018 als Haushaltseinnahmerest in das Folgejahr übertragen. Damit hätten diese im Jahr 2019 nicht noch einmal in das Jahr 2020 weiter übertragen werden dürfen. Hierbei handelte es sich um eine Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). 2020 erfolgte die teilweise Anordnung in Höhe von 11.515,92 € der Rest wurde in Abgang gebracht.

Die geplanten Zuweisungen im Rahmen des Breitbandausbaus (UA 81800) wurden auf Grundlage von Zuwendungsbescheiden in Höhe von insgesamt 16.756.100,00 € als Haushaltseinnahmereste in das Jahr 2021 übertragen. Die Weiterübertragung in das Jahr 2022 und 2023 war indes nicht zulässig.

Prinzipiell können Haushaltseinnahmereste gemäß Nr. 3.2.4 der Erläuterungen zu § 74 ThürGemHV nur <u>einmal</u> übertragen werden. Die vorgenannten Haushaltseinnahmereste hätten nach einmaliger Übertragung in Abgang gebracht und neu in den Haushalt des Folgejahres eingestellt werden müssen.

Die Weiterübertragung der vorgenannten Haushaltseinnahmereste wird beanstandet.
In Hinblick auf die Projekte Breitbandausbau und Digitalpakt erscheint die gesetzliche Regelung zur einmaligen Übertragung von Haushaltseinnahmeresten überholt. Der Bund und das Land reichen Fördermittel in sehr großen Umfang (z.B. Breitbandausbau in Höhe von 16.756.100,00 €) zur Erreichung des Förderzieles aus. Diese Mittel sind über mehrere Jahre einzusetzen sowie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Es ist dem Landkreis nicht möglich die bewilligten Fördermittel in Jahresscheiben abzubilden und nach einmaliger Übertragung in Abgang zu bringen, um sie dann erneut in den Haushalt einzustellen, da diese zur Finanzierung der Ausgaben sowie gebildeten Haushaltsausgabereste für die entsprechenden Maßnahmen benötigt werden. Eine anderweitige Finanzierung aus der Rücklage beispielsweise ist indes nicht möglich. Somit sollte der Gesetzgeber über eine Öffnung der bestehenden Regelungen im Zuge seiner Zuwendungspolitik nachdenken.

2.3.2 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste werden den Soll-Ausgaben zugerechnet, ohne bisher fällig gewesen zu sein. Sie stellen eine Ausnahme von der zeitlichen Bindungswirkung des Haushaltsplanes und somit auch vom Grundsatz der Jährlichkeit dar. Gemäß § 19 Abs. 1 ThürGemHV sind alle Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes kraft Gesetz übertragbar, wenn noch ein Ausgabebedürfnis für den vorgesehenen Zweck in der Zukunft besteht. Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes sind übertragbar, wenn ein entsprechender Haushaltsvermerk dies im Haushaltsplan vorsieht (§ 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV).

Folgende Summen an Haushaltsausgaberesten wurden in die geprüften Haushaltsjahre übertragen bzw. in diesen gebildet:

Hh-Jahr	ins Hh-Jahr übertragene HAR	Umgang mit bestehenden HAR			Bildung neuer HAR
		Anordnung	Abgang	weiter übertragen	
2018	10.042.587,51 €	7.416.603,01 €	565.128,99 €	2.060.855,51 €	21.104.557,78 €
2019	23.165.413,29 €	7.969.123,93 €	11.477.862,78 €	3.718.426,58 €	10.317.753,93 €
2020	14.036.180,51 €	9.034.256,78 €	319.956,57 €	4.681.967,16 €	30.943.514,15 €
2021	35.625.481,31 €	11.174.103,56 €	558.640,18 €	23.892.737,57 €	17.562.663,07 €

<u>Verwaltungshaushalt</u>
Die Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen des Verwaltungshaushalt setzt neben einer Erklärung durch besonderen Vermerk noch die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung voraus. Die übertragenen Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes erfüllten diese beiden Voraussetzungen ausnahmslos.

Nachfolgend ist die zahlenmäßige Entwicklung der übertragenen Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt. In den Jahren davor gab es keine entsprechenden Haushaltsausgabereste. Die gebildeten Reste waren stets in den Einzelplänen 0, 2, 6 und 8 zu finden.

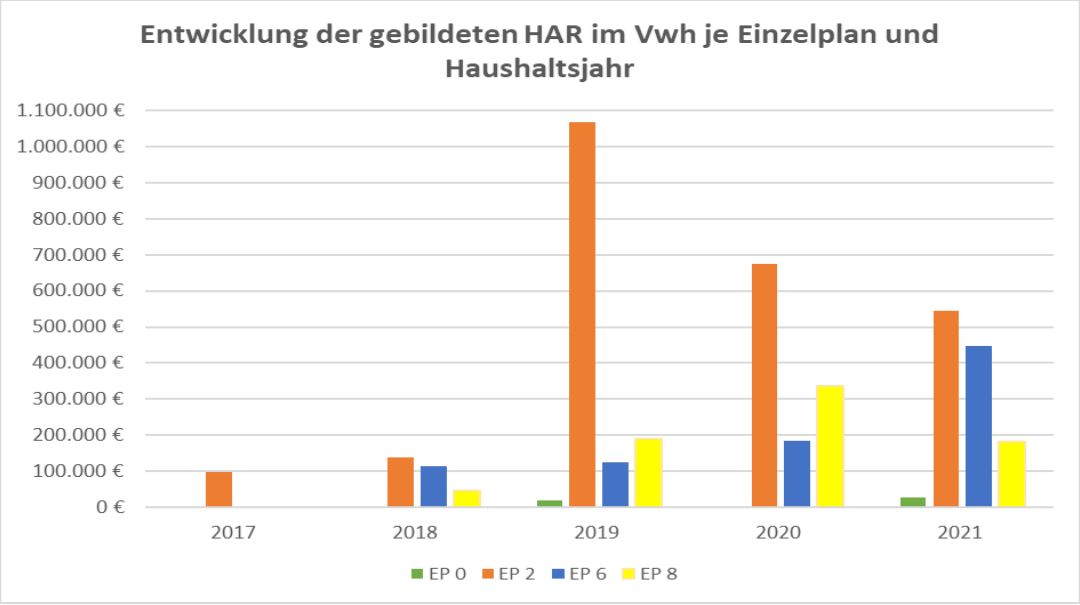

Folgende Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes der Jahre 2018 bis 2021 ergaben sich.

In 4 Fällen wurden Mittel aus genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben mittels Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen. Dies ist nur möglich, insofern die

Ausgaben bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, aber noch nicht geleistet wurden. Das bedeutet, dass der Landkreis nach der Bewilligung der üpl. / apl. Ausgaben, eine Verpflichtung eingegangen sein muss, lediglich die Zahlung erfolgte noch nicht. In den vorliegenden Fällen war lediglich der gebildete Haushaltsausgaberest in Höhe von 1.067.183,76 € der Hhst. 20000.50100 im Jahr 2019 zu beanstanden. Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der übertragenen Haushaltsausgabereste der geprüften Jahre dar:

Hhst. 20000.501000	Ansatz (mit HAR)	angeordnet	üpl. / apl.	HAR
2017				**96.907,81**
2018	1.216.907,81	1.181.823,66	104.500,00	**139.584,15**
2019	939.584,15	952.400,39	1.080.000,00	**1.067.183,76**
2020	2.067.183,76	1.392.214,46	325.030,70	**674.800,00**
2021	1.898.800,00	1.354.274,68	-	**544.525,32**

Man sieht den deutlichen Anstieg der Haushaltsausgabereste im Jahr 2019. Dieser basiert auf einer Gefährdungssituation in einer Grundschule des Landkreises auf Grund einer Schadstoffbelastung durch Naphthalin in mehreren Räumen des Gebäudes. Durch das Fachamt wurden die notwendigen Maßnahmen, eine Alternativabschätzung, die Grobkostenschätzung sowie ein Bauablaufplan erarbeitet. Mit Beschluss -Nr. 036/19 vom 04.09.2019 bewilligte der Kreistag bereits eine üpl. Ausgabe in Höhe von 50.000,00 €. Daraufhin wurde ein Fachplaner mit genauen Untersuchungen und der Erstellung einer Kostenschätzung beauftragt. Diese belief sich auf 780.521,00 € für die Sanierung der schadstoffbelasteten Fußböden, die Erneuerung des Rohrleitungsnetzes Heizung und Heizkörper sowie Elektroarbeiten.
Im Jahr 2020 war festzustellen, dass der Haushaltsausgaberest zwar vollständig angeordnet wurde, jedoch lediglich ca. 500.000,00 € auf Grund von Verpflichtungen aus den Vorjahren geleistet wurden. Damit waren die überplanmäßigen Ausgaben bei der Bildung des Haushaltsausgaberestes überwiegend nicht in Anspruch genommen und somit zu Unrecht als Haushaltsausgaberest übertragen worden. Auf Grund dessen, dass es sich um einen Einzelfall sowie eine Notsituation handelte, sieht die Rechnungsprüfung von weiteren Ausführungen hierzu ab.

Weitere Feststellungen ergaben sich bei der Prüfung der Höhe der gebildeten Haushaltsausgabereste. Hierbei war festzustellen, dass in insgesamt elf von 37 Fällen der Jahre 2018 bis 2021 die vorhandenen Mittel am Jahresende in der entsprechenden Haushaltsstelle nicht in der erforderlichen Höhe des gebildeten Haushaltsausgaberestes vorhanden waren. Dies hing in allen Fällen damit zusammen, dass die Haushaltsstellen Bestandteil eines Deckungskreises waren und die entsprechenden Mittel von deckungspflichtigen Haushaltsstellen abgezogen wurden. Hierbei fehlte es allerdings an dem erforderlichen Sollübertrag nach Nr. 2 der VV zu § 18 ThürGemHV, mit dem der Ausgabeansatz der deckungsberechtigten Haushaltsstelle erhöht wurde.

Die Rechnungsprüfung beanstandet den fehlenden Sollübertrag zur Erhöhung des Ausgabeansatzes der deckungsberechtigten Haushaltsstellen in den entsprechenden Deckungskreisen.
Die Mittel der deckungspflichtigen Haushaltsstellen des jeweiligen Deckungskreises waren vorhanden, so dass die als Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes übertragenen Mittel in den entsprechenden elf Fällen im Folgejahr zur Verfügung standen.

Die Prüfung inwieweit die übertragenen Mittel zweckentsprechend im Folgejahr eingesetzt wurden, erfolgte im Prüfzeitraum stichprobenartig für alle Haushaltsausgabereste über 25.000 €. In allen geprüften Fällen ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Umgang mit den in das Jahr 2022 übertragenen Haushaltsausgabereste wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2022 geprüft.

Vermögenshaushalt

Die als Haushaltsausgabereste gebundenen Mittel sind im Vergleich zu den Vorjahren sehr stark gestiegen. Im nachfolgenden Diagramm ist die Höhe aller gebildeten und übertragenen Haushaltsausgabereste als Vergleich der Haushaltsjahre 2015 bis 2021 dargestellt. Im Jahr 2021 nehmen die Haushaltsausgabereste 57 % des Volumens des Vermögenshaushaltes ein.

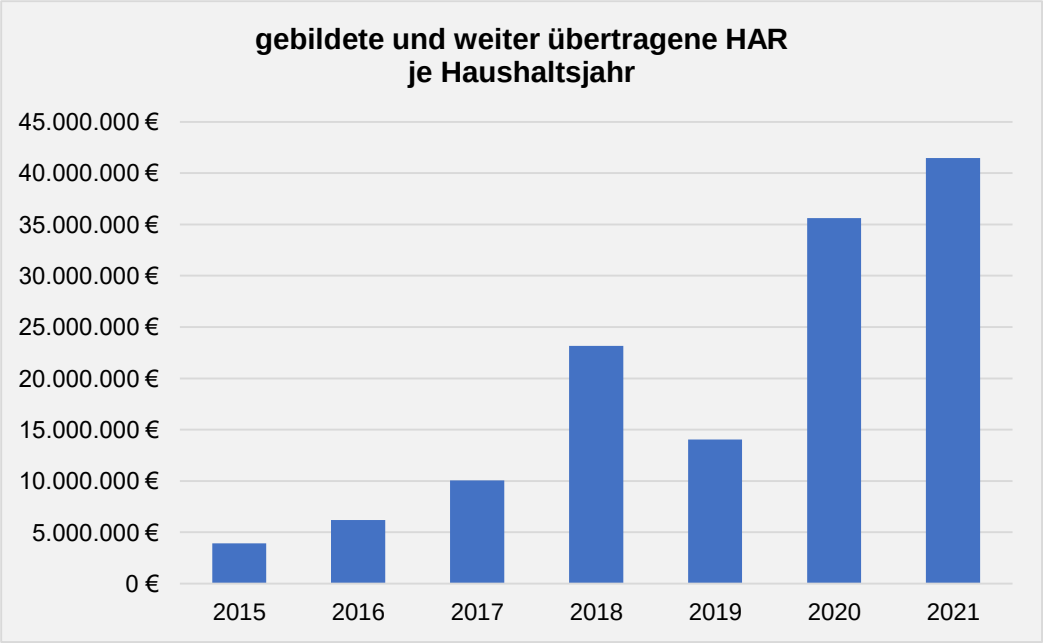

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus den in den geprüften Haushaltsjahren gebildeten und den in die geprüften Haushaltsjahre übertragenen Haushaltsausgabereste in den Folgejahren wurde stichprobenartig geprüft. In 40 von 47 Fällen ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Falle der Hhst. 03500.93200 (Erwerb von Grundstücken) waren konkret einzelne Kreisstraßen bei der Bildung der Reste angegeben, für die Grundstücke erworben werden sollten. Für die 2018 (26.690,62 €) und 2019 (15.000,00 €) gebildeten Haushaltsausgaberest konnte eine zweckentsprechende Verwendung nicht in vollem Umfang bestätigt werden. Die Mittel wurden im Folgejahr für den Erwerb von Grundstücken verwendet, jedoch nicht im Zusammenhang mit den konkret bei der Restebildung angegebenen Kreisstraßen. Weitere Ausgaben wurden für die Eintragung von Dienstbarkeiten oder Kosten für die Änderung eines Erbbaurechtsvertrages getätigt.
Ab dem Jahr 2020 wurde die vorgenannte Verfahrensweise dahingehend geändert, dass als Begründung zur Bildung des Haushaltsausgaberestes in der Hhst. 03500.93200 beispielhaft Kreisstraßen, für die Grundstücke noch zu erwerben sind, aufgezählt werden. Weitere Straßen sind sodann möglich. Die zweckentsprechende Verwendung kann somit bestätigt werden. Auf Grund dessen verzichtet die Rechnungsprüfung auf weitere Ausführungen.

Der Haushaltsausgaberest in Höhe von 100.000,00 € in der Hhst. 16000.93502 wurde für Mobiliarausgaben für die Leitstelle im Jahr 2018 gebildet. Ausgaben erfolgten in Höhe von 9.411,71 € für zwei Lizenzen in 2019. Damit wurde dieser Teil des gebildeten Haushaltsausgaberestes nicht zweckentsprechend verwendet.
Die restlichen Mittel (90.588,29 €) wurden weiterübertragen und in 2020 für Mobiliar verausgabt.

In der Hhst.14000.93500 wurde ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 32.000,00 € für die Beschaffungen von Gebläsefiltergeräten im Jahr 2020 gebildet. Die 1. Teilrechnung für die

Gebläsefiltergeräte in Höhe von 22.846,33 € wurde bereits am 23.12.2020 gezahlt. Dies war im Rahmen der Bildung der Haushaltsreste des Jahres 2020 so noch nicht bekannt, weshalb der gebildete Rest im Jahr 2021 fast vollständig frei zur Verfügung stand. Ausgaben wurden in 2021 für eine Ladehalterung für einen Defibrillator, einen Stromerzeuger mit Zubehör sowie die Kosten für die Nachrüstung einer Rettbox geleistet. Damit konnte eine zweckentsprechende Verwendung nicht bestätigt werden.

Der Haushaltsausgaberest der Hhst. 14000.93500 wurde im Jahr 2021 in Höhe von 74.696,17 € gebildet. Begründet wurde die Restebildung mit Ausgaben für einen Rollcontainer sowie Starkregen, Hochwasser und Vegetationsbrand. Die zweckentsprechende Verwendung kann für die Ausgaben für Möbel des Stabsraumes in Höhe von 10.778,16 € nicht bestätigt werden.

Das Fachamt teilte hierzu mit, dass einige Beschaffungen, bedingt der Lieferzeiten, sich in den Jahren 2020 bis 2023 erheblich verzögerten und teilweise über mehrere Jahre liefen. Damit konnten die Haushaltsausgabereste nicht alle wie geplant verausgabt werden.
Die sachliche Bindung der übertragenen Ausgabemittel wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese dem Grunde nach nur für ihren Zweck verfügbar bleiben. Ungeachtet dessen entstehen in der Praxis **frei werdende Haushaltsausgabereste**. In solchen Fällen wäre es wenig sinnvoll, wenn für einen unvorhergesehenen Ausgabenmehrbedarf überplanmäßige Ausgaben andere Deckungsmittel eingesetzt werden müssten, als solche, die in der Regel bereits finanziert sind. Aus diesem Grund verzichtet die Rechnungsprüfung auf weitere Ausführungen zu vorgenannten Resten.

Weitere Feststellungen ergaben sich bei der Prüfung der Höhe der gebildeten Haushaltsausgabereste. Hierbei war festzustellen, dass in insgesamt fünf Fällen der Jahre 2018 bis 2021 die Mittel am Jahresende in der entsprechenden Haushaltsstelle nicht in der erforderlichen Höhe des gebildeten Haushaltsausgaberestes vorhanden waren. Dies hing in allen Fällen damit zusammen, dass die Haushaltsstellen Bestandteil eines Deckungskreises waren und die entsprechenden Mittel von deckungspflichtigen Haushaltsstellen abgezogen wurden. Hierbei fehlte es allerdings an dem erforderlichen Sollübertrag nach Nr. 2 der VV zu § 18 ThürGemHV, mit dem der Ausgabeansatz der deckungsberechtigten Haushaltsstelle erhöht wurde.

Die Rechnungsprüfung stellte in fünf Fällen fest, dass der Sollübertrag zur Erhöhung des Ausgabeansatzes der deckungsberechtigten Haushaltsstellen in den entsprechenden Deckungskreisen fehlte.
Die Mittel der deckungspflichtigen Haushaltsstellen des jeweiligen Deckungskreises waren vorhanden, so dass die als Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes übertragenen Mittel in den entsprechenden vier Fällen im Folgejahr zur Verfügung standen. Die Verwaltung gab als Begründung für die fehlenden Sollüberträge an, dass diese im Vermögenshaushalt Auswirkungen auf die Finanzplanung für Maßnahmen hätte und diese bei Fördermittelgebern im Rahmen der Antragstellung eingereicht wurden. Damit dies nachvollziehbar bleibe, werden die Haushaltsansätze nicht durch Sollüberträge geändert.

Es wurde eine stichprobenartige Prüfung (35 Fälle) vorgenommen, ob im Falle der Haushaltsausgabereste, die aus über- / außerplanmäßigen Ausgaben gebildet worden sind, diese zum Zeitpunkt der Restebildung gemäß § 19 Abs. 3 ThürGemHV bereits in Anspruch genommen wurden (d. h. es wurden bereits Aufträge erteilt, jedoch noch keine Ausgaben geleistet). Hierbei waren folgende sechs Fälle zu beanstanden:

Hh-Jahr	Hhst.	als HAR übertragene üpl./apl.	angeordnet	Bemerkungen
2018	27300.94510	25.474,43 €	16.617,12 €	Rest wurde nicht in Anspruch genommen

2019	29500.94520	23.199,59 €	15.359,38 €	für Ausgaben des Jahres 2020 genutzt
	88024.94500	654.850,46 €	17.235,40 €	637.615,06 € bis 2023 weiter übertragen
2020	21114.94504	71.845,22 €	19.526,93 €	38.900,00 € als Sollübertrag für andere Hhst. genutzt
	21116.94500	156.242,03 €	23.397,73 €	116.876,37 € als Sollüberträge für andere Hhst. genutzt
2021	27300.94501	25.000,00 €	5.386,10 €	14.494,48 € als Sollübertrag für andere Hhst. genutzt

Die Begründung zur Bildung der Haushaltsausgabereste der dargestellten Haushaltsstellen in Höhe von insgesamt 839.862,41 € durch die Fachämter wird beanstandet.

2.4 Kassenmäßiger Abschluss

2.4.1 Feststellung des buchmäßigen Kassenbestandes

Den Abschluss der Haushaltswirtschaft eines jeden Haushaltsjahres bildet die Jahresrechnung. Sie besteht gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV aus der Haushaltsrechnung und dem kassenmäßigen Abschluss. Mit dem kassenmäßigen Abschluss wird Rechenschaft über die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse abgelegt.

Der Mindestinhalt des kassenmäßigen Abschlusses ist in § 78 ThürGemHV geregelt. Der buchmäßige Kassenbestand ist nicht zwingend identisch mit dem Kassensollbestand am Ende des Haushaltsjahres, da in diesem Bestand bereits Zahlungen für das folgende Haushaltsjahr enthalten sein können. Der buchmäßige Kassenbestand ergibt sich daher nur rechnerisch aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der kassenmäßige Abschluss für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 ist für den Verwaltungshaushalt, den Vermögenshaushalt und den Verwahrhaushalt jeweils gesondert zu ermitteln und lässt sich wie folgt aus den vorliegenden Unterlagen des Landkreises darstellen:

(Angaben in €) **Haushaltsjahr 2018**	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Ist-Überschuss (+) Ist-Fehlbetrag (-)
Verwaltungshaushalt	124.181.309,21	125.279.427,04	- 1.098.117,83
Vermögenshaushalt	19.680.457,32	15.394.555,99	4.285.901,33
Kassenfehlbestand Gesamthaushalt			**3.187.783,50**
Verwahrhaushalt			891.126,59
Vorschüsse			- 3.502,92
haushaltsfremde Gelder, gesamt			**887.623,67**
Ist-Fehlbetrag Vwh/Vmh			3.187.783,50
Ist-Überschuss Vorschuss/Verwahr			887.523,67
Summe			**4.075.407,17**

Im Ergebnis des Ist-Abschlusses des Haushaltsjahres 2018 errechnet sich ein buchmäßiger Kassenbestand in Höhe von **4.075.407,17 €**.

(Angaben in €) **Haushaltsjahr 2019**	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Ist-Überschuss (+) Ist-Fehlbetrag (-)
Verwaltungshaushalt	125.955.014,70	125.645.966,97	309.047,73
Vermögenshaushalt	21.179.896,69	13.821.518,33	7.358.378,36
Kassenbestand Gesamthaushalt			**7.667.426,09**
Verwahrhaushalt			898.131,33
Vorschüsse			- 14.194,32
haushaltsfremde Gelder, gesamt			**883.937,01**
Ist-Überschuss Vwh/Vmh			7.667.426,09
Ist-Überschuss Vorschuss/Verwahr			883.937,01
Summe			**8.551.363,10**

Im Ergebnis des Ist-Abschlusses des Haushaltsjahres 2019 errechnet sich ein buchmäßiger Kassenbestand in Höhe von **8.551.363,10 €**.

(Angaben in €) **Haushaltsjahr 2020**	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Ist-Überschuss (+) Ist-Fehlbetrag (-)
Verwaltungshaushalt	134.428.735,74	134.435.966,94	- 7.231,20
Vermögenshaushalt	30.405.659,47	18.273.245,28	12.132.414,19
Kassenbestand Gesamthaushalt			**12.125.182,99**
Verwahrhaushalt			806.045,53
Vorschüsse			- 4.300,31
haushaltsfremde Gelder, gesamt			**801.745,22**
Ist-Überschuss Vwh/Vmh			12.125.182,99
Ist-Überschuss Vorschuss/Verwahr			801.745,22
Summe			**12.926.928,21**

Im Ergebnis des Ist-Abschlusses des Haushaltsjahres 2020 errechnet sich ein buchmäßiger Kassenbestand in Höhe von **12.926.928,21 €.**

(Angaben in €) **Haushaltsjahr 2021**	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Ist-Überschuss (+) Ist-Fehlbetrag (-)
Verwaltungshaushalt	142.054.530,17	141.816.169,81	238.360,36
Vermögenshaushalt	35.820.433,77	22.738.548,45	13.081.885,32
Kassenbestand Gesamthaushalt			**13.320.245,68**
Verwahrhaushalt			1.032.857,50
Vorschüsse			- 848,96
haushaltsfremde Gelder, gesamt			**1.032.008,54**
Ist-Überschuss Vwh/Vmh			13.320.245,68
Ist-Überschuss Vorschuss/Verwahr			1.032.008,54
Summe			**14.352.254,22**

Im Ergebnis des Ist-Abschlusses des Haushaltsjahres 2021 errechnet sich ein buchmäßiger Kassenbestand in Höhe von **14.352.254,22 €.**

Übernahme der Ergebnisse des Vorjahres

Die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 waren zur ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 in die entsprechenden Haushaltsstellen zu übernehmen.
Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übernahme der Ergebnisse des Vorjahres (Ist-Fehlbetrag Vwh, Ist-Überschuss Vwh und Ist-Überschuss Vmh) wurde anhand der Jahresrechnungen 2017 bis 2022 durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.4.2 Bankbestand

Die Abstimmung zwischen buchmäßigem Kassenbestand und dem Geldbestand auf Geschäfts- und Festgeldkonten erfolgte pflichtgemäß.

Folgende Kontostände für das Haushaltsjahr **2018** wurden nachgewiesen:

Konto …001	ZW 11	Auszug vom 28.12.2018	5.114,05 €
Konto …008	ZW 14	Auszug vom 28.12.2018	24.158,66 €
Konto …145	ZW12	Auszug vom 28.12.2018	24.198,03 €
Konto …153	ZW 10	Auszug vom 28.12.2018	4.290.217,03 €
Liquiditätskonto	ZW 21	Auszug vom 28.12.2018	- 244,34 €
Konto …822	ZW15	Auszug vom 28.12.2018	2.276,90 €
Konto …116	ZW 60	Auszug vom 28.12.2018	471,91 €
Barkasse Arnstadt		Bestand 28.12.2018	11.954,97 €
Kassenautomat Ilmenau		Bestand 31.12.2018	52.240,00 €
Kassenautomat Arnstadt		Bestand 31.12.2018	9.108,00 €
Notfallkasse Ilmenau	ZW 31	Bestand 31.12.2018	200,00 €
Notfallkasse Arnstadt	ZW 32	Bestand 31.12.2018	240,00 €
Schwebeposten			4.378,62 €
Bestand zum 31.12.2018			**4.424.313,83 €**

Folgende Kontostände für das Haushaltsjahr **2019** wurden nachgewiesen:

Konto …001	ZW 11	Auszug vom 30.12.2019	48.807,08 €
Konto …008	ZW 14	Auszug vom 30.12.2019	14.088,75 €
Konto …145	ZW12	Auszug vom 30.12.2019	8.133,39 €
Konto …153	ZW 10	Auszug vom 30.12.2019	5.586.150,74 €
Liquiditätskonto	ZW 21	Auszug vom 30.12.2019	3.998.373,61 €
Konto …822	ZW15	Auszug vom 30.12.2019	5.331,92 €
Konto …116	ZW 60	Auszug vom 30.12.2019	266,36 €
Konto …300	ZW	Auszug vom 30.12.2019	19.989,35 €
Barkasse Arnstadt		Bestand 30.12.2019	13.801,93 €
Kassenautomat Ilmenau		Bestand 30.12.2019	43.095,85 €
Kassenautomat Arnstadt		Bestand 30.12.2019	18.267.70 €
Notfallkasse Ilmenau	ZW 31	Bestand 30.12.2019	200,00 €
Notfallkasse Arnstadt	ZW 32	Bestand 30.12.2019	240,00 €
Schwebeposten			50.344,42 €
Bestand zum 31.12.2019			**9.787.101,75 €**

Folgende Kontostände für das Haushaltsjahr **2020** wurden nachgewiesen:

Konto …001	ZW 11	Auszug vom 30.12.2020	34.693,21 €
Konto …008	ZW 14	Auszug vom 30.12.2020	22.691,77 €
Konto …145	ZW12	Auszug vom 30.12.2020	19.968,05 €
Konto …153	ZW 10	Auszug vom 30.12.2020	5.399.469,25 €
Liquiditätskonto	ZW 21	Auszug vom 30.12.2020	15.445.151,81 €
Konto …822	ZW15	Auszug vom 30.12.2020	37.733,68 €
Konto …116	ZW 60	Auszug vom 30.12.2020	246,76 €
Konto …300	ZW	Auszug vom 30.12.2020	19.989,35 €
Barkasse Arnstadt		Bestand 30.12.2020	6.641,18 €
Kassenautomat Ilmenau		Bestand 30.12.2020	42.291,00 €
Kassenautomat Arnstadt		Bestand 30.12.2020	9.108,00 €
Notfallkasse Ilmenau	ZW 31	Bestand 30.12.2020	200,00 €
Notfallkasse Arnstadt	ZW 32	Bestand 30.12.2020	240,00 €
Schwebeposten			267.062,80 €
Bestand zum 31.12.2020			**21.305.577,86 €**

Folgende Kontostände für das Haushaltsjahr **2021** wurden nachgewiesen:

Konto …001	ZW 11	Auszug vom 30.12.2021	46.360,18 €
Konto …008	ZW 14	Auszug vom 30.12.2021	47.399,24 €
Konto …145	ZW12	Auszug vom 30.12.2021	75.635,37 €
Konto …153	ZW 10	Auszug vom 30.12.2021	4.111.669,57 €
Liquiditätskonto	ZW 21	Auszug vom 30.12.2021	12.864.294,73 €
Konto …822	ZW15	Auszug vom 30.12.2021	9.557,48 €
Konto …116	ZW 60	Auszug vom 30.12.2021	227,16 €
Konto …300	ZW	Auszug vom 30.12.2021	19.967,75 €
Barkasse Arnstadt		Bestand 30.12.2021	22.004,79 €
Kassenautomat Ilmenau		Bestand 30.12.2021	55.042,40 €
Kassenautomat Arnstadt		Bestand 30.12.2021	29.913,28 €
Notfallkasse Ilmenau	ZW 31	Bestand 30.12.2021	200,00 €
Notfallkasse Arnstadt	ZW 32	Bestand 30.12.2021	240,00 €
Schwebeposten			350.879,81 €
Bestand zum 31.12.2021			**17.633.391,76 €**

Die Kassenleiterin erklärte, dass keine weiteren Bankkonten und Depots eingerichtet sind, auf denen sich Kassenmittel bzw. Vermögen des Landkreises befinden (außer Sonderkonto Rücklage).

Die Tagesabschlüsse vom 02.01.2019 für den 31.12.2018, vom 02.01.2020 für den 31.12.2019, vom 04.01.2021 für den 31.12.2020 und vom 03.01.2022 für den 31.12.2021 stellen sich wie folgt dar

(alle Angaben in €)	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Kassenbestand Hh-jahr	5.269.253,13	10.569.690,88	21.790.548,17	17.813.659,55
Kassenbestand Folgejahr	- 844.939,30	- 782.589,13	-484.970,31	-180.267,79
Kassenbestand gesamt	**4.424.313,83**	**9.787.101,75**	**21.305.577,86**	**17.633.391,76**

Zwischen den Bankbeständen und den entsprechenden buchmäßigen Kassenbeständen ergeben sich Differenzen. Diese sind darin begründet, dass zum einen Buchungen und Zahlungen während des Haushaltsjahres erfolgten, die das Folgejahr betrafen. Zum anderen erfolgten für das jeweilige geprüfte Haushaltsjahr Buchungen und Zahlungen erst im Folgejahr.

Nachgewiesen wurden diese haushaltsjahrfremden Buchungen anhand des Zeitbuches der einzelnen Haushaltsjahre wie folgt:

(alle Angaben in €)	2018	2019	2020	2021
Tatsächlicher Bankbestand zum 31.12.	4.424.313,83	9.787.101,75	21.305.577,86	17.633.391,76
abzügl. Buchungen Hh-Jahr für Folgejahr	1.193.845,96	2.018.327,78	8.863.619,96	3.461.405,33
zuzügl. Buchungen für Hh-Jahr im Folgejahr	844.939,30	782.589,13	484.970,31	180.267,79
= buchmäßiger Kassenbestand	**4.075.407,17**	**8.551.363,10**	**12.926.928,21**	**14.352.254,22**

Es wurde auf die Saldenbeträge abgestellt. Eine vollumfängliche Prüfung der einzelnen Buchungen war aufgrund der Menge nicht möglich.

Die jeweiligen Bestände zum 31. Dezember auf den Bankkonten (ohne Sonderkonto Rücklage) stimmen unter Berücksichtigung der Buchungen für das Haushaltsjahr und Folgejahr mit den Kassenbeständen der geprüften Haushaltsjahre zum 31. Dezember überein.

Verprobung

Die Verprobung der buchmäßigen Kassenbestände 2018, 2019, 2020 und 2021 stellt sich wie folgt dar:

(alle Angaben in €)	2018	2019	2020	2021
Bestand Verwahr/Vorschüsse	887.623,67	883.937,01	801.745,22	1.032.008,54
abzügl. neue KER Vwh	1.498.825,19	1.137.476,58	1.598.847,92	986.542,95
zuzügl. neue KAR Vwh	99.082,22	44.340,55	396.016,72	23.006,86
abzügl. neue HER Vwh	0,00	0,00	0,00	0,00
zuzügl. neue HAR Vwh	301.625,14	1.402.183,76	1.195.600,00	1.201.896,45
abzügl. neue KER Vmh	796,77	1.139.177,44	705.516,00	123.300,00
zuzügl. neue KAR Vmh	170.485,44	-2.650,57	39.453,75	61.984,66
abzügl. neue HER Vmh	17.265.297,38	3.268.708,00	20.872.431,29	6.634.764,02
zuzügl. neue HAR VmH	20.802.932,64	8.915.570,17	29.747.914,15	16.360.766,62
abzügl. HER Vorjahr Vmh	1.482.278,11	865.082,38	758.973,58	20.475.539,51
zuzügl. HAR Vorjahr Vmh	2.060.855,51	3.718.426,58	4.681.967,16	23.892.737,57
buchmäßiger Kassenbestand	**4.075.407,17**	**8.551.363,10**	**12.926.928,21**	**14.352.254,22**

Die rechnerische Richtigkeit des buchmäßigen Kassenbestandes der Jahre 2018 bis 2021 wird bestätigt.

2.4.3 Kassenreste

Kasseneinnahmereste
Kasseneinnahmereste sind das Ergebnis von bis zum Jahresende angeordneten Forderungen des Landkreises, die durch den Zahlungspflichtigen nicht beglichen wurden.

Im Haushalt des Ilm-Kreises sind in den geprüften Haushaltsjahren Kasseneinnahmereste wie folgt entstanden:

2018

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KER	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	125.680.134,40	31.541.805,48
KER aus VJ	1.128.217,99	3.253.504,25
+ Globalbereinigung Vorjahr	1.715.000,00	0,00
./. Abgang auf KER VJ	397.564,74	51.501,71
+ AO auf HER	0,00	5.230.327,99
+ AO-Soll laufendes Jahr	125.114.481,15	11.248.923,56
./. Globalbereinigung laufendes Jahr	1.880.000,00	0,00
./. Ist-Einnahmen	124.181.309,21	19.680.457,32
neue KER	**1.498.825,19**	**796,77**

2019

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KER	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	126.731.142,67	4.557.768,36
KER aus VJ	1.498.825,19	4.286.698,10
+ Globalbereinigung Vorjahr	1.880.000,00	0,00
./. Abgang auf KER VJ	365.431,11	0,00
+ AO auf HER	0,00	7.007.425,67
+ AO-Soll laufendes Jahr	126.544.097,20	11.024.950,36
./. Globalbereinigung laufendes Jahr	2.465.000,00	0,00
./. Ist-Einnahmen	125.955.014,70	21.179.896,69
neue KER	**1.137.476,58**	**1.139.177,44**

2020

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KER	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	136.179.907,27	4.557.768,36
KER aus VJ	1.446.524,31	8.497.555,80
+ Globalbereinigung Vorjahr	2.465.000,00	0,00
./. Abgang auf KER VJ	333.607,45	0,00
+ AO auf HER	0,00	3.353.079,49
+ AO-Soll laufendes Jahr	135.541.666,80	19.260.540,18
./. Globalbereinigung laufendes Jahr	3.092.000,00	0,00
./. Ist-Einnahmen	134.428.735,74	30.405.659,47
neue KER	**1.598.847,92**	**705.516,00**

2021

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KER	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	142.428.768,20	28.708.002,24
KER aus VJ	1.598.847,92	12.837.930,19
+ Globalbereinigung Vorjahr	3.092.000,00	0,00
./. Abgang auf KER VJ	285.157,27	0,00
+ AO auf HER	0,00	1.073.211,40
+ AO-Soll laufendes Jahr	142.555.382,47	22.032.592,18
./. Globalbereinigung laufendes Jahr	3.920.000,00	0,00
./. Ist-Einnahmen	142.054.530,17	35.820.433,77
neue KER	**986.542,95**	**123.300,00**

Um das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen zu verbessern, die gegebenenfalls nicht oder in nicht absehbarer Zeit eingehen, ist eine Restebereinigung vorzunehmen (VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV).

Die Restebereinigung erfolgt in Form einer vorläufigen Niederschlagung (siehe oben - Globalbereinigung) und ist streng von der Niederschlagung nach § 32 ThürGemHV zu unterscheiden.
Die vorläufig niedergeschlagenen Beträge werden im neuen Haushaltsjahr wieder buchmäßig erfasst, da die tatsächlich vorhandenen Kasseneinnahmereste unberührt bleiben. Es handelt sich hier *nur um eine kassentechnische Art der Niederschlagung* und nicht um eine Niederschlagung nach § 261 AO.

Die Globalbereinigung in den geprüften Haushaltsjahren (2018: 1.880.000,00 €; 2019: 2.465.000,00 €, 2020: 3.092.000,00 € und 2021: 3.920.000,00 €) reduziert um diesen Betrag die tatsächlichen Kasseneinnahmereste.

Somit wird innerhalb des bereinigten Sollabschlusses das Jahresergebnis beeinflusst.
Ohne die pauschale Restebereinigung im Verwaltungshaushalt wären an dieser Stelle Kasseneinnahmereste in 2018 in Höhe von 3.378.825,19 €; in 2019 in Höhe von 3.602.476,58 €, in 2020 in Höhe von 4.690.847,92 € und in 2021 in Höhe von 4.706.542,95 € in der Jahresrechnung ausgewiesen worden.

Im Vergleich zu den Vorjahren (2015 bis 2017) sind die Kasseneinnahmereste vor allem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 deutlich angestiegen, wie das nachfolgende Diagramm verdeutlicht.

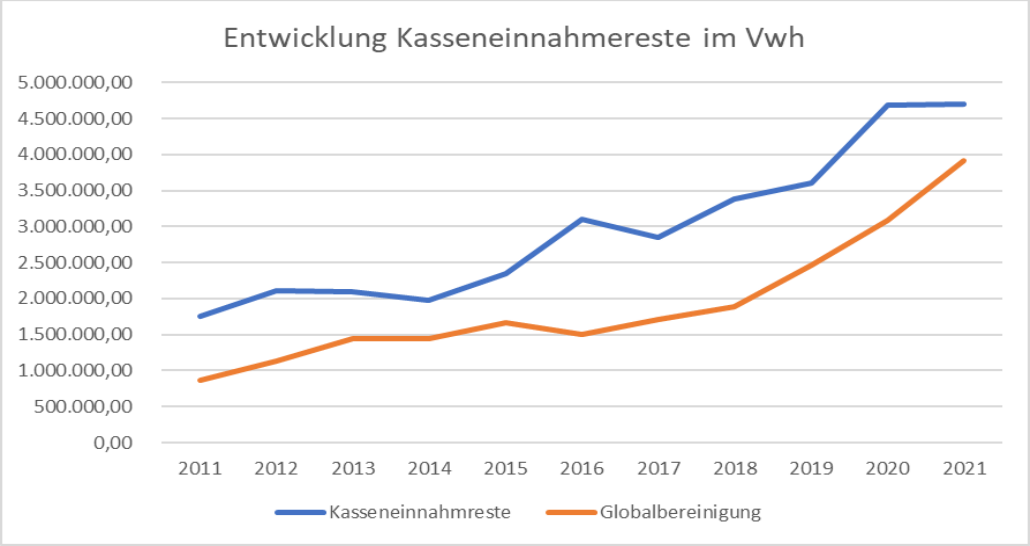

Der Landkreis ist durch den nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Eingang der Gelder gezwungen, seine Ausgaben in nicht unerheblichem Umfang vorzufinanzieren.

Die jeweilige Gesamtforderung im **Verwaltungshaushalt** setzt sich wie folgt zusammen:

Einzelplan	**KER 2018**	**KER 2019**	**KER 2020**	**KER 2021**
0	48.526,11 €	44.133,26 €	102.812,20 €	53.051,57 €
1	128.517,19 €	149.352,99 €	136.841,10 €	113.681,76 €
2	62.468,65 €	63.396,35 €	38.695,03 €	56.560,75 €
3	10.940,78 €	38.293,16 €	25.753,14 €	28.620,72 €
4	2.617.507,92 €	2.765.777,22 €	3.690.154,01 €	3.600.498,40 €
5	47.869,54 €	60.766,45 €	51.196,87 €	47.209,84 €
6	447.098,45 €	485.860,53 €	633.482,46 €	974.238,83 €
7	509,00 €	- 10.380,30 €	1.672,00 €	30.455,00 €
8	4.563,87 €	5.276,92 €	10.241,11 €	2.226,08 €
9	10.823,68 €	-	-	-
Summe	**3.378.825,19 €**	**3.602.476,58 €**	**4.690.847,92 €**	**4.706.542,95 €**

Erläuterungen zum starken Anstieg der Kasseneinnahmereste

In 2018 sind im Bereich Musikschule und Volkshochschule (Einzelplan 3) die Kasseneinnahmereste bei den Teilnehmerentgelten gestiegen. Im Einzelplan 6 haben sich die Kasseneinnahmereste bei den Gebühren für fremde Prüfleistungen sowie die Gebühren für Ersatzvornahmen stark erhöht. Weiter waren ausstehende Kostenerstattungen für Unterkunftsgebühren für Emigranten und Asylbewerber, Erstattungen aus Untermietverträgen, eine Erstattung vom Land Thüringen für Bewachungskosten (84.896,23 €) und des Jobcenters (22.2330,66 €) Gründe für den Anstieg der Kasseneinnahmereste im Einzelplan 4.

2019 resultiert der Anstieg der Kasseneinnahmereste in den Einzelplänen 1 und 3 aus angestiegenen offenen Einnahmen im Bereich Verwaltungsgebühren im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt, Kostenerstattungen im Bereich Ausländerbehörde, einer Zuweisung des BAMF, die erst in 2020 beim Landkreis einging sowie einer Verwaltungsgebühr im Bereich Denkmalschutz und -pflege.

Im Jahr 2020 war ein sehr starker Anstieg der Kasseneinnahmereste im Einzelplan 0 zu verzeichnen. Dieser resultierte aus den gestiegenen Forderungen aus Säumniszuschlägen und Zinsen (Hhst. 03300.26100). Hier wurde auch die Globalbereinigung deutlich von 35.000,00 € auf 90.000,00 € angehoben.
Der Anstieg der Kasseneinnahmereste im Einzelplan 4 resultierte aus gestiegenen offenen Einnahmen aus Erstattungen vom Land nach der ThürFlüKEVO (542.143,40 €), Erstattungen Dritter für Unterkunftsgebühren für Emigranten und Asylbewerber, Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen (Unterhaltsvorschuss) sowie der Rückzahlung von zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 2 AsylbLG).
Im Einzelplan 6 haben sich die Kasseneinnahmereste für Gebühren für fremde Prüfleistungen, die Gebühren für Ersatzvornahmen sowie die Zwangsgelder im Bereich Bauaufsicht mehr als verdoppelt. Weiter wurde eine Erstattung einer Kommune in Höhe von 17.890,93 € für eine gemeinschaftliche Baumaßnahme nicht entsprechend der Fälligkeit in 2020 sondern erst in 2021 gezahlt.
Ein Kasseneinnahmerest aus einem Erbbauzinsvertrag in Höhe von 10.000,00 € der Hhst. 88200.14600 sorgte für einen Anstieg der Reste im Einzelplan 8 des Jahres 2020.

Die Kasseneinnahmereste im Einzelplan 6 sind im Jahr 2021 nochmals deutlich (um ein Drittel zum Vorjahr) angestiegen. Dies ist auf den deutlichen Anstieg bei den Gebühren für Ersatzvornahmen zurückzuführen. Zur realistischeren Darstellung der Einnahmen wurde die Restebereinigung von 550.000,00 € auf 900.000,00 € im Jahr 2021 angehoben.
Der starke Anstieg der Kasseneinnahmereste im Einzelplan 7 resultiert aus einer Zuweisung vom Bund in der Hhst. 79120.17000 für die Regionalentwicklung in Höhe von 30.320,00 €, welche erst am 12.12.2022 auf dem Konto des Landkreises eingegangen ist. Die Zuweisung wurde bereits mit Bescheid vom 10.08.2021 bewilligt.

Die stichpunktartige Kontrolle der rechnerisch richtigen Ausweisung der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt in den jeweiligen Haushaltsstellen gab keinen Grund für Beanstandungen.
Gemessen an der Gesamthöhe der ausgewählten Stichproben war die sachliche Richtigkeit der ausgewiesenen Reste nicht zu beanstanden.

Im Vermögenshaushalt wurde keine Restebereinigung vorgenommen. Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste sind realistisch.

Die jeweilige Gesamtforderung im **Vermögenshaushalt** resultiert aus den folgenden Einzelplänen:

Einzelplan	KER 2018	KER 2019	KER 2020	KER 2021
2	-	540.004,06 €	719.416,00 €	123.300,00 €
4	- 50,00 €	-	-	-
6	-	-	- 13.900,00 €	-
7	846,77 €	-	-	-
9	-	599.173,38 €	-	-

Folgende Feststellungen ergaben sich bei den ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten im Vermögenshaushalt:

2020
Bei dem negativen Kasseneinnahmerest in Höhe von – 13.900,00 € handelt es sich faktisch um einen Kassenausgaberest. Dieser wurde nicht bis zum 31.12.2020 ausgezahlt und damit als neagtiver Kasseneinnahmerest in der Einnahmehaushaltsstelle 65000.36130 übertragen. Es handelte sich hierbei um „nicht mehr benötigte“ Fördermittel, die an den Fördermittelgeber zurückgezahlt wurden, um keine unnötigen Zinsen zahlen zu müssen. Die Rückzahlung wurde am 21.01.21 für das Jahr 2020 gebucht. Dies ist unzulässig. Gemäß § 70 Abs. 1 ThürGemHV dürfen zu viel eingegangene Beträge nur von den Einnahmen abgesetzt werden, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist oder ein entsprechender Haushaltseinnahmerest besteht. Dies war nicht der Fall. Die Auszahlung erfolgte erst in 2021 und der Betrag ging 2020 ein. Ein Haushaltseinnahmerest bestand 2021 nicht.
Daher wird der entstandene Kasseneinnahmerest in Höhe von - 13.900,00 € beanstandet.

Hinsichtlich der restlichen entstandenen Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt ergaben sich keine Beanstandungen.

<u>Kassenausgabereste</u>
Kassenausgabereste kommen in der Praxis relativ selten vor, weil im täglichen Geschäftsgang die, der Kasse erteilten, Auszahlungsanordnungen meist in vollem Umfang zum Fälligkeitstermin ausgeführt werden.
Eine mögliche Ausnahme hiervon sind Forderungen Dritter, die kurz vor dem Abschlusstag bei der Kasse eingehen aber aus verschiedenen Gründen erst im neuen Jahr kassenmäßig ausgeführt werden (z. B. verzögerte Abbuchungen durch Banken bzw. Versorgungs-unternehmen).

Die Sollstellung muss auf Grund der Fälligkeit bis zum 31. Dezember des alten Jahres erfolgen, die Zeitbuchung zusammen mit der Ist-Buchung aber erst im neuen Jahr.
Insbesondere auf die zeitlich verspäteten Abbuchungen Dritter hat die Verwaltung keinen Einfluss.

Kassenausgabereste sind in den geprüften Haushaltsjahren in folgender Höhe entstanden:

2018
(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KAR	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	124.650.998,63	28.458.786,67
KAR aus VJ	1.031.310,18	194.848,65
./. Abgang auf KAR VJ	- 10.211,39	0,00
+ AO auf HAR aus VJ	96.907,81	7.319.695,20
+ AO-Soll laufendes Jahr	124.240.079,88	8.050.497,58
./. Ist-Ausgaben	125.279.427,04	15.394.555,99
neue KAR	**99.082,22**	**170.485,44**

In der Hhst. 32000.50000 wurde ein Kassenausgaberest in Höhe von 10.579,07 € ausgewiesen. Entstanden ist dieser, weil zwei Rechnungsbeträge bereits im Jahr 2018 zum Soll gestellt wurden, die Rechnungen aber erst mit Datum vom 05.08.2019 am 09.08.2019 im Fachamt eingingen. Damit hätten die Ausgaben gemäß § 80 Abs. 1 ThürGemHV erst im Jahr 2019 zum Soll gestellt werden dürfen.
Die entstandenen Kassenausgabereste werden beanstandet.

Auch in der Hhst. 32000.61000 wurde ein Kassenausgaberest in Höhe von 36.579,41 € ausgewiesen. Dieser entstand ebenfalls durch die fehlerhafte Sollstellung mehrere Rechnungen. Diese gingen am 12.03.2019 (12.792,50 €) und am 17.03.2019 (29.328,82 €) ein. Die zweite Rechnung wurde in Höhe des beauftragten Angebotspreises (23.786,91 €) des Vergabeverfahrens im Jahr 2018 zum Soll gestellt. Lediglich die Mehrkosten von 5.541,91 € wurden korrekt im Jahr 2019 gebucht.
Die Ausgaben hätten gemäß § 80 Abs. 1 ThürGemHV erst im Jahr 2019 nachgewiesen werden dürfen.
Die entstandenen Kassenausgabereste werden beanstandet.

In den Hhst. 88011.54200 und 88011.61000 wurden negative Kassenausgabereste in Höhe von - 118,00 € und - 133,28 € ausgewiesen. Diese entstanden, weil Kostenerstattungen für Reparaturkosten und Heizkosten Dritten in Rechnung gestellt (zum Soll gestellt) wurden und die Zahlungen erst im Folgejahr 2019 eingingen. Diese Verfahrensweise wurde im Jahr 2019 ebenfalls so praktiziert.
Korrekterweise hätten die Kostenerstattungen in der UGr. 150 vereinnahmt werden müssen. Damit würde auch dem Bruttoprinzip nach § 7 Abs. 2 ThürGemHV Rechnung getragen. Eine Absetzung nach § 70 Abs. 2 ThürGemHV kommt indes nicht in Frage, da es sich nicht um zu viel ausgezahlte Beträge handelte, sondern um verauslagte. Die Verfahrensweise wurde bereits im Jahr 2020 eigenständig korrekt umgestellt, so dass keine weiteren Forderungen hierzu ergehen.

Bei den ausgewiesenen negativen Kassenausgaberesten der Hhst. 29000.63900 in Höhe von - 455,00 € stellt sich das gleiche Problem dar. Auch hier wurden Rückzahlungen für Fahrtkosten als Absetzungen von den Ausgaben gebucht und hätten als Einnahmen gebucht werden müssen. Im Jahr 2019 entstand ein Kassenausgaberest in Höhe von – 838,00 € in vorgenannter Haushaltsstelle. Die Anpassung der Buchungen an das Bruttoprinzip erfolgte auch hier eigenständig ab dem Jahr 2020. Auf weitere Ausführungen wird daher verzichtet.

Die vorgenannten negativen Kassenausgabereste werden beanstandet.

2019

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KAR	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	125.638.006,64	3.415.940,35
KAR aus VJ	1.197.200,05	170.485,44
./. Abgang auf KAR VJ	4.502,47	0,00
+ AO auf HAR aus VJ	297.545,95	7.671.577,98
+ AO-Soll laufendes Jahr	124.200.063,99	5.976.804,34
./. Ist-Ausgaben	125.645.966,97	13.821.518,33
neue KAR	**44.340,55**	**- 2.650,57**

Der ausgewiesene Kassenausgaberest der Hhst. 40500.67000 in Höhe von 35.547,29 € entstand im Rahmen der Abrechnung des Kommunalen Finanzierungsanteils für das kommunale Personal beim Jobcenter. Hierfür werden monatlich festgelegte Vorauszahlungen geleistet, die dann im Nachgang mit den geleisteten Ausgaben spitz abgerechnet werden. Im vorliegenden Fall wurden die Ausgaben für 11/2019 abgerechnet. Hieraus war eine Nachforderung von 35.547,29 € entstanden. Diese wurden mit Schreiben vom

20.12.2019, eingegangen am 02.01.2020 in Rechnung gestellt. Damit war die Forderung gemäß § 80 Abs. 1 ThürGemHV im Jahr 2020 nachzuweisen.
Der ausgewiesene Kassenausgaberest wird beanstandet.

In der Hhst. 79200.65510 wurde ein Kassenausgaberest in Höhe von 11.186,00 € ausgewiesen. Dieser ist auf Grund einer am 31.01.2020 zu Soll gestellten Rechnung mit Fälligkeit laut Haushaltsprogramm am 31.12.2019 entstanden. Die Auszahlung erfolgte am 16.07.2020.
Im vorliegenden Fall wurden die Vorschriften des § 80 Abs. 1 ThürGemHV zur Rechnungsabgrenzung nicht berücksichtigt. Die Rechnung vom 01.07.2020 war am 19.07.2020 fällig und somit erst im Jahr 2020 als Soll-Ausgabe auszuzahlen und nachzuweisen.
Der vorgenannten Kassenausgaberest wird als zu Unrecht entstanden beanstandet.

Bei den ausgewiesenen negativen Kassenausgaberesten des Vermögenshaushaltes in Höhe von – 2.650,57 € handelt es sich in beiden Fällen um Korrekturen von Rechnungen (Doppelzahlung und falscher Rechnungsbetrag). Im Fall der Hhst. 20000.93563 wurde eine Rechnung in Höhe von 2.750,57 € versehentlich doppelt ausgezahlt. Die Rückzahlung wurde erst im Jahr 2020 vereinnahmt. Damit hätte die Rückzahlung nicht nach § 70 Abs. 2 ThürGemHV von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen, sondern als Einnahme behandelt werden müssen.
Der Kassenausgaberest in Höhe von – 2.750,57 € wird als zu Unrecht entstanden beanstandet.

Der andere Fall war nicht zu beanstanden.

2020

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KAR	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	134.977.076,07	40.150.687,91
KAR aus VJ	44.340,55	- 2.650,57
./. Abgang auf KAR VJ	- 7.140,16	0,00
+ AO auf HAR aus VJ	1.366.789,49	7.667.467,29
+ AO-Soll laufendes Jahr	133.413.713,46	10.647.882,31
./. Ist-Ausgaben	134.435.966,94	18.273.245,28
neue KAR	**396.016,72**	**39.453,75**

Der ausgewiesene Kassenausgaberest der Hhst. 40500.67000 in Höhe von 86.406,52 € entstand im Rahmen der Abrechnung des Kommunalen Finanzierungsanteils für das kommunale Personal beim Jobcenter für die Monate 11/2020 mit Rechnung vom 22.12.2020 (Posteingang 28.12.2020) und 12/2020 mit Rechnung vom 25.01.2021 (Posteingang 28.01.2021). Die Forderung für 12/2020 in Höhe von 14.167,73 € war gemäß § 80 Abs. 1 ThürGemHV im Jahr 2021 nachzuweisen.
Der ausgewiesene Kassenausgaberest wird in Höhe von 14.167,73 € beanstandet.

In vier Haushaltsstellen des UA 43600 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer sind insgesamt negative Kassenausgabereste in Höhe von – 44.793,37 € entstanden. Hierbei handelt es sich faktisch um Kasseneinnahmereste. Diese sind für Betriebskostenerstattungen für Mietwohnungen, eine erstattete Mietzahlung sowie eine Kostenerstattung eines Leistungsberechtigten für zu Unrecht erbrachte Leistungen entstanden.
Die ausgewiesenen Kassenausgabereste in Höhe von – 44.793,37 € werden beanstandet.

Korrekterweise sind die Kostenerstattungen in der UGr. 150 zu vereinnahmen. Damit würde dem Bruttoprinzip nach § 7 Abs. 2 ThürGemHV Rechnung getragen. Eine Absetzung

nach § 70 Abs. 2 ThürGemHV kommt indes nicht in Frage, da es sich nicht um zu viel ausgezahlte Beträge handelte. Die Verfahrensweise wurde ab dem Jahr 2023 korrekt umgestellt, so dass keine weiteren Forderungen hierzu ergehen.

2021

(alle Angaben in Euro)

Ermittlung der KAR	Vwh	Vmh
Gesamtrechnungssoll	141.461.503,57	40.150.687,91
KAR aus VJ	403.247,92	39.453,75
./. Abgang auf KAR VJ	- 1.449,45	0,00
+ AO auf HAR aus VJ	1.076.354,07	10.097.749,49
+ AO-Soll laufendes Jahr	140.354.396,74	12.663.329,87
./. Ist-Ausgaben	141.812.441,32	22.738.548,45
neue KAR	**23.006,86**	**61.984,66**

In der Hhst. 20000.60300 wurden 15.000,00 € als Kassenausgaberest in das Jahr 2022 übertragen. Die Sollstellung für die Ausgabe erfolgte am 30.01.2022 mit Fälligkeit 31.12.2021. Die entsprechende Rechnung war vom 20.05.2022 in Höhe von 13.578,00 € für einen Zuschuss für Eintrittspreise von Schülern für Theateraufführungen im Zeitraum vom 10.05. bis 18.05.2022. Hierbei handelte es sich um eine Nachholveranstaltung aus dem Jahr 2021, welche pandemiebedingt nicht stattfinden konnte.
Die Auszahlungsanordnung hätte im Jahr 2021 nicht erteilt werden dürfen, da ein Auszahlungsgrund nicht vorlag. Die Mittel sollten auf Grund einer politischen Entscheidung vor dem Verfall für den vorgenannten Zweck gesichert werden. Da kein Übertragungsvermerk an der Haushaltsstelle im Haushaltsplan vorhanden ist, hätten die unverbrauchten Mittel in die Gesamtdeckung einfließen müssen.
Der entstandene Kassenausgaberest in Höhe von 15.000,00 € der Hhst. 20000.60300 wird als unrechtmäßig entstanden beanstandet.

In vier Haushaltsstellen des UA 43600 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer sind insgesamt negative Kassenausgabereste in Höhe von – 6.240,54 € entstanden. Hierbei handelt es sich faktisch um Kasseneinnahmereste. Diese sind für Betriebskostenerstattungen für Mietwohnungen, erstattete Mietzahlungen sowie eine Kostenerstattung eines Leistungsberechtigten für zu Unrecht erbrachte Leistungen entstanden. Diese Einnahmen sind nicht als Absetzungen von den Ausgaben zu behandeln.
Die ausgewiesenen Kassenausgabereste in Höhe von – 6.240,54 € werden daher beanstandet.
Auf Grund dessen, dass ab dem Haushaltsjahr 2023 zwei Haushaltsstellen für die korrekte Verbuchung der Einnahmen Hhst. 43600.15300 und 15400 geschaffen und entsprechend genutzt werden, verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine weitere Ausführungen.

Die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Kassenausgabereste der Jahre 2018, 2020 und 2021 sind auf Forderungen Dritter zurückzuführen (Tilgungsleistungen für Kredite). Diese sind spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Jahres fällig und zum Soll gestellt, wurden aber zeitversetzt abgebucht. Ihre sachgerechte Ausweisung ist nicht zu beanstanden.

Abschließend ist bei der Prüfung der Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes festzustellen, dass teils ergebnisorientierte Lösungen zur Weiterübertragung der finanziellen Mittel ohne Vermerk im Haushaltsplan gefunden wurden. Diese werden nicht von den gesetzlichen Regelungen getragen. Die Rechnungsprüfung verweist nochmals auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Übertragung von Ausgabeansätzen nach § 19 ThürGemHV.
Weiter sind alle Anordnungen mit begründenden Belegen zu versehen (§ 71 Abs. 1 ThürGemHV) bzw. diese ohne Schwierigkeiten zur Einsicht und zur Prüfung

bereitzustellen (VV Nr. 3 zu § 71 ThürGemHV). Vielfach waren auf den Anordnungen keine Hinweise auf die aktenführende Stelle zu finden.

Abgänge auf Kassenreste

In den geprüften Haushaltsjahren werden in den Jahresrechnungen folgende Abgänge auf Kasseneinnahmereste ausgewiesen.

Hh-Jahr	Vwh	Vmh
2018	- 1.317.435,26 €	51.501,71 €
2019	- 1.514.568.89 €	-
2020	- 2.131.392,55 €	-
2021	- 2.806.842,73 €	-

Ursache für die Darstellung negativer Abgänge bei den Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt ist die pauschale Restebereinigung nach Nr. 5 der VV zu § 79 ThürGemHV des Vorjahres.

Die Globalbereinigung (pauschale Restebereinigung) wird nach Eingabe in die Stammdaten des Haushaltsprogramms automatisch ausgeführt. Es erfolgen keine manuellen Buchungen / Anordnungen in den betreffenden Haushaltsstellen, sondern nur Änderungen in den Stammdaten.
Auf die Darstellung in der Jahresrechnung bzw. in den Haushaltsstellen hat die Kämmerei nach eigenen Darlegungen keinen Einfluss.

Eine Überprüfung der dazugehörigen Programmabläufe ist durch das Rechnungsprüfungsamt nicht leistbar.

Die globale Restebereinigung sowie die tatsächlichen Abgänge auf Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt betragen in den einzelnen Haushaltsjahren:

Angaben in €	2018	2019	2020	2021
Restebereinigung im Vorjahr	1.715.000,00	1.880.000,00	2.465.000,00	3.092.000,00
Tatsächliche Abgänge auf KER	397.564,74	365.431,11	333.607,45	285.157,27

Im Vermögenshaushalt wurde bei den Kasseneinnahmeresten keine Restebereinigung vorgenommen. Damit wurden 51.501.71 € in 2018 tatsächlich in Abgang gebracht.

Folgende Abgänge auf Kassenausgabereste wurden in den jeweiligen Jahresrechnungen lediglich im Verwaltungshaushalt wie folgt ausgewiesen.

Hh-Jahr	Vwh
2018	- 10.211,39 €
2019	4.502,47 €
2020	- 7.140,16 €
2021	- 1.449,45 €

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 wurden die Abgänge auf Kasseneinnahmereste als Einzelschwerpunkt betrachtet. Auf die Ausführungen in der Einzelniederschrift „Verschiedene Ämter – Kassenreste zum Umgang mit Abgängen auf Kassenreste“ sowie die noch ausstehenden Ergebnisse aus der dazugehörigen Nachkontrolle wird an dieser Stelle verwiesen.

3 Verwahr und Vorschüsse

Verwahrgelder

Der Verwahrbestand stellte sich in den geprüften Haushaltsjahren wie folgt dar:

Hh-Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
	826.034,87 €	898.131,33 €	806.045,53 €	1.032.857,50 €

Die Verwahrgelder bestanden hauptsächlich aus den folgenden Bestandteilen:

- Sicherheitseinbehalten für Bauleistungen zur Garantieleistungsabsicherung (§ 17 VOB/B),
- Pflichtverwahrungen nach den §§ 8 und 11 des Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG),
- Verwahrung bezüglich Grundstücke unbekannter Eigentümer gemäß Art 233 § 2 Abs. 3 EGBGB,
- durchlaufende Umsatzsteuerbeträge,
- Kaution für Chipkarten,
- Rückzahlung für das Folgejahr sowie
- Auszahlbeträge, die im Folgejahr zu leisten sind.

Seit 2015 werden die Zuführungen von oder an die Rücklage direkt in den entsprechenden Haushaltsstellen gebucht. Als Kassenbestandsverstärkung benötigte Rücklagemittel werden über die Verwahrung (Hhst.99999.11212) gebucht.

Sicherheitsleistungen werden als Einbehalte eines Teiles der Rechnung auf einem eigenen Verwahrgeldkonto (§ 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 Nr. 4 VOB/B) oder in Form einer Bürgschaftsurkunde (§ 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 VOB/B) in entsprechender Höhe geleistet. Der Auftragnehmer hat dabei die Wahlmöglichkeit (§ 17 Abs. 3 VOB/B).

Die Sicherheitseinbehalte werden gemäß der Dienstanweisung für die Kreiskasse (in der jeweils gültigen Fassung) durch die Fachämter erhoben, bewirtschaftet und anschließend im Verwahrhaushalt dargestellt. Sie dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B). Neben den gesetzlichen Gewährleistungsfristen können diese auch vertraglich vereinbart werden. Sicherheitseinbehalte sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben (§ 17 Abs. 8 VOB/B).

Das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Sachgebiet Hoch- und Tiefbau führt in den Bauausgabebüchern eine Liste über die Sicherheitseinbehalte bei Bauvorhaben. Darin sind Beginn, Laufzeit und Ende der Gewährleistungsfristen vermerkt. Die Fristen werden mehrfach im Haushaltsjahr geprüft, um die nicht mehr einzubehaltenden Gelder auszuzahlen. Hierzu gibt es keine Anmerkungen.

Das Verfahren im Umgang mit den verwahrten Gegenständen der Kreiskasse sowie der Fachämter ist durch Dienstanweisung geregelt.
Die Urkunden werden im jeweiligen Fachamt in einem Tresor verwahrt. Die Aufbewahrung der Schlüssel ist gesichert. Hierzu gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Durch das Umweltamt werden, im Rahmen der Genehmigungen einer Anlage zur Lagerung und/oder Behandlung von Abfällen, zur Sicherung der den Betreibern nach Einstellung des Betriebes obliegenden Pflichten, Sicherheitsleistungen auferlegt (§ 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Für Langzeitlager, die im Anwendungsbereich der Deponieverordnung (DepV) liegen, richtet sich die Erbringung der Sicherheitsleistung nach § 18 DepV.

Die Sicherheitsleistungen werden hauptsächlich in Form von Bürgschaften hinterlegt. Die Dauer ist im Gegensatz zu den Laufzeiten im Baubereich nicht an feste Fristen gebunden. Die Leistungspflicht entfällt nach Einstellung des Betriebes bei Erfüllung der entsprechenden Pflichten. Zur Verwahrung gibt es keine Anmerkungen.

Der Landkreis kann für Grundstücke unbekannter Eigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zum gesetzlichen Vertreter bestellt werden. Dies geschieht per Antragsverfahren der örtlich zuständigen Gemeinde.

Im Jahr 2018 wurden 28 Pächter betreut. Dabei endete im Jahr 2018 die Vertretung eines Pächters (Hhst. 99999.11237). Somit wurden ab 2019 noch 27 Pächter betreut.
Daraus ergaben sich zu verwahrende Gelder für Verkaufserlöse sowie Pachteinnahmen i. H. v. jeweils 643.098,20 € (2018), 622.398,25 € (2019), 625.499,51 € (2020) sowie 636.331,38 € (2021).

Aufgabe des gesetzlichen Vertreters ist auch, die unbekannten Eigentümer ausfindig zu machen. Dazu sind naheliegende Ermittlungen durchzuführen, die in einem vertretbaren Zeit-, Mittel- sowie Kostenverhältnis stehen.

Bereits die Antragstellung durch die Gemeinde hat unter Hinweis auf die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Ermittlung des Eigentümers zu erfolgen. Nachdem der Landkreis zum gesetzlichen Vertreter bestimmt wurde, sollen die Ermittlungsbemühungen nicht enden.

Der Landkreis fordert die Pächter jährlich zur Zahlung der vereinbarten Pacht auf und führt bei den betroffenen Gemeinden eine Sachstandsabfrage bezüglich der Eigentumsermittlung durch. Die gewonnenen Erkenntnisse werden von dem zuständigen Sachbearbeiter ausgewertet. Bei den als „weiße Flecken“ verbliebenen Grundstücken ist die Eigentümerermittlung teils sehr kosten- oder / und zeitintensiv.

Am Verfahren bezüglich der Verwahrung zu Grundstücken unbekannter Eigentümer ist nichts zu beanstanden.

Des Weiteren wurden Beträge für die Fahrschulausbildung für die Helfer im Katastrophenschutz (Hhst. 99999.13204) sowie Kostenerstattungsbeträge der Bahn AG für die Feuerwehr (Hhst. 99999.13205) verbucht. Gemäß § 30 Abs. 2 ThürGemHV dürfen Einnahmen nur solange als Verwahrgelder behandelt werden, bis sie endgültig im Haushalt gebucht werden können.
Diese Beträge sind dem Haushalt eindeutig zuordenbar und damit nicht in der Verwahrung nachzuweisen und werden daher beanstandet.

Vorschüsse

Als Vorschüsse wurden folgende Bestände ausgewiesen:

Hh-Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
	3.502,92 €	14.194,32 €	4.300,31 €	848,96 €

Darin enthalten waren durchlaufende Beträge (Umsatzsteuer) sowie Vorschüsse (u.a. Personalausgaben, Schulverwaltungsamt, Sozialamt und BAFÖG Arnstadt).

Es wurden die strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 30 Abs. 1 ThürGemHV, umgesetzt. Im Jahr 2019 wurde ein Vorschuss in Höhe von 11.980,00 € für das Schulverwaltungsamt (Hhst. 99999.41554) dargestellt. Hierbei handelte es sich um einen Vorschuss im Rahmen des Projektes „Erasmus“. Dieser wurde am

08.07.2019 an eine Lehrkraft ausgereicht und nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 abgerechnet. Die Abrechnung des Vorschusses erfolgte am 29.12.2020 und 14.01.2021. Mehrmalige Nachfragen beim Fachamt zur vorgenannten Verfahrensweise wurden nicht beantwortet, weshalb eine weitere Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht möglich war.
Der Vorschuss in Höhe von 11.980,00 € wird vom Rechnungsprüfungsamt als nicht prüfbar beanstandet.

4 Kapitaldienst

4.1 Verschuldung

Die Übersicht zum Stand der Schulden lag den Haushaltsplänen (voraussichtlicher Stand) und den Jahresrechnungen bei.

Die Schulden aus Krediten (ohne Sondervermögen) entwickelten sich im Prüfungszeitraum laut Schuldenübersicht der Jahresrechnungen wie folgt:

(alle Angaben in 1.000 €, gerundet)	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	34.549	36.259	38.745	39.005
Zugang	6.413[3]	4.734	2.704	1.210[4]
Abgang (ordentliche Tilgung)	4.703[5]	2.248	2.444	3.793[6]
Stand am Ende des Hh-Jahres	**36.259**	**38.745**	**39.005**	**36.422**
Schulden aus Leasing zum Ende des Hh-Jahres	1.910	1.464	1.422	1.051

Der Stand der Schulden zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres ist identisch mit dem Saldo am Ende der vorangegangenen Haushaltsjahres.

4.2 Kreditaufnahme

4.2.1 Neuaufnahme

Mit den jeweiligen Haushaltssatzungen wurden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in folgender Höhe festgelegt:

Hh-Jahr	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Kreditermächtigung laut Hh-Satzung	3.914.640 €	4.734.450 €	2.703.708 €	5.729.000 €	3.493.000 €
Kreditaufnahme in	2018	2019	2020	-	2022
Übertragung als HER	ja	ja	ja	nein	ja

Die für das Haushaltsjahr 2018 am freien Kreditmarkt geplanten Kreditaufnahmen werden im Jahr 2019 kassenwirksam, so dass hier ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 4.734.450,00 € gebildet wurde. Die im Rahmen der Jahresrechnung 2018 getätigte Neukreditaufnahme in Höhe von 3.914.640,00 € resultierten aus der Ermächtigung des Haushaltsjahres 2017.

Die für das Haushaltsjahr 2019 am freien Kreditmarkt geplanten Kreditaufnahmen werden im Jahr 2020 kassenwirksam, so dass hier ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 2.703.708,00 € gebildet wurde.

[3] Enthalten sind 2.499 T€ für eine Umschuldung.
[4] 1.210 T€ für zwei Umschuldungen.
[5] Enthalten sind 2.499 T€ für eine Umschuldung.
[6] Enthalten sind 1.210 T€ für zwei Umschuldungen.

Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 geplante Kreditaufnahme von 5.729.000,00 € wurde nicht realisiert.

Die geplante Kreditaufnahmen 2021 in Höhe von 3.493.000,00 € wurde nicht realisiert. Die Ermächtigung wurde als Haushaltseinnahmerest in voller Höhe ins Jahr 2022 übertragen.

4.2.2 Umschuldung

Eine Kreditumschuldung wurde 2018 in Höhe von 2.498.538,72 € durch die Kämmerei vorgenommen. Der Beschluss-Nr. 320/18 vom 05.09.2018 des Kreistages zur Umschuldung lag vor.

2021 wurden zwei Kreditumschuldungen in Höhe von insgesamt 1.210.118,11 € durch die Kämmerei vorgenommen. Die Beschlüsse (Nr. 170/21 vom 27.01.2021 und Nr.197/21 vom 07.07.2021) des Kreistages zur jeweiligen Umschuldung lagen vor.

Bei Umschuldungen und Neuaufnahmen von Krediten werden verschiedene Kreditinstitute zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Bedingungen werden vorgegeben, um die Angebote vergleichen zu können. Die abgegebenen Angebote werden im Vier-Augen-Prinzip ausgewertet. Dabei erhielt stets das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Aus dem nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Verschuldung aus Kreditaufnahmen (ohne Leasing o. ä.) in den Jahren 2011 bis 2021 ersichtlich:

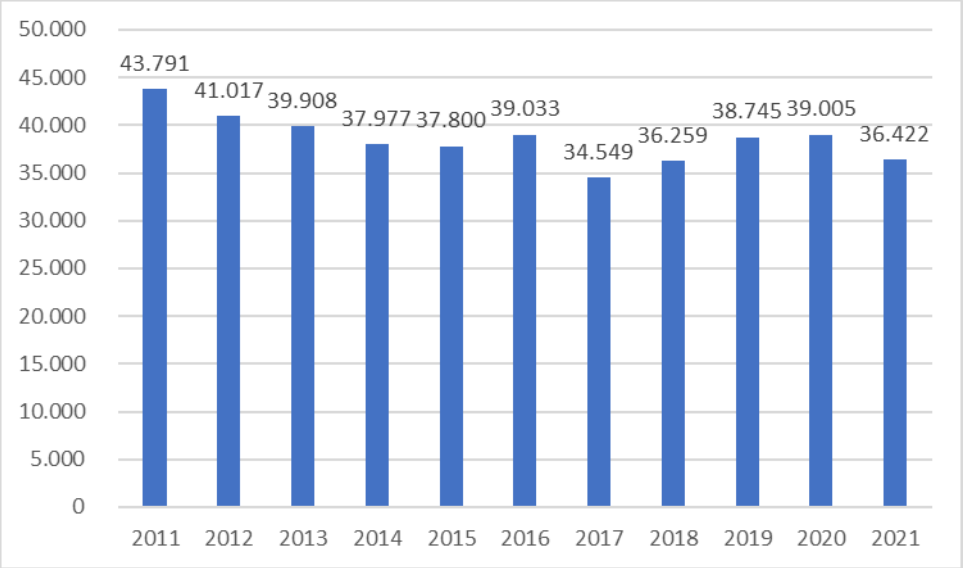

(alle Angaben in 1.000 €, gerundet)

Die Einwohnerzahl des Ilm-Kreises sinkt seit 2016 kontinuierlich. Im Jahr 2019 war ein erheblicher Rückgang, auf Grund des Wechsels der Gemeinden Schmiedefeld und Gehlberg zur Stadt Suhl, zu verzeichnen.

Bevölkerungs-entwicklung	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
	109.167	108.830	108.742	106.249	105.606	105.367
Gesamtverschuldung (in T €)			36.259	38.745	39.005	36.422
Verschuldung pro Einwohner (in €)			351,01	378,44	382,81	355,64

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Bevölkerung des Ilm-Kreises zum Stichtag 31.12.20**.)

4.3 Kassenlage

Die Kassenliquidität des Ilm-Kreises war in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 stets gewährleistet.

Laut den Erläuterungsberichten zur jeweiligen Jahresrechnung musste in keinem der geprüften Jahre ein Kassenkredit aufgenommen werden. Allerdings wurde die Liquidität 2018 kurzzeitig durch die Entnahme von Mitteln aus der Allgemeinen Rücklage (Kassenbestandsverstärkung) gesichert.

Eine Prüfung entsprechender Haushalts- bzw. Kassenunterlagen brachte kein gegenteiliges Ergebnis.

5 Mehrausgaben

In den Jahresrechnungen 2018 bis 2021 wurden in verschiedenen Haushaltsstellen Mehrausgaben ausgewiesen.
Der Landkreis darf Mehrausgaben grundsätzlich nur leisten, wenn:

- zweckgebundene Mehreinnahmen (§ 17 ThürGemHV) vorhanden sind,
- im Rahmen von Deckungsvermerken (§ 18 ThürGemHV) oder
- als Deckungsreserve veranschlagt wurden.

Ist eine Deckung in diesem Rahmen nicht möglich, so besteht die Möglichkeit der Bewilligung einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe.

Eine Deckungsreserve wurde nicht veranschlagt. Diesbezüglich ergehen keine weiteren Anmerkungen.

5.1 Deckungskreise

Der Landkreis hat für verschiedene Haushaltsstellen Deckungskreise gebildet. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 ThürGemHV müssen in den Unterlagen für die Haushaltssatzung/ Haushaltsplan Vermerke über die Deckungsfähigkeit nach § 18 ThürGemHV erläutert werden.[7]
Bei mehreren Haushaltsstellen erfolgte eine Deckung durch Mehreinnahmen im Rahmen einer Zweckbindung. Reichten die Mehreinnahmen nicht aus, wurden weitere überplanmäßige Mittel bereitgestellt. Die Deckungskreise waren in den Einzelplänen an der direkten Haushaltsstelle ersichtlich.

Jahr	Anzahl Deckungskreise (einschließlich Sammelnachweis und Budgets)
2018	97
2019	98
2020	104
2021	116

Die Deckungskreise waren grundsätzlich ausgeglichen. Im Deckungskreis 1 A reichten die Mittel in 2021 geringfügig (0,74 €) nicht aus. Weitere Mittel fehlten im Deckungskreis 1 I in Höhe von 29.143,08 € im Jahr 2020. Dieser besteht aus lediglich zwei Haushaltsstellen (06000.934000 und 06000.93500). Die Hhst. 06000.93500 verfügte über einen Haushaltsausgaberest aus dem Vorjahr in Höhe von 71.495,20 €. Hiervon wurden 29.143,08 € in Abgang gebracht. Diese hätten dem Deckungskreis weiter zur Verfügung gestellt werden müssen, damit alle Ausgaben hätten gedeckt werden können. Somit flossen die Mittel in die Gesamtdeckung und die Überschreitung wurde letztlich im Rahmen der Gesamtdeckung (§ 16 Abs. 1 ThürGemHV) ausgeglichen. Auf Grund des Ausnahmecharakters der Überschreitung wird auf eine Beanstandung verzichtet.

[7] Vgl. Käß, D.: Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen, Erläuterung Nr. 7 zu § 15 ThürGemHV, Kohlhammer Verlag, Stand: September 2014.

In allen anderen Fällen wurden zusätzlich erforderliche überplanmäßige Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen des Deckungskreises bewilligt.

5.2 Zweckbindung

Zur Zweckbindung von Einnahmen bedarf es eines ausdrücklichen Vermerks im Haushaltsplan (siehe Nr. 1 in der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 17 ThürGemHV). Die Hhst. 79100.17150 wurde im Jahr 2018 mit einem Zweckbindungsvermerk versehen. Es fehlte allerdings im Vermerk an einer Definition für welche Haushaltsstelle die Deckung vorgesehen ist. In den Folgejahren 2019 bis 2021 war ein korrekter Vermerk vorhanden, weshalb auf eine Beanstandung verzichtet wird.

Die Hhst. 79100.36003 wurde ebenso in den Jahren 2018 und 2019 nicht mit einem konkreten Vermerk im Haushaltsplan versehen (§ 17 Abs. 4 ThürGemHV). Ab 2020 wurden die Einnahmen und Ausgaben für Breitband im Unterabschnitt 818 geführt (Hinweis des Thüringer Landesamtes für Statistik), weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

5.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar. Entsprechende Ausgaben kommen in der Praxis häufig vor, da bei der Aufstellung des Haushaltsplanes viele Ansätze nicht genau berechnet bzw. nur geschätzt werden können. Voraussetzung für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe sind die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit sowie eine vorhandene Deckungsmöglichkeit durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen in anderen Haushaltsstellen.

Das Bewilligungsverfahren regeln § 58 ThürKO sowie die Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung des Ilm-Kreises als Anlage zur Geschäftsordnung.

F **Die Regelung der Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses bei Mehrausgaben hat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 ThürKO in der Hauptsatzung zu erfolgen.**

Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zudem in der nachfolgend auszugsweise dargelegten Dienstanweisung Nr. 2010/11 enthalten:

	üpl. Ausgabe	apl. Ausgabe
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung	bis 50.000,00 €	bis 25.000,00 €
Landrätin	bis 25.000,00 €	bis 12.500,00 €
Kämmerin	bis 5.000,00 €	bis 2.500,00 €

Darüberhinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Kreistages. Das Eilentscheidungsrecht der Landrätin gemäß § 108 ThürKO ist von den Festlegungen der Dienstanweisung nicht berührt.
Ab dem 03.05.2021 galt die neue Dienstanweisung Nr. 2021/02, welche die bisherige Dienstanweisung Nr. 2010/11 ersetzte. An den Genehmigungs- und Verfahrensbefugnissen der einzelnen Organe ergaben sich dabei keine Änderungen.

Es wurden alle ausgewiesenen Mehrausgaben der einzelnen Jahresrechnungen über 1.500 € geprüft.

Zusammenfassend ließen sich folgende Verstöße bei der Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben feststellen:

Hh-Jahr	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Gesamtanzahl Mehrausgaben	**140**	**132**	**105**	**124**
Anzahl der geprüften Mehrausgaben über 1500€	**85**	**92**	**70**	**85**
keine Bewilligung der üpl./apl.	1	1	-	-
unzuständiges Organ	-	-	-	1
keine rechtzeitige Bewilligung der üpl./apl.	4	4	1	4
keine Information des zuständigen Organs	3	-	-	-
keine korrekte Deckungsmöglichkeit	11	15	15	7

In zwei Fällen lag keine Bewilligung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe vor. In der Hhst. 79100.65520 war in der Jahresrechnung 2018 eine überplanmäßige Ausgabe von 20.000 € verzeichnet. Ein Antrag für diese überplanmäßige Ausgabe lag nicht vor. Am Jahresende waren tatsächlich keine Mehrausgaben angefallen, so dass die überplanmäßige Ausgabe nicht benötigt wurde und lediglich die „geplanten“ Mehrausgaben nicht im Kassen- und Haushaltsprogramm herausgenommen wurden. In 2019 wurde für eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.939,72 € (Schülerbeförderungskosten) in der Hhst. 29000.63901 ein Antrag gestellt. Auf diesem befand sich weder die Unterschrift des Amtsleiters noch die Unterschrift der Landrätin als zuständiges Organ für die Genehmigung. Durch die Kämmerei wurde mitgeteilt, dass eine entsprechende Vereinbarung von der Landrätin unterschrieben vorhanden ist und lediglich der Antrag zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe nicht unterzeichnet wurde.

Bis auf eine Ausnahme im Jahr 2021 wurden alle übrigen über- bzw. außerplanmäßigen Mehrausgaben durch das jeweils zuständige Organ bewilligt. Hierbei handelte es sich um eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.500 € (Hhst. 65000.95009), welche durch die Landrätin bewilligt wurde. Tatsächlich hätte diese entsprechend der Dienstanweisung Nr. 2021/02 der Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung bewilligen müssen.

In mehreren Fällen wurden durch die Landrätin Eilentscheidungen an Stelle des zuständigen Organs getroffen. Gemäß § 108 Satz 2 ThürKO ist das zuständige Entscheidungsgremium in der folgenden Sitzung zu informieren. In drei Fällen im Jahr 2018 erfolgte die Information des zuständigen Organs durch die Landrätin über die getroffene Eilentscheidung zur Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe **nicht** in der folgenden Sitzung. Die Mehrausgaben entstanden in den Hhst. 03000.65800 (Bankgebühren, Transaktions- und Zahlungsgarantiekosten ec-cash), 79200.65500 (Beraterleistung Direktvergabe) und 27300.94510 (Erweiterungs-, Um- und Ausbau).

Im Jahr 2021 erfolgte die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Hhst. 88010.50100 in Höhe von 121.000 € mittels Eilentscheidung. Diese wurde auf Grund von unvorhergesehenen Havarien im Gymnasium Lindenberg, der Schulsporthalle Heinrich Hertz Ilmenau, der Schulsporthalle Gehren sowie der Gemeinschaftsunterkunft Arnstadt erforderlich und war sachlich nicht zu beanstanden. Die Information über die Eilentscheidung an den Kreistag erfolgte hingegen nicht, wie im § 108 Satz 2 ThürKO vorgeschrieben, unverzüglich. Die Eilentscheidung erging am 16.08.2021, die nächste Sitzung des Kreistages fand am 29.09.2021 statt. In dieser Sitzung erfolgte keine Information, der Kreistag wurde stattdessen in seiner darauffolgenden Sitzung vom 17.11.2021 informiert.

Es wird hierzu auf die bestehende Forderung unter TZ KAE 67 der Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 verwiesen.

Im Prüfzeitraum erfolgte in 13 Fällen die Bewilligung der außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben nicht rechtzeitig, d.h. vor Eingehen einer Verpflichtung. Exemplarisch sei hier die Überschreitung in der Hhst. 21121.94505 aus dem Jahr 2021 aufgeführt. Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.503,06 € wurde am 02.12.2021 bewilligt. Die Rechnung an das Planungsbüro war hingegen bereits am 25.10.2021 fällig.

Bei insgesamt 48 Fällen im Prüfzeitraum war festzustellen, dass die angegebenen Deckungsmöglichkeiten nicht korrekt waren. Zum Teil reichten die angegebenen Mehreinnahmen nicht aus oder es kam zu Mindereinnahmen in der entsprechenden Haushaltsstelle. Wesentliche Probleme im Ergebnis der Prüfung werden in den nachfolgenden Absätzen konkreter erläutert.
In vier Fällen reichten die ausgewiesenen Mehreinnahmen, die zur Deckung von überplanmäßigen Ausgaben herangezogen wurden, auf Grund der vorgenommenen Globalbereinigung nicht aus. Hierbei wird das Soll abgesetzt und in das nächste Haushaltsjahr übernommen, wodurch zum Abschluss des Haushaltes die notwendigen Mehreinnahmen nicht mehr dargestellt werden können. Für die Hhst. 61300.65840 wurde in den Jahren 2018 bis 2020 die Hhst. 61300.10200 zur Deckung genutzt. Bei dieser wurde in jedem Jahr eine Globalbereinigung vorgenommen, so dass die Deckung nicht gewährleistet war.
Für die Hhst. 48100.78800 sollte im Zeitraum 2018 bis 2021 jeweils eine Deckung durch die Hhst. 48100.24301 erfolgen. In allen Fällen konnte auf Grund einer Globalbereinigung keine Deckung gewährleistet werden, im Endeffekt entstanden in den Jahren 2018 bis 2020 keine Mehrausgaben, lediglich 2021 kam es zu Mehrausgaben in Höhe von 23.756,87 €.
Künftig ist bei der Auswahl von Deckungsmöglichkeiten auf Globalbereinigungen zu achten.

In den Jahren 2018 bis 2020 sollte die Deckung von bestimmten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt durch Mittel aus der Entnahme aus der Rücklage erfolgen.
Eine Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes durch den Vermögenshaushalt widerspricht dem Prinzip der Gesamtdeckung, das grundsätzlich für die beiden Teilhaushalte getrennt voneinander gilt.[8] Nur in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes aus Mitteln der allgemeinen Rücklage unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV.
Im Jahre 2020 wurden im Zuge der Corona-Pandemie acht über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt getätigt, welche durch Mittel der Rücklage gedeckt werden sollten.

Hhst. der Mehrausgabe	Bezeichnung der Hhst.	Entscheidung am	Entscheidung durch	Hhst. zur Deckung
Haushaltsjahr 2020				
03500.54000	Pandemie Covid-19 (Bewirtschaftungskosten)	27.03.2020	Eilentscheidung	Entnahme Rücklage
03500.54000	Pandemie Covid-19 (Bewirtschaftungskosten)	18.05.2020	Eilentscheidung	Entnahme Rücklage
03500.54000	Pandemie Covid-19 (Bewirtschaftungskosten)	16.06.2020	Kreistag	Entnahme Rücklage

[8] Siehe Erläuterung A Nr. 2 zu § 16 ThürGemHV in Verlag Kohlhammer „Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen“ von Dieter Käß.

47100.71806	Pandemie Covid-19 (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz)	15.06.2020	Eilentscheidung	Entnahme Rücklage
50100.41600	Pandemie Covid-19 (Honorare)	31.03.2020	Eilentscheidung	Entnahme Rücklage
50100.52101	Pandemie Gesund-heitskartenlesegeräte und Etikettendruck	27.07.2020	Landrätin	Entnahme Rücklage
50100.59000	Pandemie Covid-19 (Verbrauchsmaterial)	11.03.2020	Eilentscheidung	Entnahme Rücklage
79200.71500	Zuschüsse an ÖPNV-Betriebe (Landes- und Kreismittel)	30.06.2020	FSR	Entnahme Rücklage

Durch den Gesetzgeber wurde in Zusammenhang mit den Herausforderungen der fortwährenden Corona-Pandemie der § 62a ThürKO neu geschaffen, in dem diverse Ausnahmeregelungen eingebettet wurden. Dieser erlaubt temporär auch den Vermögenshaushalt zur Deckung von notwendigen Mehrausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des öffentlichen Wohls zu nutzen. Beginnend mit dem 25.06.2020 konnte diese Ausnahmeregelung genutzt werden und fand bei je einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe des Landkreises seine Anwendung. Dem gegenüber stehen sechs Sachverhalte, in denen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Mehrausgaben durch Mittel der Rücklage gedeckt werden sollten, die sich zeitlich vor dem 25.06.2020 befanden und daher ohne die entsprechende gesetzliche Grundlage beschlossen wurden.
Letztlich konnte die Deckung von Mehrausgaben jeweils innerhalb des Verwaltungshaushaltes im Rahmen der Gesamtdeckung erreicht werden, so dass keine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt notwendig wurde.
In 2021 wurden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht mehr durch Mehreinnahmen des Vermögenshaushaltes (Entnahme aus der Rücklage) gedeckt.
Über- oder außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen nur in den Ausnahmefällen des § 62a Abs. 1 ThürKO und § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV durch den Vermögenshaushalt gedeckt werden. In allen anderen Fällen hat die Deckung innerhalb des entsprechenden Teilhaushaltes zu erfolgen.

Mehrausgaben sind mittels deckungsfähiger Deckungsquellen zu decken. In Betracht kommen dafür überplanmäßige und / oder außerplanmäßige Mehreinnahmen sowie echte Einsparungen bei geplanten Ausgaben.
In der Hhst. 20000.50100 wurde im Jahr 2019 diesem Grundsatz in mehreren Punkten nicht entsprochen.

Hhst. der Mehrausgabe	**Bezeichnung der Hhst.**	**Entscheidung am**	**Entscheidung durch**	**Hhst. zur Deckung**
Haushaltsjahr 2019				
20000.50100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.06.2019	Kreistag	Entnahme Rücklage
		09.09.2019	Kreistag	20000.17100
				23100.15300
		06.11.2019	Kreistag	Deckungsring 144
				Deckungsring 132

				Deckungsring 11S
				45570.25700
				45310.17100
				Gruppierung 15300
				Entnahme Rücklage

Wie bereits ausgeführt, ist die Deckung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt durch Mittel des Vermögenshaushaltes nicht zulässig. In der Hhst. 20000.50100 wurde mit zwei Beschlüssen zur Deckung der Mehrausgabe die Rücklage als Deckungsquelle angegeben. Dies betrifft sowohl den Beschluss-Nr. 021/19 vom 18.06.2019 über eine Summe von 250.000 € als auch den Beschluss-Nr. 057/19 vom 06.11.2019 mit einer Deckungssumme von 322.000 €.
Im Beschluss-Nr. 057/19 vom 06.11.2019 wurden weiterhin die Deckungskreise 144, 132 und 11 S zur Deckung angegeben. Ein Deckungskreis kann nicht als Deckungsmöglichkeit gewählt werden, dies ist zu ungenau. Es ist eine konkrete Haushaltsstelle zu bestimmen.
Ebenso entspricht es nicht einer korrekten Deckungsmöglichkeit lediglich auf die Deckung durch Mittel aus der Gruppierung 15300 (Erstattungen an verschiedenen Schulen) abzustellen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 werden konkrete Haushaltsstellen zur Deckung angegeben, daher verzichtet die Rechnungsprüfung auf weitere Ausführungen.

Die ebenfalls im Beschluss-Nr. 057/19 vom 06.11.2019 zur Deckung genutzte Einnahmehaushaltsstelle 45310.17100 enthält einen Zweckbindungsvermerk für den Deckungsring 11 C. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur für die im Vermerk bezeichnenden Ausgaben verwendet werden (siehe Erläuterung Nr. 2, 6 zu § 17 ThürGemHV).

Bei der Auswahl der Deckungsmöglichkeiten ist die Zweckbindung von Einnahmen zukünftig zu beachten.

6 Rücklage

Gemäß § 68 ThürKO hat der Landkreis für Zwecke des Vermögenshaushaltes und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Dabei wird zwischen der allgemeinen Rücklage und Sonderrücklagen (§ 20 ThürGemHV) unterschieden.

Der Stand der allgemeinen Rücklage (mit zweckgebundenen Anteilen) und Sonderrücklage stellte sich wie folgt dar:

	Allgemeine Rücklage (gesamt)	**davon Kompensation nach § 60 ThürGNGG 2019**	**davon KInVG-Mittel ab 2020 Mittel nach § 6a Abs.2 ThürKommHG**	**davon aus Tilgung städtebaulicher Maßnahmen**	**Sonderrücklage**
Bestand 01.01.2018	5.489.594,54 €	-	164.428,88 €	293.464,76 €	
Entnahme	-	-	78.642,69 €	-	
Zuführung	716.094,68 €	-	-	293.464,76 €	
Bestand 31.12.2018	**6.420.511,29 €**		**85.786,19 €**	**586.929,52 €**	
Mindestrücklage	2.470.196,00 €	-	-	-	
Anteil zweckgebunden		672.715,71 €			

Bestand 01.01.2019	6.420.511,29 €	-	85.786,19 €	586.929,52 €	
Entnahme	599.173,38 €	-	85.786,19 €	-	
Zuführung	-	-	-	293.464,76 €	
Bestand 31.12.2019	**6.029.016,48 €**		-	**880.394,28 €**	
Mindestrücklage	2.482.900,00 €	-	-	-	
Anteil zweckgebunden		880.394,28 €			
Bestand 01.01.2020	6.029.016,48 €	-	-	880.394,28 €	
Entnahme	-	-	-	-	
Zuführung	673.316,85 €	561.379,75 €	2.376.020,50 €	293.464,76 €	2.200.000,00 €
Bestand 31.12.2020	**9.933.198,34 €**	**561.379,75 €**	**2.376.020,50 €**	**1.173.859,04 €**	**2.200.000,00 €**
Mindestrücklage	2.564.800,00 €	-	-	-	
Anteil zweckgebunden		4.111.259,29 €			
Bestand 01.01.2021	9.933.198,34 €	561.379,75 €	2.376.020,50 €	1.173.859,04 €	2.200.000,00 €
Entnahme		374.253,17 €	2.376.020,50 €	-	2.200.000,00 €
Zuführung	2.417.938,03 €	-	-	293.464,76 €	
Bestand 31.12.2021	**9.894.327,46 €**	**187.126,58 €**	**-**	**1.467.323,80 €**	**-**
Mindestrücklage	2.677.446,00 €	-	-	-	
Anteil zweckgebunden		1.654.450,38 €			

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage soll vorrangig dazu beitragen, eventuell auftretende Liquiditätsschwierigkeiten der Kasse zu überwinden (Verstärkung des Kassenbestandes) und einen Teil der Ausgaben des Vermögenshaushaltes (investive Maßnahmen) zu decken. Der Landkreis führt die Rücklagenmittel seit Frühjahr 2005 auf separaten Konten außerhalb des Haushaltes.

Damit wird den Forderungen des Gesetzgebers Rechnung getragen. Die Bewirtschaftung ist mit Dienstanweisung geregelt.

2018 war eine Entnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage in Höhe von 735.911,00 € geplant. In der Haushaltsdurchführung konnte ein Überschuss in Höhe von 716.094,68 € der Rücklage zugeführt werden.

2019 konnte die geplante Entnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.600.000,00 € auf 599.173,38 € verringert werden. Hierbei wurde die Ist-Buchung nicht im Rahmen der Abschlussbuchungen vorgenommen, weshalb der Betrag fälschlicherweise als Kasseneinnahmerest in der Jahresrechnung 2019 ausgewiesen wurde. Die Ist-Buchung erfolgte erst im Jahr 2020. In den Jahren 2018, 2020, 2021 sowie 2023 erfolgten die Buchungen korrekt, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

2020 plante der Landkreis eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 500.000,00 €. Letztlich konnten die Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 673.316,85 € plus die Zuführung zur Sonderrücklage von 2.200.000 € erwirtschaftet werden.

2021 konnten entgegen der geplanten 2.378.655,00 € sogar 2.417.938,03 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
Wie deutlich wird, mussten im Prüfzeitraum lediglich in einem Jahr Mittel der allgemeinen Rücklage entnommen werden. In den anderen Jahren war es auf Grund der erwirtschafteten

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes bzw. Minderausgaben des Vermögenshaushaltes möglich, Mittel der Rücklage zuzuführen.

Zweckgebundene Rücklage städtebauliche Maßnahmen
Durch die unerwartete Umwandlung eines Darlehens in einen Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) im Jahr 2017 entfiel die jährliche Tilgungsrate für die fünf Städtebaufördermaßnahmen i. H. v. 293.464,76 €. Die eingesparten Tilgungsleistungen (Restschuld aus allen Darlehensverpflichtungen 4.608.000 €) sind für Maßnahmen in die Bildungsinfrastruktur einzusetzen und nachzuweisen. Bis zur Mittelverwendung werden diese als zweckgebundener Teil der allgemeinen Rücklage ausgewiesen.

Zweckgebundene Rücklage KInvG-Mittel
Hierbei handelte es sich um Anteile der zur Verfügung gestellten Landesmittel zur Kommunalen Investitionsförderung (KInvF) und insoweit ursprünglich um Zuweisungen für Investitionen. Im Haushaltsjahr 2015 wurde ein Gesamtbetrag an KInvF-Landesmitteln in Höhe von 236.131,18 € eingenommen und der allgemeinen Rücklage als zweckgebundener Anteil zugeführt. Die Mittel waren zweckgebunden für Ausgaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgesehen. Die restliche Zuweisung in Höhe von 85.786,19 € wurde 2019 entnommen.

Die Entnahmen der zweckgebundenen Rücklage in Teilbeträgen über mehrere Jahre wurden zunächst als Haushaltseinnahmereste in den entsprechenden Jahresrechnungen nachgewiesen. Hinsichtlich der Bildung der Haushaltseinnahmereste wird auf Ausführungen unter TZ KAE 53 der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 des Ilm-Kreises vom 10.11.2020 verwiesen.

Im Jahr 2020 wurden auf Grundlage des § 6a Abs. 2 ThürKommHG 2.376.020,50 € als zweckgebundener Teil der allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Die Mittel wurden in 2021 in voller Höhe der Rücklage entnommen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zweckgebundene Rücklage Kompensation nach § 60 ThürGNGG[9]
Landkreise, die durch die Neugliederungen nach dem vorgenannten Gesetz insgesamt Einwohner verloren, erhielten in den Jahren 2020 bis 2022 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen.
Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgte am 31.03.2020 (in einem Betrag). Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 waren der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Der Ilm-Kreis erhielt insgesamt 561.379,75 € und führte diese der allgemeinen Rücklage zu. Hiervon wurden 374.253,17 € in 2021 und 187.126,58 € in 2022 entnommen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der saldierte Rücklagenbestand zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres setzt sich laut Kontoauszügen wie folgt zusammen:

2018

Konto	**Kontonummer**	
Rücklage 1	****697	3.989.594,54 €
Rücklage 2	****750	1.000.000,00 €
KIK Gesamt	Diverse (KIK 1, 2 und 3)	500.000,00 €
Gesamt		**5.489.594,54 €**

[9] Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBL. S. 795) in Kraft getreten am 1. Januar 2019

Art	
Konten	5.489.594,54 €
Jahresabschluss	6.420.511,29 €
Differenz	**- 930.916,75 €**

Bei der vorgenannten Differenz handelt es sich um die Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 716.094,68 € sowie die zweckgebundenen Mittel für städtebauliche Maßnahmen in Höhe von 293.464,76 €. Diese wurden im Rahmen der Abschlussbuchungen im Folgejahr realisiert. Weiter wurden der Rücklage KInvG-Mittel in Höhe von 78.642,69 € entnommen.

2019

Konto	**Kontonummer**	
Rücklage 1	****697	5.334.725,10 €
Rücklage 2	****750	1.000.000,00 €
KIK Gesamt	Diverse (KIK 1, 2 und 3)	0,00 €
Gesamt		**6.334.725,10 €**

Art	
Konten	6.334.725,10 €
Jahresabschluss	6.029.016,48 €
Differenz	**305.708,62 €**

Die Zuführung für städtebauliche Maßnahmen in Höhe von 293.464,76 € sowie die Entnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage in Höhe von 599.173,38 € wurden im Rahmen der Abschlussbuchungen im Folgejahr vollzogen.

2020

Konto	**Kontonummer**	
Rücklage 1	****697	5.590.396,23 €
Rücklage 2	****750	1.000.000,00 €
Gesamt		**6.590.396,23 €**

Art	
Konten	6.590.396,23 €
Jahresabschluss	9.933.198,34 €
Differenz	**- 3.342.802,11 €**

Die Differenz resultiert aus der Zuführung für städtebauliche Maßnahmen in Höhe von 293.464,76 €, die Mittel nach § 6a Abs. 2 ThürKommHG in Höhe von 2.376.020,50 € sowie dem Überschuss für die allgemeinen Rücklage in Höhe von 673.316,82 €. Diese wurden erst im Rahmen der Abschlussbuchungen im Folgejahr vollzogen.

2021

Konto	**Kontonummer**	
Rücklage 1	****697	8.558.945,17 €
Rücklage 2	****750	1.000.000,00 €
Gesamt		**9.558.945,17 €**

Art	
Konten	9.558.945,17 €
Jahresabschluss	9.894.327,46 €
Differenz	**-335.382,29 €**

Die Entnahme der Mittel nach § 6a Abs. 2 ThürKommHG in Höhe von 2.376.020,50 €, die Zuführung für städtebauliche Maßnahmen in Höhe von 293.464,76 € sowie der Überschuss

für die allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.417.938,03 € wurden erst im Rahmen der Abschlussbuchungen im Folgejahr vollzogen.
Der Bestand der Rücklage am 31.12. des jeweiligen geprüften Haushaltsjahres auf den aufgeführten Konten ist unter Berücksichtigung der vorherigen Erläuterungen begründet und korrekt.
Die Rücklagenübersicht lag als Anlage der jeweiligen Jahresrechnung bei. Diese werden als rechnerisch richtig bestätigt.

Mindestrücklage
Zur Sicherung der Liquidität der Kasse muss in der allgemeinen Rücklage ein Mindestbestand vorhanden sein (Sockelbetrag), der sich in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft (§ 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV).

	2018	2019	2020	2021
allgemeine Rücklage	5.747.795,58 €	5.148.622,20 €	9.933.198,34 €	9.894.327,46 €
Sockelbetrag	2.470.196,00 €	2.482.900,00 €	2.564.800,00 €	2.677.446,00 €
Mehrbetrag	+ 3.277.599,58 €	+ 2.665.722,20 €	+ 7.368.398,34 €	+ 7.216.881,46 €

Der Landkreis verfügte in den geprüften Haushaltsjahren über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand der allgemeinen Rücklage.

Sonderrücklage „Kompensation Kreisumlage“
Soweit die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf nicht decken (Umlagesoll), ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage)[10].
Mit der Jahresrechnung 2020 wurde in der Hhst. 91000.91500 eine Zuführung in Höhe von 2.200.000,00 € an die Sonderrücklage „Kompensation Kreisumlage“ ausgewiesen. Die Mittel wurden im Jahr 2021 vollständig entnommen.

Sonderrücklagen dürfen weder für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke (Betriebsmittel der Kasse sowie Deckungsmittel für zukünftige Ausgaben des Vermögenshaushaltes) noch zum Haushaltsausgleich, (…) gebildet werden.[11] Mit der Nachtragshaushaltssatzung 2021 wurde das Umlagesoll von 41.211.000 € auf 39.011.300 € abgesenkt. Zur Deckung wurden der in 2020 gebildeten Sonderrücklage zugeführte Mittel in Höhe von 2.200.000 € entnommen.
Wie bereits dargestellt, kennt das Gesetz solch einen Zweck zur Bildung einer Sonderrücklage nicht. Im weitesten Sinne dienten die Mittel zum Haushaltsausgleich (Absenkung des Umlagesolls). Hierfür ist eine Sonderrücklage nicht zulässig. Die Mittel hätten nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes der allgemeinen Rücklage zugeführt werden müssen. Nach § 22 Abs. 4 ThürGemHV hätten diese dann zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes herangezogen werden dürfen.
Die Rechnungsprüfung beanstandet die Bildung der Sonderrücklage „Kompensation Kreisumlage“ als unzulässig.

7 Dauernde Leistungsfähigkeit

Der Landkreis hat die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis und somit auch die Leistungsfähigkeit gesichert ist.

[10] § 25 Abs. 1 ThürFAG
[11] § 20 Abs. 4 ThürGemHV

Ein wesentliches Merkmal (nicht ausschließlich) zur Beurteilung der finanziellen Leistungskraft ist die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Je höher die Zuführung ausfällt, umso mehr kann der Landkreis zur Finanzierung von Ausgaben aus eigener Kraft beitragen.

Gemäß der Haushaltspläne 2018, 2019, 2020 und 2021 (Formblatt „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“) war die Leistungsfähigkeit des Landkreises gegeben. Diese stellte sich wie folgt dar:

Gesamtzusammenstellung				
(Angaben in €)	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Summe laufende Einnahmen	124.551.916	125.589.120	134.581.059	141.067.972
abzüglich				
Summe laufende Ausgaben	122.128.935	125.000.406	128.348.867	135.362.512
Überschuss	2.422.981	588.714	6.232.192	5.705.460

In den geprüften Haushaltsjahren zahlte der Landkreis Tilgungsraten in Höhe von 2.204.227,93 € (2018); 2.248.068,41 € (2019), 2.443.612,19 € (2020) und 2.583.058,85 € (2021) laut jeweiliger Jahresrechnung.
Kreditumschuldungen wurden 2018 in Höhe von 2.498.538,72 € und 2021 in Höhe von 1.210.118,11 € getätigt. In den restlichen geprüften Jahren erfolgten keine Kreditumschuldungen.

Die Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe der vorgenannten Tilgungsleistungen (Pflichtzuführungen) waren Bestandteil der jeweiligen Haushaltsplanungen.

Über die geplanten Zuführungen konnten dem Vermögenshaushalt weitere Mittel in folgender Höhe zugeführt werden:

Hh-jahr	**Hh-Plan**	**AO**	**überplanmäßig**
2018	2.966.800,00	4.627.209,01	1.660.409,01
2019	2.618.200,00	2.841.328,86	223.128,86
2020	2.775.100,00	10.875.803,57	8.100.703,57
2021	2.950.700,00	8.662.772,23	5.712.072,23
Summe			**15.696.313,67**

(Angaben in €)

Im Jahr 2018 kam es im UA 48200 für die Grundsicherung nach dem SGB II zu erheblichen Minderausgaben (- 1.103,5 T€). Die hohen Minderausgaben resultieren aus der anhaltenden positiven Wirtschaftsentwicklung und den damit einhergehenden Rückgang der Bedarfsgemeinschaften. Die Inanspruchnahme-Quote der Bildung- und Teilhabeleistungen hat sich leider auch nach einer Öffentlichkeitskampagne nicht erhöht, weshalb weniger Mittel verausgabt wurden als geplant.
Im Ergebnis der Jahresrechnung 2018 konnten dem Vermögenshaushalt 1.660.409,01 € überplanmäßig zugeführt werden.

Im Jahr 2019 erhöhte sich der Zuschussbedarf im UA 41 Sozialhilfeleistungen um 1.088 T€. Der erhöhte Zuschussbedarf resultiert aus fallzahlbedingten Abweichungen, steigenden Fallkosten in einzelnen Fachbereichen sowie gestiegene Fallzahlen auf Grund der Erweiterung des Förderbereiches einer Werkstatt für behinderte Menschen.
Im gesamten Einzelplan 4 erhöhten sich die Ausgaben lediglich um 101 T€, weshalb der vorgenannten UA nicht wesentlich zur Steigerung der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beigetragen hat.

Im Ergebnis der Jahresrechnung 2019 konnten dem Vermögenshaushalt 223.128,86 € überplanmäßig zugeführt werden. Das ist fast eine Punktlandung.

Im Jahr 2020 verringerte sich im Einzelplan 2 Schulen der Zuschussbedarf um 1.636 T€. Gründe hierfür waren die geringeren Ausgaben auf Grund der Corona-Pandemie.
Der Zuschussbedarf des UA 48200 Grundsicherung nach dem SGB II sank deutlich um 4.191 T€. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Ilm-Kreis hat sich seit 01/2010 mit rund 7.000 auf rund 3.500 in 01/2020 halbiert. Dies ist u.a. Folge mehrerer Faktoren: abnehmende Bevölkerungszahl, steigender Altersdurchschnitt und überdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung im Ilm-Kreis.
Weitere Minderausgaben resultieren aus der Corona-Pandemie mit ihren bekannten Einschränkungen des öffentlichen Lebens (Schulschließungen, Kita-Schließungen etc.).
Insgesamt verringerte sich der Zuschussbedarf im Einzelplan 4 Sozialleistungen um 6.984 T€.
Im Ergebnis der Jahresrechnung 2020 konnten dem Vermögenshaushalt 8.100.703,57 € überplanmäßig zugeführt werden.

Die größten Einsparungen ergaben sich im Jahr 2021 in den Einzelplänen 0 (1.366 T€), im Einzelplan 1 (1.259 T€), im Einzelplan 2 (1.249 T€) und im Einzelplan 4 (3.579 T€). Ursache für die überwiegenden Minderausgaben waren die pandemiebedingten Folgeerscheinungen, wie die zeitweise Schließung von verschiedenen Einrichtungen (Schulen, Kitas, ambulante Leistungen usw.). Aber auch verspätete Rechnungslegungen (erst im Jahr 2022) sowie niedrigere Fallzahlen waren für die gesunkenen Ausgaben verantwortlich.
Im Ergebnis der Jahresrechnung 2021 konnten dem Vermögenshaushalt 5.712.072,23 € überplanmäßig zugeführt werden.

Es waren keine Auffälligkeiten ersichtlich, die auf eine unzulässige oder nicht nachvollziehbare Einsparung hindeuten. Den gesetzlichen Vorgaben des § 22 Abs. 1 ThürGemHV wurde entsprochen.

Außerplanmäßige Mittel mussten der Rücklage zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes in keinem der geprüften Jahre entnommen werden.

Das nachfolgende Diagramm stellt die Entwicklung der dauernden Leistungsfähigkeit von 2018 bis 2021, basierend auf den Rechnungsergebnissen sowie einen Ausblick auf die Folgejahre 2022 bis 2024 basierend auf den Plandaten des Haushaltsjahres 2022 dar.

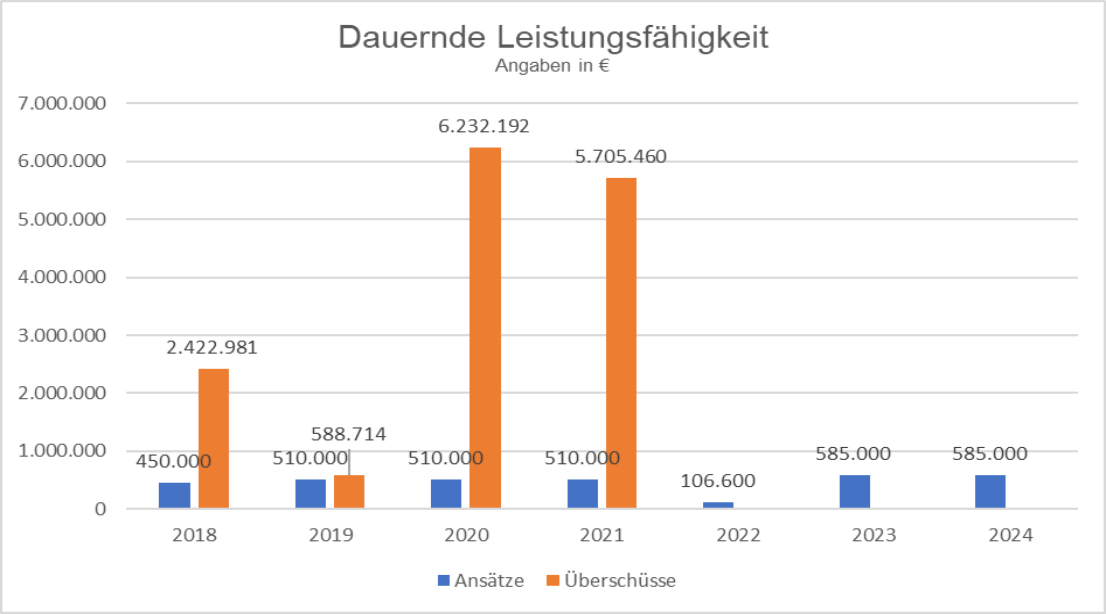

Die abgegebenen Entwicklungsprognosen orientieren sich an aktuell bekannten Daten. Einige Einnahmen und vor allem Ausgaben sind auf Grund vielschichtiger Tatsachen nicht konkret planbar. Daher ist es wahrscheinlich, dass sich in den einzelnen Haushaltsjahren durchaus gravierende Abweichungen (positiv wie negativ) ergeben werden.

Die Überschüsse der Jahre 2020 und 2021 lagen weit über den geplanten Ansätzen. Grund für diese Ausnahmen waren die pandemiebedingten Folgeerscheinungen, die zu einer Verzerrung bei der Haushaltsdurchführung führten.

In der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wurden für die Folgejahre weiterhin Überschüsse ausgewiesen. Damit ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises gewährleistet.

B Prüfung ausgewählter Sachgebiete und Themenbereiche

1 Kreiskasse - Unterabschnitt 03300 Vollstreckungsgebühren (03300.10000), Säumniszuschläge und Zinsen (03300.26100), uneinbringliche Vollstreckungskosten (03300.26110)

Die Rechnungsprüfung hat die Vollstreckungsverfahren der Kreiskasse des Ilm-Kreises in den Jahren 2020 und 2021 zur Beitreibung von offenen Forderungen geprüft. Beginnend mit den öffentlich-rechtlichen Forderungen, Amtshilfeersuchen, Mahnungen/ Zuschlägen/ Zinsen, der anschließenden Vollstreckung und schlussendlich mit der Handhabung bei erfolgreichen sowie erfolglosen Verfahrensausgang.
Ebenso waren die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse Bestandteil der Prüfung.

Vollstreckungsverfahren werden im Rahmen von Amtshilfe- oder Vollstreckungshilfe-ersuchen auch für andere Gläubiger als den Ilm-Keis durch die Mitarbeiter der Vollstreckung durchgeführt. Die Kosten für Vollstreckungshilfeersuchen werden vom Hilfesuchenden an den Landkreis erstattet. Hauptsächlich sind dies Kommunen des Landkreises, der Abfallwirtschaftsbetrieb, Zweckverbände, MDR Beitragsservice und Sonstige. Hierfür sind Vollstreckungsgebühren in Höhe von 25.575,73 € im Jahr 2020 und 29.440,08 € im Jahr 2021 auf einem separaten Konto vereinnahmt worden.

Weiter wurden die Säumniszuschläge und Zinsen in der Hhst. 03300.26100 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Bestandsumbuchungen zur Befüllung bzw. Entleerung der Kassenautomaten in der vorgenannten Haushaltsstelle gebucht werden. Dies führt zu Veränderungen der Ist-Beträge in der Haushaltsstelle zum Jahresabschluss und ist daher zukünftig über ein Verwahrkonto abzuwickeln.
Hinsichtlich der durchgeführten Globalbereinigung der Kasseneinnahmereste ergaben sich keine Anmerkungen von Seiten der Rechnungsprüfung. Die Abgänge auf Kassenreste und damit der Verzicht auf Nebenforderungen waren alle nachvollziehbar und belegt.

Die Unterlagen für die Beitreibung fremder Forderungen waren lückenlos vollständig und nicht zu beanstanden. Die Rechnungsprüfung gibt lediglich den Hinweis, die Abschlussprotokolle neben den digitalen Akten nicht mehr manuell zu führen. Weiter sollte vermerkt werden, über welches Personenkonto die Vollstreckungskosten abgerechnet werden.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt bei Änderung bzw. Erweiterung der Haushaltssoftware auf Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den Fachämtern zu achten, damit für einen Schuldner nur noch ein Personenkonto eröffnet wird und darüber alle verbliebenen Nebenforderungen bis zum Eintritt der Verjährung beigetrieben werden können.

Hinsichtlich der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis hat der Gesetzgeber festgelegt, dass aus Sicherheitsgründen die materielle Entscheidung über die Forderungen von der kassenmäßigen Erledigung zu trennen sind. Dies erfolgte bei einem Mitarbeiter der Kreiskasse nicht, Auffälligkeiten ergaben sich mit der Prüfung nicht. Das Problem wurde bereits durch die Kreiskasse erkannt und im Jahr 2022 abgestellt. Weitere Anmerkungen ergaben sich hierzu nicht.

2 Ordnungs- und Gewerbeamt
Gebühreneinnahmen Waffenbehörde

Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der Gebühreneinnahmen der Waffenbehörde im Ordnungs- und Gewerbeamt für die Jahre 2020 und 2021. Die Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die haushaltsrechtliche Prüfung sowie die konkreten Gebührenerhebungen für unterschiedliche Gebührentatbestände der Waffenbehörde.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Prüfung ergab sich eine Feststellung hinsichtlich der fehlerhaften Buchung von Zwangsgeldern. Weiter wurde die Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen geprüft. Die Anordnungen der Waffenbehörde waren alle belegt. Die Gebühren wurden auf den Anordnungen stets von den zuständigen Sachbearbeitern sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Gebühreneinnahmen der unteren Waffenbehörde ergeben sich im Zusammenhang mit Waffenbesitzkarten, dem kleinen Waffenschein, dem Europäischen Feuerwaffenpass, waffenrechtlichen Überprüfungen und sonstigen Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Widerrufen und Ablehnungen).

Im Ergebnis war festzustellen, dass die durch die Waffenbehörde anzuwendenden Gebührensätze der WaffKostV seit über 25 Jahren unverändert bestehen. Die Wirtschaftlichkeit der festgeschriebenen Gebühren ist daher anzuzweifeln. Der Ilm-Kreis hat hierauf keinen Einfluss, da ein entsprechendes Gebührenverzeichnis vom Land zu erlassen ist.

Vereinzelt wurden falsche Gebührennummern und veraltete Rechtsgrundlagen in den Bescheiden genannt, die Gebührenhöhe war nicht zu beanstanden. Für einzelne Gebührentatbestände bzw. bei Gebührenrahmen angewandte Gebührenhöhen steht noch eine Mitteilung der Aufsichtsbehörde über die Festlegung der anzuwendenden Gebühren aus.
In Einzelfällen hat die Rechnungsprüfung festgestellt, dass fehlerhafte Gebührentatbestände für Sachverhalte angewandt wurden, diese beanstandet und Änderungen für die Zukunft gefordert. Bei Vorgängen, für die eine Gebührenspanne vorgegeben ist, wurden die Gebühren nicht immer nach dem Aufwand errechnet bzw. war die Gebührenhöhe nicht begründet.

3 Büro der Landrätin
Bildungskoordination, Klimaschutzmanagement und KOMET

Die Rechnungsprüfung wählte aus insgesamt 47 Projekten, die im Büro der Landrätin angesiedelt sind, drei Teilbereiche mit entsprechenden Einzelprojekten aus. Geprüft wurden die Teilbereiche datenbasiertes Bildungsmanagement im Ilm-Kreis (Bildung integriert), Klimaschutzmanagement, KOMET und dessen Folgeprojekt.

Zu Beginn steht ein haushaltsrechtlicher Überblick sowie eine kurze Abhandlung zum Thema Aufgabenabgrenzung Landkreis/Gemeinden hinsichtlich der einzelnen Projekte im Büro der Landrätin.

Der Bereich Klimaschutz wurde dabei am umfangreichsten geprüft. Konkret beinhaltete die Prüfung neben einem allgemeinen Teil (Aufgabenübertragung, Kompetenzverteilung) insgesamt 23 % der durchgeführten Einzelmaßnahmen.
Forderungen ergaben sich bei einzelnen, mit Kreistagsbeschluss festgelegten, Instrumenten zur Überprüfung und Steuerung der Klimaschutzmaßnahmen des Landkreises. Hier sollen die Energie- und CO_2 Bilanzen erneut erstellt und in zweckmäßigen Abständen fortgeschrieben werden sowie der Erfüllungsstand bei der Einsparung von Treibhausgasen mit Zahlen erfasst und der Grad der Erreichung dargestellt werden. Weiter ist ein geeignetes Maßnahme Controlling (KT Beschluss Nr. 038/14) einzurichten.

Die geprüften Einzelmaßnahmen befanden sich entweder in Planung, in Umsetzung oder waren abgeschlossen. Hierbei erging die Forderung, dass Klimaschutzportal entsprechend des bestehenden Beschlusses zum Arbeitsplan 2021 einzurichten.
Hinsichtlich der Nichtnutzbarkeit der Lademöglichkeiten im eingerichteten Radabstelllager im Landratsamt ergab sich eine Beanstandung sowie die Forderung künftig in vergleichbaren Projekten/Einzelmaßnahmen, die Dokumentation der benötigten Arbeitszeitanteile zur Sicherstellung der Auswertbarkeit vorzunehmen.
Die wiederverwendbaren Becher zum Mieten sollten zukünftig mittels Vereinbarung verliehen werden, damit die Folgen bei Beschädigung oder Verlust geklärt werden können.

Im Bundesmodellprojekt KOMET wurden für den ländlich geprägten Modellraum im südlichen Ilm-Kreis, konzeptionelle Grundlagen einer demografiefesten Entwicklung geschaffen, Formate entwickelt und Akteurs-Netzwerke mobilisiert. An KOMET anknüpfend, wurden in der Landgemeinde Großbreitenbach als Modellraum, Einzelmaßnahmen in den Handlungsfeldern „Nutzungsmanagement“ und „Ausbildung & Arbeit“ fortgeführt.
Die Prüfung umfasste dabei die gesamte Dokumentation sowie die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Plausibilität insbesondere unter dem Blickwinkel der Erweiterbarkeit auf das gesamte Kreisgebiet sowie einzelne weitere Gemeinden.

Im Bereich Bildung integriert wurde über die Beantragung, Abwicklung sowie Abrechnung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, mit zunehmender Prüfungstiefe auch die Durchführung in Hinblick auf die Finanzierung sowie der (monetäre und nicht monetäre) Nutzen der Einzelmaßnahmen geprüft.

Die Rechnungsprüfung beanstandet, dass dem selbst gesetzten Schwerpunkt der Etablierung einer Schnittstellenfunktion nicht entsprochen und das Ziel, ein Bildungskonzept zu entwickeln, nicht erreicht wurde. Aus dem entwickelten Bildungsleitbild, lassen sich ohne ergänzendes Konzept, keine konkreten Maßnahmen ableiten.

Die Beantragung zur Fortsetzung des Bildungsprojektes sollte durch den Kreistag unter dem Gesichtspunkt der angespannten Haushaltssituation, der verringerten Förderquote (60 %) sowie der Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung kritisch geprüft werden.

Unklarheiten sieht die Rechnungsprüfung auch bei der zukünftigen Umsetzung der eigenen Aufgaben im Bereich Steuerung und Vernetzung ohne entsprechenden Bildungskoordinator.

4 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Feiern und Ehrungen (13000.62100), Beteiligung an Stützpunktfeuerwehren (13000.71800), Zuschüsse an Berg- und Wasserwachten, Hundestaffel (14000.71800)

Im Rahmen der Prüfung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz wurden die Ausgaben der drei Haushaltsstellen Feiern und Ehrungen, Beteiligung an Stützpunktfeuerwehren und Zuschüsse an Berg- und Wasserwacht sowie Hundestaffel geprüft.

Zu Beginn wurden gesetzlichen Bestimmungen für die Aufgabenzuweisung an den Landkreis kurz erläutert. Anschließend erfolgte eine haushaltsrechtliche Prüfung der Ausgaben in vorgenannten Haushaltsstellen. Diese beinhaltete einen Überblick der Ausgaben der Höhe nach sowie den Haushaltsvollzug (vorläufige Haushaltsführung, über- und außerplanmäßige Ausgaben, Deckungskreise).

Weiter wurde ein Überblick über das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen im Ilm-Kreis entsprechend der Dienstanweisung 2016/03 „Zuwendungen des Ilm-Kreises – allgemeine Förderrichtlinien und allgemeine Bewilligungsbedingungen“ gegeben.

Anschließend wurden die Ergebnisse der materiell-rechtlichen Prüfung der freiwilligen (Hhst. 13000.62100 und 13000.71800 bzw. 71801) sowie der pflichtigen Ausgaben (Hhst. 1300071800 und 14000.71800) dargelegt. Hierbei ergaben sich Forderungen hinsichtlich:

- der Zuordnung von Ausgaben für Präsente für Bundeswehrangehörige zur Gruppierung 71801,
- der fehlenden Nachweisprüfung von ausgegebenen Zuschüssen bzw. unvollständige Unterlagen der eingereichten Verwendungsnachweise,
- der Aktualisierung des Vertragsregisters BKS sowie im Bedarfsfall der Anpassung einzelner Vereinbarungen.

Weitere Hinweise ergingen bezüglich der Gewährung von Zuwendungen an Bundeswehrangehörige durch den Landkreis sowie die personelle Situation im BKS und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung.

5 Sozialamt – Unterabschnitt 41258 Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Einleitend wurde auf die große Gesetzesverlagerung der Eingliederungshilfe ab dem 01. Januar 2020 vom SGB XII in das SGB IX sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen eingegangen.

Anschließend erfolgte die haushaltsrechtliche Prüfung der Jahre 2020 und 2021. Zu Beginn wurde ein Überblick über die haushaltsrechtlichen Eckdaten der Jahre 2018 bis 2021 für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen gegeben. Weiter wurden die Übereinstimmung von Sachbuch und Zahlungsanordnungen, die Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Haushaltsstellen sowie die Einhaltung der Festlegungen zur Anordnungs- und Feststellungsbefugnis überprüft. Hierzu ergaben sich vereinzelt Beanstandungen. Ebenso wurde die Übereinstimmung der Angaben im Fachprogramm mit den tatsächlich geleisteten Auszahlungen geprüft. Hier wurden die ungeklärten „offenen“ Beträge in den entsprechenden Einzelfällen bereinigt und zusätzlich eine Anweisung an die Mitarbeiter herausgegeben, dass zukünftig darauf zu achten ist, dass solche Beträge bei der Bearbeitung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt der haushaltsrechtlichen Prüfung waren die Rechnungen der einzelnen Leistungserbringer (Träger der Werkstätten). Diese wurden mit den geleisteten Auszahlungen abgeglichen. Dabei ergaben sich in drei Fällen Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung wurden das Vorhandensein eines ärztlichen Gutachtens (Feststellung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis sowie der Erbringung eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung), die örtliche Zuständigkeit und die Rechtmäßigkeit der erstellten Bescheide für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen in Stichproben geprüft. Es ergaben sich vereinzelt Beanstandungen zu den ergangenen Bescheiden sowie eine Empfehlung zum Nachweis der örtlichen Zuständigkeit in älteren Bestandsakten. Der Verbleib eines ärztlichen Gutachtens konnte nicht geklärt werden.

Hinsichtlich der Höhe der gezahlten Fachleistungen sowie Fahrtkosten ergaben sich keine Beanstandungen. Bei der Auszahlung von Abwesenheitstagen ergaben sich auf Grund von Werkstatt-Schließungen Fehler. Eine Forderung wurde für die Abrechnung des 24. und 31. Dezember aufgestellt.

Bei Prüfung der Lohnnebenkosten und des Arbeitsförderungsgeldes war festzustellen, dass wenn sich eine tageweise Kürzung im Monat ergab, nicht im gleichen Maß beide Teilbeträge angepasst wurden. Dies betraf ca. 5 % der Vorgänge. Das Problem wurde als solches durch das Fachamt vor Auszahlung nicht erkannt. Auf Grund dessen erfolgten auch keine Nachfragen bei den Trägern. Es erfolgte eine entsprechende Anweisung zum Thema an die Sachbearbeiter für die laufende Bearbeitung.

Als letzter Prüfungsschwerpunkt wurden die gezahlten Zuschüsse nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) in Stichproben geprüft. Hier ergab sich eine Beanstandung zur Prüfung der Antragsangaben der Träger sowie eine Feststellung zu Festlegungen zur allgemeinen Verfahrensweise.

6 Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

6.1 Bürobedarf gesamte Verwaltung Hhst. 03500.65000

In der vorgenannten Teilprüfung des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurde das Vergabeverfahren, der Inhalt, die Verfahrensweise sowie die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der Haushaltsstelle für den Bürobedarf der gesamten Verwaltung des Landkreises analysiert und ausgewertet. Weiter wurden die Beschaffung und Bereitstellung von Quittungsblöcken für die Kreiskasse sowie einzelne Fachämter geprüft.

Zu Beginn erfolgte eine haushaltsrechtliche Darstellung der Ausgaben und des Haushaltsansatzes der Hhst. 03500.65000 für den Zeitraum 2015 bis 2024.
Anschließend wurde das Belegwesen sowie die Einhaltung der Regelungen zu den Anordnungs- und Feststellungsbefugnissen für die vorgenannte Haushaltsstelle geprüft. Hierbei ergab sich eine Forderung.

Im Rahmen der Prüfung der Beschaffung von Büromaterial für die gesamte Verwaltung ergaben sich Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung von Ausgaben zur Hhst. 03500.65000 sowie der Beschaffungen im Rahmen des präventiven Arbeitsschutzes. Hier sollte klar definiert werden, welche Beschaffungen für die gesamte Verwaltung durch das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu leisten sind.

Bei der Prüfung der Vergabeverfahren ergaben sich Feststellungen hinsichtlich der Beschaffungsrichtlinie zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte sowie der Fristeinhaltung bei Zuschlagserteilung, Änderung von Aufträgen, der Wahl des Vergabeverfahrens, der Einhaltung von Zuständigkeiten. Weiter erging die Forderung bei Direktvergaben die Unternehmen bei wiederholter Beschaffung von Liefer- oder Dienstleistungen regelmäßig zu wechseln.

Hinsichtlich der Beschaffung und Bereitstellung von Quittungsblöcken ergaben sich keine Beanstandungen.

6.2 Mietverträge - Analyse und Bewertung der Kosten einzelner Mietverträge

Folgende Sachverhalte wurden im Rahmen dieser Teilprüfung des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement geprüft:

- Analyse und Bewertung der Kosten für den neuen Standort der Leitstelle,
- Unterbringung der Internatsschüler im Ausweichobjekt Hhst. 43600.53002 und
- Analyse und Bewertung der Kosten für den Archivstandort Ichtershäuser Straße.

Zunächst wurde bei dem Thema „neuer Standort der Leitstelle“ auf die Objektsuche eingegangen. Anschließend wurden die Umbaukosten für das neue Objekt dargestellt, die jährlichen Mietkosten dem Kaufpreis gegenübergestellt und eine abschließende Bewertung dessen vorgenommen.

Im Rahmen des Mietvertrages für die Unterbringung der Internatsschüler in einem Ausweichobjekt wurden die Mietkosten dargelegt sowie die Belegungszahlen, anschließend erfolgte eine Bewertung dessen. Es ergaben sich Feststellungen hinsichtlich einer fehlenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den Unterbringungsmöglichkeiten der Internatsschüler, der Mietvertragsausgestaltung und der unentgeltlichen Überlassung der Räumlichkeiten.

Die Analyse und Bewertung der Kosten für den Archivstandort Ichtershäuser Straße ergab, dass keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Vorfeld zur Objektauswahl vorlag. Weiter ergab sich eine Feststellung bei den Betriebskostenabrechnungen. Abschließend erfolgte eine Auswertung zum zukünftigen Umgang mit dem angemieteten Archivobjekt.

6.3 Ausgaben für Planungsleistungen im Landkreis

Im Rahmen dieser Teilprüfung des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurde geprüft, inwieweit Maßnahmen nach erbrachten Planungsleistungen umgesetzt wurden und ob vor der Beauftragung von Planungsleistungen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt wurden.

Zu Beginn wurde auf die Erforderlichkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Entscheidungen über finanzwirksame Maßnahmen eingegangen. Weiter erfolgten allgemeine Hinweise zur Anwendbarkeit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
Als erster Prüfschwerpunkt wurde erläutert, was es zu beachten gilt, wenn Planungsleistungen durch den Landkreis beauftragt werden. Es wurde für die Jahre 2018 bis 2021 dargelegt, bei wie vielen Maßnahmen des Landkreises die erforderlichen freiberuflichen Leistungen an Dritte vergeben bzw. durch eigenes Personal erbracht wurden. Anschließend wurden Maßnahmen dargestellt, die nach Einstellung in den Haushaltsplan und beauftragten freiberuflichen Leistungen umgesetzt wurden. Weiter wurden Gründe und Beispiele für die Nichtrealisierung von veranschlagten Maßnahmen aufgeführt.

Einen weiteren Prüfungsschwerpunkt bildeten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, hier konkret inwieweit diese vor Beauftragung von Planungsleistungen vorlagen. Im Prüfzeitraum wurde bei zwei große Maßnahmen mittels Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die günstigste Variante zur Erneuerung herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde der Umgang mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Baumaßnahmen mit beauftragten Ingenieursleistungen sowie bei der Aufstellung des Haushaltsplans für kleinere Maßnahmen beleuchtet.

7 Verschiedene Ämter – Dienstkleidung Hhst. 03500.56000, Hhst. 13000.56000, Hhst. 14000.56000 und Hhst. 50100.56000

Der Schwerpunkt dieser Prüfung lag auf den Ausgaben im Rahmen der Beschaffungen für Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung sowie der Einhaltung der entsprechenden Dienstanweisung des Landkreises (einschließlich des Bekleidungskatalogs) in den Fachämtern Gesundheitsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Zu erst wurde ein Überblick über die bestehenden Regelungen des Landkreises zum vorgenannten Thema gegeben. Hierbei ergab sich eine Forderung zur Überarbeitung der bestehenden Dienstanweisung. Weiter wurde die Schaffung einer neuen Haushaltsstelle empfohlen, zur Buchung von Ausgaben für die persönliche Schutzausrüstung sowie weitere arbeitsschutzspezifische Aufwendungen.

Bei der Prüfung der Vergabeverfahren zur Beschaffung der vorgenannten Kleidung im Fachbereich Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement ergaben sich Feststellungen zur Auftragswertschätzung, Dokumentation und Wahl des Vergabeverfahrens. Im Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Gesundheitsamt ergaben sich Feststellungen bei Direktvergaben hinsichtlich der Dokumentation und Preisvergleiche.
Die Regelungen zur Anordnungs- und Feststellungsbefugnis sowie des Führens eines Kleidernachweises entsprechend der Dienstanweisung wurden in den drei Fachbereichen vollumfänglich eingehalten und umgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der „Dienstanweisung über Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung im Landratsamt Ilm-Kreis“ und des Bekleidungskataloges wurde geschaut, ob die Zuständigkeiten für die Beschaffungen eingehalten wurden und die beschaffte Bekleidung durch den Bekleidungskatalog abgedeckt war. Hierbei ergaben sich bei beiden Prüfschwerpunkten Feststellungen.

8 Verschiedene Ämter – Umgang mit Abgängen auf Kassenreste

Auf Grund der Prüfungsergebnisse im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 - Thema Abgänge auf Kasseneinnahmereste - wurde bei der gegenwärtigen Prüfung der Umgang mit Abgängen auf Kassenreste (z. B. Verfahren, Gründe, Höhe, Zuständigkeiten, Nachweis) für den Zeitraum 2020 und 2021 als erneuter Prüfungsschwerpunkt gewählt.

Nach kurzer Darstellung der haushaltsrechtlichen Grundlagen und Regelungen im Ilm-Kreis zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen wurde ein zahlenmäßiger Gesamtüberblick über die tatsächlichen Abgänge auf Kasseneinnahmereste und -ausgabereste im Prüfzeitraum gegeben.

Die zur Prüfung ausgewählte Stichprobe von Abgängen auf Kasseneinnahmereste im Vwh umfasste 10 % der jährlichen Gesamtabgänge, dies entspricht insgesamt 19 Einzelfällen. Es wurde nicht in allen Fällen die Zuständigkeit für Niederschlagungen entsprechend der gültigen Dienstanweisung eingehalten.
Bei den geprüften unbefristeten Niederschlagungen erwies sich die Überwachung der Verjährung von Forderungen als problematisch.
Im Ergebnis ist die Dienstanweisung 2013/04 „Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen des Landratsamtes Ilm-Kreis“ zu überarbeiten.

Hinsichtlich der Abgänge auf Kasseneinnahmereste im Vmh und den Abgangsstellungen aus anderen Gründen ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung der Abgangsstellungen auf Kassenausgabereste im Vwh wurden insgesamt 18 Einzelfälle geprüft, wobei ein Fall auf Grund von fehlenden Unterlagen nicht prüfbar war. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Rechnungsprüfung stellte in zwei Fällen fest, dass laut Jahresrechnung mehr Abgänge auf Kassenreste ausgewiesen, als Kassenreste aus Vorjahren vorhanden waren. Diese Diskrepanzen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 sind unter Umständen mit dem Softwareanbieter für das verwendete Haushalts- und Kassenprogramm aufzuklären.

Weiter wurde festgestellt, dass für Stundungen, die Aussetzung der Vollziehung und den Erlass die entsprechenden Buchungsschlüssel im Haushalts- und Kassenprogramm nicht durch die Haushaltssachbearbeiter angewendet werden. Dies sollte im Hinblick auf die Aussagefähigkeit des Haushaltsvollzugs in jedem Fall geschehen.

Bei der Auflistung von unbefristet niedergeschlagenen Forderungen, die zum 31.12.2023 verjähren, ergab sich eine Differenz zwischen der Summe der Liste der Kämmerei und der aufbereiteten Liste nach Fachämtern von der Kreiskasse. Dies ist zu klären.

Abschließend ist festzustellen, dass die von den Fachämtern abgegebenen Begründungen zum Umgang mit Forderungen und deren weitere Bearbeitung zu einer tiefgreifenderen Prüfung anregen.

9 Verschiedene Ämter – langfristige Verträge

Die Prüfung der langfristigen Verträge im Ilm-Kreis erfolgte als Querschnittsprüfung anhand einzelner Fachämter des Landratsamtes. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, das Verkehrsamt, das Schulverwaltungsamt, das Umweltamt, das Sozialamt und das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden als Stichprobe ausgewählt.

Zu Beginn wurde ein kurzer Überblick über die Zielstellung, Einführung und Umsetzung eines Vertragsregisters im Landkreis gegeben. Hierzu ergab sich eine Empfehlung hinsichtlich der Bereinigung des Registers.

Anschließend wurden die Ergebnisse der Prüfung je ausgewählten Fachamt dargelegt. Es ergab sich eine Forderung bezüglich der vertraglich gebundenen Personen, welche Leistungen für das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erbringen und deren Darstellung im Rahmen des Stellenplanes.

Im Verkehrsamt erging eine Forderung zur Überprüfung der bestehenden vertraglichen Grundlagen des Fachamtes hinsichtlich der Aufnahme in das Vertragsregister.

Im Bereich des Schulverwaltungsamtes und Sozialamtes wurde im Rahmen der Prüfung herausgearbeitet, dass das Vertragsregister dringend zu aktualisieren ist.

Im Umweltamt ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden drei Forderungen durch die Rechnungsprüfung aufgestellt. Zum einen sind die Fischereipachtverträge unverzüglich hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses zu überprüfen. Weiter sind Altverträge, die im Vertragsregister nachgewiesen werden und bereits viele Jahre keiner Überprüfung unterzogen wurden, zu überprüfen, inwieweit eine erneute Ausschreibung durchzuführen ist. Der Abschluss von Verträgen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Als letzter Punkt wurde auch hier festgestellt, dass das Vertragsregister sowie die Liste der Registerverantwortlichen zu aktualisieren ist.

Abschließend wurden nochmals allgemeine Hinweise zum Umgang mit dem Vertragsregister des Landkreises gegeben. Ein weiteres Beispiel eines langfristigen Vertrages im Bereich Büro Landrätin wurde gerügt. Hierzu erging die Forderung die Leistung der Erstellung des Amtsblattes des Ilm-Kreises auszuschreiben. Als abschließende Forderung wurde an alle nicht geprüften Fachbereiche des Landkreises aufgeführt, ihre Vertragsregister auf Vollständigkeit und Aktualität hin zu überprüfen.

10 Verschiedene Ämter – Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten in der Untergruppierung 65500 und 65510

Nach Durchsicht der Sachbücher wurden durch die Rechnungsprüfung fünf Unterabschnitte zur Prüfung der Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten in den Untergruppen 65500 und 65510 als Stichprobe festgelegt. Die Auswahl fiel auf die Fachbereiche Bauaufsicht, Sozialamt, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Rechtsamt und Umweltamt.

Thematisch werden unter vorgenannten Gruppierungen Geschäftsausgaben für Leistungen erfasst, die nicht von eigenen Beschäftigten des Landkreises erbracht werden. Die Verwaltung bedient sich hier einzelner Sachverständiger.

Zu Beginn erfolgte eine Gesamt- sowie Einzeldarstellung der Ausgaben der fünf ausgewählten Unterabschnitte im Prüfzeitraum.

Anschließend wurden die Prüfergebnisse der fünf Fachbereiche hinsichtlich der erfolgten Ausgaben in den entsprechenden Untergruppierungen dargelegt. Die Rechnungsprüfung stellte folgende Forderungen auf:

In der Bauaufsicht werden bei der Weiterberechnung von Sachverständigenkosten an die Antragsteller die Vorgaben zur Rechnungsabgrenzung nicht immer beachtet. Es ist eine einheitliche korrekte Anwendung der gesetzlichen Regelungen für die Abrechnung von Fahrtkosten der Sachverständigen zu erwirken.

Die Rechnungen von Gutachtern im Bereich des Sozialamtes entsprechen nicht immer den Vorgaben des Steuerrechts.

Im Rahmen der Durchsicht des Belegwesens zur Auswahl der fünf zu prüfenden Unterabschnitte fielen weitere Fachbereiche auf, bei denen die Ausgabenzuordnung in der UGr. 655xx fehlerhaft war. Hierzu erging die einheitliche Forderung, dass durch die Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der Kämmerei entsprechende Änderungen zu veranlassen sind.

Abschließend verweist die Rechnungsprüfung auf die allgemeinen Grundsätze des § 7 Abs. 1 ThürGemHV, wonach die Veranschlagung sorgfältig zu erfolgen hat, da Rechnungsergebnisse einzelner Haushaltsstellen der UGr. 655xx größere Abweichungen von den entsprechenden Haushaltsansätzen zeigten. Hier könnten sich, wenn auch teils nur geringfügige, Einsparpotentiale bieten.

11 Betätigungsprüfung des Landkreises

Die fortlaufende Prüfung zur Betätigung des Ilm-Kreises erfolgte für die Jahre 2018 bis 2021 für alle kommunalen Unternehmen.
Im Rahmen der Betätigungsprüfung erfolgte die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, kommunaler Anstalten und Zweckverbände sowie der Betätigung des Ilm-Kreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Ilm-Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Betätigung des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Form (Eigenbetrieb AIK) wurde hierbei erstmalig geprüft.

Die Betätigungsprüfung ist keine Unternehmensprüfung und keine Geschäftsführungsprüfung. Diese Aufgabe obliegt besonderen Prüfungsorganen, weshalb die örtliche Rechnungsprüfung bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses, der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Prüfung zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vollständig auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung durch den bestellten Abschlussprüfer abstellt.

Die Betätigungsprüfung berücksichtigt die Berichterstattung der Beteiligungsverwaltung mit den Wirtschaftsdaten (Wirtschafts- und Lagebericht) der kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe. Inhalt der örtlichen Rechnungsprüfung in Form der Betätigungsprüfung war:

- handeln die Beteiligungen im Sinne des Landkreises und seiner Interessen,
- werfen die Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt des Landkreises (§ 75 Abs. 1 ThürKO) ab,
- wurde die an den jeweiligen kommunalen Zielen orientierte beste Organisationsform gewählt,
- sind das Kontroll- und Aufsichtssystem der Beteiligungsverwaltung bei der Kreisverwaltung ausreichend geregelt und werden die Kontrollrechte und -pflichten zeitnah und wirksam genug ausgeübt,
- erhält der Landkreis von seinen Vertretern bzw. Bevollmächtigten in den Organen der Gesellschaften alle zur Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte notwendigen Informationen und
- erfolgte die Auswertung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum jeweiligen Wirtschaftsjahr und wurde dies nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligungsverwaltung des Landkreises die ihr obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß und wirkungsvoll wahrgenommen hat. Der Ilm-Kreis wurde von seinen Vertretern bzw. Bevollmächtigten in den Organen der Kapitalgesellschaften (Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten) und Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte in den Unternehmen (unter Berücksichtigung der o. g. Einschränkungen) angemessen und umfänglich vertreten. Es ergaben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte für Verstöße der von dem Gesellschafter entsandten Bevollmächtigten gegen Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages.
Es wurden bei der Prüfung der Beteiligungen keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu grundsätzlichen Beanstandungen oder zur Inanspruchnahme der Rechte nach § 54 HGrG, z.B. aufgrund unklarer Posten in den Jahresabschlüssen oder Beanstandungen durch die Abschlussprüfer, gegeben hätten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Beteiligungen gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO einen angemessenen Ertrag für den Haushalt des Landkreises abwerfen sollen. Insbesondere dann, wenn eine Eigenkapitalquote von annähernd 80% erreicht wird und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages eine Auskehr erlauben. In den geprüften Jahren wurden keine Erträge dem Haushalt zugeführt. Jahresgewinne der Unternehmen wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen, bzw. erfolgte der Verlustausgleich für frühere Jahre. Auf die Ergebnisse der einschlägigen überörtlichen Prüfung des Thüringer Rechnungshofes vom 07.01.2019 wird verwiesen.

C Unvermutete Kassenprüfungen 2018 bis 2021

Der Landrätin obliegt nach § 82 Abs. 3 ThürKO die örtliche Kassenprüfung. Hierfür bedient sie sich des Rechnungsprüfungsamtes, welches die Kassenprüfung durchführt.

Örtliche Kassenprüfungen haben den Charakter von eigenständigen Prüfungen, über die separate Prüfberichte zu fertigen sind (vgl. auch Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19.12.2000, AZ.: 205.00-1517.20-001/00-IK).
Aus diesem Grund finden die Ergebnisse keinen weiteren Eingang in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises und werden nur der Vollständigkeit halber hier genannt.
Der Kreistag hat darüber hinaus das Recht von der Landrätin konkrete Informationen über das jeweilige Prüfungsergebnis und die getroffenen Feststellungen zu fordern.

Die Landrätin erteilte dem Rechnungsprüfungsamt des Ilm-Kreises jährlich schriftlich den Auftrag, in einem festgelegten Zeitraum, eine unvermutete Kassenprüfung in der Kreiskasse durchzuführen.

Jahr	Beauftragung durch die Landrätin am	Durchführungszeitraum
2018	22.01.2018	III./IV. Quartal 2018
2019	16.01.2019	II./III. Quartal 2019
2020	20.01.2020	III. Quartal 2020
2021	14.01.2021	II./III. Quartal 2021

Die Prüfungen wurden jeweils durch zwei Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes durchgeführt. Folgende Punkte umfasste die jeweilige Prüfung:

- Kontrolle der dem Prüfungstag vorangegangenen Tagesabschlüsse (ohne die Prüfung einzelner Buchungsfälle),
- Kontrolle der Barkasse in Arnstadt,
- Prüfung der Sonderkasse AIK,
- Kontrolle der vor dem Prüfungstag zuletzt erstellten Bilanz (Teil Kassenbestand),
- Kontrolle der Barkasse in Ilmenau,
- Kontrolle der Einnahmekassen in Arnstadt,
- Kontrolle der Deponien in Wolfsberg und Rehestädt sowie
- Kontrolle der Kompostieranlage in Langewiesen.

Zu den Prüfungen lagen die Kassenbücher, das Zeitbuch, die Bankkontenauszüge sowie die Bilanz vor.
Die entsprechenden Dienstanweisungen für die Kreiskasse und die Sonderkasse wurden berücksichtigt.

Das Bargeld wurde in den jeweiligen Räumen im Beisein der Prüfer durch die zuständigen Bediensteten gezählt und das Ergebnis der Zählung unmittelbar protokolliert. Die in den jeweiligen Tagesabschlüssen ausgewiesenen Bestände waren durch Konto- bzw. Bankauszüge belegt und damit ausreichend nachgewiesen.

Im Verlauf der Prüfungen wurden verschiedene Mängel festgestellt, zu deren Abstellung den entsprechenden Fachbereichen Hinweise und Forderungen unterbreitet wurden. Einzelheiten können den Niederschriften über die unvermutete Kassenprüfung der Kreiskasse sowie der Sonderkasse AIK des Landratsamtes Ilm-Kreis[12] entnommen werden.

Über den Inhalt der jeweiligen Niederschrift für die Jahre 2018 bis 2021 erklärten die Beteiligten ihr Einvernehmen.

[12] Niederschriften vom 25.07.2018, 21.01.2020, 18.11.2020 und 01.02.2022

D Umgang mit Prüfungsergebnissen der Vorjahre

1 Feststellung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 und Entlastung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ilm-Kreis durchgeführt und im November 2020 abgeschlossen.

Die Übergabe des Berichtes an den Kreistag erfolgte am 11.11.2020.

Auf der Grundlage dieser Prüfung empfahl der Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung die Zustimmung zur Bestätigung der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 und die Entlastung der Landrätin und des Beigeordneten.

Durch den Kreistag wurden daraufhin in seiner 10. Sitzung am 09.12.2020 mit den Beschlüssen-Nr. 147/20 bis 149/20 die Jahresrechnungen 2015 bis 2017 öffentlich festgestellt. Die Entlastung der Landrätin sowie des hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, wurde mit den Beschlüssen-Nr. 150/20 bis 152/20 für die Jahre 2015 bis 2017 erteilt (§ 80 Abs. 3 ThürKO). Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 1/2021 vom 19.01.2021 veröffentlicht.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Über die Möglichkeit der Einsichtnahme bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO wurde nicht ortsüblich informiert. Damit wurde auf Ort und Zeit der Auslegung ebenfalls nicht ordnungsgemäß hingewiesen.

Die fehlende Bekanntmachung nach § 80 Abs. 4 ThürKO wird beanstandet.

2 Umgang mit den Prüfergebnissen der Vorjahre

Mit Datum vom 30.04.2024 war festzustellen, dass alle durch den Kreistag bestätigten Festlegungen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2010 bearbeitet waren, Maßnahmen zur weiteren Bearbeitung festgelegt bzw. durch Beschluss des Kreistages oder des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung für erledigt erklärt wurden.
Des Weiteren wurden Festlegungen durch das Rechnungsprüfungsamt für erledigt erklärt, wenn analoge Sachverhalte in der jeweils aktuellen Prüfung neu aufgegriffen wurden.

Durch die Übergabe der Schlussberichte der jeweiligen Haushaltsjahre gemäß § 82 Absatz 4 ThürKO i. V. m. § 7 Absatz 1 ThürPrBG wurde die Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt, in Kenntnis gesetzt.

2.1 Nicht umgesetzte Festlegungen aus der Prüfung 2011 bis 2017

Prüfung	Amt	TZ	Thema	Forderung	Umsetzung
		Seite im SB			
Verkehrsamt - Unterabschnitt 11300					
2013-2014	VKA	VGO 21 (Seite 52)	UA 11300	**Auf den Gebührenmarken des Kassenautomaten sind zukünftig auch im Bereich der Zulassungsstelle die Gebührentatbestände in ihrer Bedeutung auszuweisen.**	Umsetzung ist noch nicht erfolgt. **offen**
2013-2014	VKA	VGO 53 (Seite 57)	UA 11300	**Besteht für die Behörde ein Ermessensspielraum, ist im Bescheid aufzuzeigen, dass das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt wurde. Auf die Begründung von Ermessensentscheidungen nach § 39 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG wird verwiesen.**	Das Gesetz enthält hier stets Kann-Bestimmungen. Ermessen muss begründet werden, insbesondere auf Verhältnismäßigkeit eingegangen werden. Das geht aus den Bescheiden (Stand 2019 - die bei der letzten Nachkontrolle vorgelegten) nicht hervor. An dieser Stelle wird empfohlen, sich an das Rechtsamt für Formulierungen zu wenden. **offen**
2013-2014	VKA	VGO 60 (Seite 58)	UA 11300	**Sollte bei der Entziehung einer Fahrerlaubnis ein besonderer Verwaltungsaufwand bestehen, so ist auch über die 2/3-Grenze(170,00 Euro) hinaus eine höhere Gebühr gemäß der Kalkulation zu erheben. Der besondere Aufwand ist im Rahmen des Entziehungsbescheides darzustellen.**	Kalkulation ist (Stand 02/2023) noch nicht erfolgt. **offen**
2013-2014	VKA	VGO 89 (Seite 62)	UA 11300	**Es ist grundsätzlich eine Überprüfung sowie ggf. eine Anpassung der kalkulierten Gebühren vorzunehmen. Dabei ist mit Hinblick auf die Ausführungen unter (VGO 090 – 093) insbesondere zu beachten, dass**	
				*** für die Verlängerung der Erteilung roter Dauerkennzeichen eine Gebühr kalkuliert wird,**	Ohne Kalkulation keine Umsetzung der Forderung. Die Forderung zielt nicht auf die Mindestgebühr sondern eine kalkulierte Gebührenhöhe. **offen**
				*** die „Individualkosten“ für ausgegebene Fahrtenbücher (jeweils0,30 Euro) aus den Gebührensätzen für die Erteilung roter Dauerkennzeichen und die Ausgabe des Fahrzeugscheinheftes zu streichen sind, da diese Kosten gesondert erhoben werden,**	Ohne Kalkulation keine Umsetzung der Forderung, da weiter derselbe Gebührensatz einschließlich der Individualkosten verwendet wird. **offen**

				* **die Gebühren für Ausnahmen von den verkehrsrechtlichen Vorschriften mit Bezug auf den Bearbeitungsaufwand (z. B. je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit) neu zu kalkulieren sind,**	Kalkulation ist (Stand 02/2023) noch nicht erfolgt. **offen**
				* **für Vorgänge, die nicht nur in Einzelfällen auftreten (z.B. Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung), Gebühren zu kalkulieren sind.**	
2015-2017	VKA	VGO 35 (Seite 60)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Die Gebühren der Straßenverkehrsbehörde sind unter Berücksichtigung der im Gebührentarif geregelten Gebührenrahmen sowie § 6 Abs. 1 GebOSt i. V. m. § 9 VwKostG (des Bundes) zu kalkulieren und anzupassen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass:**	Eine Kalkulation ist (Stand 02/2023) noch nicht erfolgt. **offen**
				1. ein nachvollziehbarer Maßstab für den unterschiedlichen Verwaltungsaufwand bei Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Baustellen zu bestimmen ist (siehe VGO 40),	
				2. die Ermäßigung der Gebühren für Ausnahmegenehmigungen bei Verkehrsbeschränkungen im Falle mehrerer Fahrzeuge festzulegen ist (siehe VGO 50),	
				3. die verschiedenen Tatbestände für die Genehmigung von Veranstaltungen klar abgrenzbar festzulegen sind (siehe VGO 57),	
				4. für besonders aufwändige Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen für wiederholt auftretende Veranstaltungen entsprechende Gebührensätze vorzusehen sind (siehe VGO 61),	
				5. ein möglicher Auffangtatbestand für andere als im GebTSt aufgeführte Maßnahmen mit der Gebührenvorgabe der Geb.-Nr. 399 GebTSt übereinstimmt (siehe VGO 63),	

				6. die Höchstdauer von 3 Jahren für die Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO sowie die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO bei der Staffelung beachtet wird (siehe VGO 64),	
				7. die Gebührensätze für die Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO und die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO aufgrund des gleichen Verwaltungsaufwandes anzugleichen sind (siehe VGO 65).	
2015-2017	VKA	VGO 41 (Seite 61)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Aus den Bescheiden muss für den konkreten Einzelfall zweifelsfrei hervorgehen, welche Auflagen der Empfänger zu erfüllen hat.**	Es heißt auf dem Blatt jetzt nicht mehr Auflagen sondern "Anwendungen". Im Bescheid heißt es weiterhin: "Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten." Die Seite enthält 36 Punkte (teils allgemeine Gesetzeswiederholungen, teils individuelle und eventuelle Modalitäten). Die Forderung ist nicht umgesetzt. **offen**
2015-2017	VKA	VGO 74-75 (Seite 68)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Bei der Gebühr für die Berichtigung einer Gemeinschaftslizenz sind abhängig von den Gründen für die Berichtigung unterschiedliche Gebührensätze aufgrund des Verwaltungsaufwandes zu kalkulieren.**	Im Gespräch am 25.07.2023 wurde folgende Aufteilung vom Fachamt erläutert: Mindestgebühr 40 € für einfache Änderungen (Anschrift) und Mittelgebühr 70 € (siehe VGO 73) für aufwendigere Fälle (Änderung des Verkehrsleiters mit Zuverlässigkeitsprüfung). Feststellung der darauffolgenden Nachkontrolle: Im Fachprogramm Alva ist nur der 40 € Satz hinterlegt. Der 40 €-Satz wurde in 6 Fällen ab 2022 stets angewendet. 2 Fälle davon waren aufgrund Wechsel des Verkehrsleiters - der Aufwand ist hierbei für das RPA schwer einzuschätzen. Diese Umsetzung ist mindestens mit dem Einpflegen des Gebührensatzes nachzuweisen. **offen**
Sozialamt - Asyl					
2013-2014	SA	SA/B 21 (Seite 140)	Freibetrag bei Einkommens-anrechnung	**Bei der Ermittlung der Freibeträge nach § 82 Abs. 3 SGB XII ist zukünftig vom Bruttoeinkommen auszugehen.**	Forderung ist **offen**

UA - Gebühren der Unteren Abfallbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und Wasserbehörde und der Unteren Bodenbehörde					
2015-2017	UA	UA 03 (Seite 71)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Einnahmen aus Ersatzvornahmen sind zukünftig getrennt von den Verwaltungsgebühren in der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle 12000.10200 zu buchen.**	2021-2022 gab es keinen Fall, der eine Ersatzvornahme durch das Umwelt nach sich zog, sodass eine mögliche Umbuchung anhand der Aktenlage nicht geprüft werden konnte. Im Gespräch mit dem Sachgebietsleiter und der für die Anordnung zuständigen Mitarbeiterin wurde erklärt, dass unabhängig der letzten beiden Jahre, bisher keine Umbuchungen nach Eingang von Geldern erfolgten. Die Forderung wird als nicht erledigt fortgeführt und in die nächste Nachkontrolle einbezogen. **offen**
2015-2017	UA	UA 24 (Seite 76)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Die Gebühren für Amtshandlungen unter Beachtung des Teil A Abschnitt 7 des Kostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN i. V. m. § 9 sowie § 21 Abs. 4 ThürVwKostG, für die eine Von-Bis-Spanne vorgegeben ist, sind b) im Einzelfall zu bestimmen und in der Bescheidbegründung für den Bescheidempfänger nachvollziehbar darzulegen.**	In den vorgefundenen Fällen erfolgte in der Bescheidbegründung zu Genehmigungen KKA eine ordnungsgemäße Darlegung der Ermittlung der Gebühr (nach Stundenaufwand). In allen anderen Genehmigungen WBG, LWS, WGÜ wurden die Kosten im Bescheid ohne weitere Begründung festgelegt. Es wird lediglich auf die Aussage „… entsprechend Arbeitsaufwand und Bedeutung des Vorhabens“ verwiesen. Fälle im Bereich WSG und WGÜ traten im letzten Jahr nicht auf, bzw. wurden über die Genehmigung BWG mit einbezogen. **offen**
2015-2017	UA	UA 43 (Seite 81)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Die Fälligkeiten von Kostenfestsetzung und Kostenrechnung sind aufeinander abzustimmen.**	In den Bescheiden der unteren Wasserbehörde / unteren Bodenbehörde werden auch im Jahr 2022 keine Fälligkeiten festgelegt. **offen**
Verschiedene Ämter - Ausschreibungen					
2015-2017	ZASV	VÄA 5 (Seite 139)	Vergabever-fahren	**Die Eignungsprüfung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen und zu dokumentieren.**	In Bezug auf die Fachämter in deren Zuständigkeit noch Vergaben liegen ist diese Forderung noch **offen.**
Systemische Prüfung					
2013-2014	Sys	Sys 39 (Seite 44)	IT-Sicher-heitsbeauf-tragten	**Neben der Sicherstellung finanzieller Rahmenbedingungen ist die Besetzung der Kontrollfunktion zum ordnungsgemäßen IT-Betrieb durch einen geeigneten IT-Sicherheitsbeauftragten entsprechend der DA umzusetzen bzw. - nach Anpassung der DA – über die Aufgabenverteilung im LRA neu zu regeln.**	Da die Anträge auf eine Stelle im Stellenplan mehrfach gestrichen wurden, erfolgte für den Zeitraum 01.01.-31.12.2023 die Auftrags-vergabe extern. Aktuell (05.04.2023) ist gibt es im Landratsamt Ilm-Kreis keinen Sicherheits-beauftragten (weder intern noch extern). **offen**

Schulverwaltungsamt					
2011-2012	SVA	GP 30 (Seite 75)	Überarbeitung Schulanlagen-entgelt-ordnung	**Im Ergebnis dieser Prüfung weist das RPA darauf hin, dass die Ordnung einer Überarbeitung bedarf, die Entgelte neu kalkuliert werden müssen, in der Ordnung bestimmt werden muss in welchen Abständen die Entgelte überprüft werden, die Regelungen zur Entgeltfreiheit einer Veränderung bedürfen, die Bestimmungen zu Fachkabinetten zu vereinheitlichen sind und dass bestehende Regelungen einzuhalten sind.**	Das Ergebnis der Nachkontrolle ist analog 2020 unverändert. **offen**
2011-2012	SVA	GP 32 (Seite 75)	Mietpreise Schließfach-anlagen in Schulen	**Das RPA bemängelt, dass die Preisfindung nicht belegbar ist und der Preis mindestens seit dem Jahr 2000 unverändert besteht. Es wurde daher darauf hingewiesen, die Angemessenheit des Preises zu überprüfen.**	Das Ergebnis der Nachkontrolle ist analog 2020 unverändert. **offen**
2011-2012	SVA	GP 33-41 (Seite 76)	Mietpreise Kantinen in Schulen	**Das RPA weist darauf hin, dass der Preis neu zu kalkulieren und festzulegen ist. Bestehende Vertragsverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.**	Das Ergebnis der Nachkontrolle ist analog 2020 unverändert. **offen**
2011-2012	SVA	GP 44-48 (Seite 77)	Kalkulation Mietpreise Räume	**Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig die anfallenden Kosten nachweislich zu ermitteln sind.**	Das Ergebnis der Nachkontrolle ist analog 2020 unverändert. **offen**
				In der v. g. Ordnung sind für solche Sachverhalte keine Festlegungen getroffen worden. Im Zuge einer Überarbeitung wären dafür Regelungen zu schaffen.	Das Ergebnis der Nachkontrolle ist analog 2020 unverändert. **offen**

2011-2012	SVA	GP 50 (Seite 78)	Automaten-aufstellung an Schulen	**Es wird darauf hingewiesen, dass die v. g. Sachverhalte umgehend zu klären sind. Dazu ist von den Schulleitern nachweislich eine Meldung aller Personen, Firmen oder Einrichtungen zu fordern, die Flächen in Schulen dauerhaft nutzen. Bei Unstimmigkeiten (Abgleich vorhandener Verträge mit den gemeldeten Nutzern) sind durch das PSA entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sollten die Schulleiter auf die Ihnen nicht obliegenden Aufgaben (z. B. Abschluss von Aufstellungsverträgen) hingewiesen werden.**	Das Ergebnis der Nachkontrolle ist analog 2020 unverändert. **offen**
2013-2014	SVA	PSA/F 7 (Seite 99)	Vertrags-register	**Das Vertragsregister ist entsprechend zu überarbeiten.**	Mit der inhaltlichen Überarbeitung des Vertragsverzeichnisses wurde begonnen. **offen**

2.2 Erledigung auf andere Art

Prüfung	Amt	TZ		Forderung	Umsetzung
		Seite im SB			
UA - Gebühren der Unteren Abfallbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und Wasserbehörde und der Unteren Bodenbehörde					
2015-2017	UA	UA 24 (Seite 76)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Die Gebühren für Amtshandlungen unter Beachtung des Teil A Abschnitt 7 des Kostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN i. V. m. § 9 sowie § 21 Abs. 4 ThürVwKostG, für die eine Von-Bis-Spanne vorgegeben ist, sind a) zu kalkulieren, in einer Richtlinie festzulegen und entsprechend anzuwenden**	Richtlinie ist nicht praktikabel. **erledigt**
Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement					
2011-2012	GLM	GP 16 (Seite 73)	Mieten	**Es wird darauf hingewiesen, hier Rechtsklarheit herzustellen.**	Ergebnis wird FSR vorleget. **erledigt**
2011-2012	GLM	GP 17 (Seite 73)	Mieten	**Das RPA weist darauf hin, dass vom Vermieter eine BK-Abrechnung zu fordern ist. Darüber hinaus ist zukünftig vertragskonform zu handeln.**	Betriebskosten-Abrechnungen sind zu fordern. Es erfolgt ein Neubau mit Sozialtrakt, in dem die Straßenwärter dann untergebracht sind. **erledigt**

Kämmerei					
2015-2017	KAE	KAE 40 (Seite 31)	begründende Belege	**Die v. g. Regelung ist einzuhalten. Dem nicht entsprechende Anordnungen sind zurückzuweisen.**	Im Rahmen der Hausprüfung 2018 bis 2021 wird erneut geprüft. **erledigt**
2015-2017	KAE	KAE 55 (Seite 39)	HER	**Bei der Bildung von Haushaltseinnahmeresten aus Zuweisungen muss der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr bereits vollumfänglich durch Zuwendungsbescheid gesichert sein.**	Im Rahmen der Hausprüfung 2018 bis 2021 wird erneut geprüft. **erledigt**
2015-2017	KAE	KAE 67 (Seite 43)	Eilentschei-dungen LR	**Zukünftig ist das zuständige Organ in jedem Fall unverzüglich über eine Eilentscheidung durch die Landrätin gemäß § 108 ThürKO zu informieren.**	Im Rahmen der Hausprüfung 2018 bis 2021 erneut geprüft. **erledigt**
2015-2017	KAE	KAE 69 (Seite 44)		**Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung außer- bzw. überplanmäßiger Ausgaben im Rahmen einer Eilentscheidung durch die Landrätin sind zukünftig genau zu prüfen.**	Im Rahmen der Hausprüfung 2018 bis 2021 erneut geprüft. **erledigt**
Sozialamt					
2015-2017	SA	SA 35 (Seite 98)	Asyl	**Die Vorschriften des Datenschutzes sind einzuhalten.**	Seit 2017 erfolgt die Bearbeitung der Krankenbehandlung durch beauftragte Krankenkassen und in Abrechnung dieser direkt mit dem Land. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 39 (Seite 100)	Asyl	**Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, was mit der Forderung/Auflistung an das Land gegeben war.**	Sachverhalt gibt es so nicht mehr, da die Zuständigkeit für Krankenhilfe seit 01.01.17 beim Land Thüringen liegt. Forderung ist deshalb als erledigt anzusehen. **erledigt**
2015-2017	SA/ ZASV	SA 63 Seite 109)	Asyl	**Zukünftig sind die Entscheidungsbefugnisse (Nr. 6) zur Zuschlagserteilung sowie die Unterschriftsbefugnisse (Nr. 7) entsprechend der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis einzuhalten.**	Die ZASV führt die Vergaben für das Sozialamt durch und hält die entsprechenden Regelungen ein. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 69 (Seite 111)	Asyl	**Zukünftig sind die Zuständigkeiten der aktuell gültigen DA zur Festlegung der Anordnungsbefugnis einzuhalten.**	Wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 neu geprüft. **erledigt.**

2015-2017	SA	SA 79 (Seite 115)	Asyl	**Außerplanmäßige Ausgaben sind vor eingehen einer Verpflichtung durch das zuständige Gremium zu bewilligen.**	Wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 neu geprüft. **erledigt.**
2015-2017	SA	SA 90 (Seite 118)	Asyl	**Das Fachamt hat die Betriebskosten für untervermietete Objekte entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen.**	Sachverhalt gibt es so nicht mehr, da keine Untervermietung mehr stattfindet. **erledigt**
Verschiedene Ämter - Kasseneinnahmereste					
2011-2012	KAE/ KK	VÄ 8 (Seite 82)		**Das RPA verweist hier auf den Ausnahmecharakter einer unbefristeten Niederschlagung.**	Auf Grund unterschiedlicher Auffassungen zwischen KK/ KAE und RPA zum Sachstand wurde bei der Nachkontrolle zur Prüfung der JR 2015-2017 (siehe Schlussbericht vom November 2020) bereits vom RPA eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der nächsten Prüfung der Jahresrechnung in Erwägung gezogen. Bis dahin war die Festlegung als Erinnerung zu führen. Der Prüfungsplan zur JR 2018- 2021 enthält dazu einen Schwerpunkt. **erledigt**
2011-2012	KAE/ KK	VÄ 13 (Seite 83)		**Im Hinblick auf die Aussagefähigkeit der Haushaltsführung sind diese Buchungsschlüssel in jedem Fall zu verwenden.**	Auf Grund unterschiedlicher Auffassungen zwischen KK/ KAE und RPA zum Sachstand wurde bei der Nachkontrolle zur Prüfung der JR 2015-2017 (siehe Schlussbericht vom November 2020) bereits vom RPA eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der nächsten Prüfung der Jahresrechnung in Erwägung gezogen. Bis dahin war die Festlegung als Erinnerung zu führen. Der Prüfungsplan zur JR 2018- 2021 enthält dazu einen Schwerpunkt. **erledigt**
Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt					
2015-2017	VKA	VGO 53 (Seite 63)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Bei Ausnahmegenehmigungen vom Durchfahrtsverbot bei Baustellen ist eine Gebührenbefreiung aus Gründen der Billigkeit zukünftig im Bescheid zu begründen.**	In einer erneuten Stichprobe waren keine vergleichbaren Fälle. Seitens des Fachamtes konnten auch keine Fälle aufgezeigt werden. **erledigt**

2.3 umgesetzte Festlegungen aus den Jahren 2006 bis 2017

Prüfung	Amt	TZ		Forderung	Umsetzung
		Seite im SB			
Kämmerei					
2015-2017	KAE	KAE 45		**Es ist darauf hinzuwirken, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben nach § 7 ThürGemHV eingehalten werden.**	Die Nachkontrolle der Buchungen in der Hhst. 03500.93500 für die Jahre 2020 bis 2022 ergab keine Feststellungen. **erledigt**

2015-2017	KAE	KAE 51		**Der Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung hat grundsätzlich entsprechend § 5 Abs. 1 Spiegelstrich 6 der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages des Ilm-Kreises über die Bildung sämtlicher Haushaltsreste Beschluss zu fassen.**	Mit der Entscheidung über die Änderung der Geschäftsordnung einschließlich der Zuständigkeitsverordnung für die weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages, die im KT vom 17.11.2021 ansteht, wäre der FSR-Ausschuss nicht mehr für die Entscheidung über die Haushaltsreste zuständig. **erledigt**
2015-2017	KAE	KAE 72		**Der Verbleib der Vereinbarung sowie die Zahlung der 1.000 € durch die Gemeinde sind durch den Projektverantwortlichen zu klären.**	Eingang der 1.000,00 € im Dezember 2020. **erledigt**
Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement					
2011-2012	GLM	GP 19 (Seite 74)	Kosten eingemietete Objekte	**Inwieweit mit dieser Vertragsgestaltung eine der Nutzung entsprechende Kostenverteilung sichergestellt ist, kann nicht beurteilt werden. Das RPA empfiehlt, dies in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachamt zu überprüfen. Der Vertragspartner ist dazu um die Vorlage einer Aufstellung seiner Kosten zu bitten. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist gegebenenfalls eine Vertragsänderung anzustreben.**	Die Rechnungslegung erfolgt vertragsgemäß; seit dem Jahr 2015 wird eine jährliche Abfrage beim zuständigen Fachamt auf Grundlage des aktuellen Aktenbestandes der Stadt Arnstadt und des Ilm-Kreises vorgenommen. Die Abfrage für das Jahr 2020 ist im Regisafe unter ID 870872 und 869052 einsehbar. **erledigt**
2011-2012	GLM	GP 20 (Seite 74)	Kosten eingemietete Objekte	**Es wird darauf hingewiesen, an dieser Stelle vertragskonform zu handeln.**	Vertragsanpassung erfolgte. **erledigt**
2011-2012	GLM	GP 27 (Seite 75)	Kosten eingemietete Objekte	**Das RPA gibt den Hinweis, dass zukünftig bei einer Einmietung in fremde Gebäude in jedem Fall eine Kosten- / Nutzenbetrachtung nachweislich zu erfolgen hat.**	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen werden vorgenommen; Raum- und Standortkonzept für Landratsamt liegt vor und wird gerade aktualisiert. **erledigt**

2013-2014	GLM	GLM 18 (Seite 82)	Erstattung von Ausgaben des Vwh	**Die fehlerhaften Rechnungen sind zu korrigieren. Zukünftig sind die Abrechnungen gemäß dem Vertrag und Änderungsverträgen über die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gebäude- und Inventarmanagements vom 11.01.2012 einschließlich Anlagen in der aktuell gültigen Fassung zu erstellen.**	Korrekturrechnung erfolgte. **erledigt**
2015-2017	GLM/ ZASV	GLM 5 (Seite 133)	Straßenbau-maßnahme K43	**Änderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. Grundlagen zur Erstellung eines Angebotes sind in den Akten zu vermerken.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
2015-2017	GLM/ ZASV	GLM 12 (Seite 135)	Straßenbau-maßnahme K43	**Die Rechnungsprüfung fordert zukünftig eine nachweisbare Kalkulation der „neuen“ Einheitspreise, da sich diese durch Mengenmehrungen gegebenenfalls auch ändern können.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
UA - Gebühren der Unteren Abfallbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und Wasserbehörde und der Unteren Bodenbehörde					
2015-2017	UA	UA 05 (Seite 72)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**a) Arbeits- und Zeitaufwand sind in den Vorgängen zu dokumentieren.** **b) Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen und zu erheben.**	Dem Rechnungsprüfungsamt wurde ein Bescheid vorgelegt (2021/2022 kaum Vorkommnisse) in dem die Ermittlung der Kosten anhand von Berechnungseinheiten (á 15 Minuten) und die daraus ermittelte Gebühr für den Kostenschuldner nachvollziehbar begründet wurden. Zusätzlich erfolgte als Aktendokumentation eine konkrete Auflistung aller aufgewendeten Zeiten. **erledigt**.
2015-2017	UA	UA 06 (Seite 72)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Wird die Gebührenspanne aufgrund von Billigkeitsgründen unterschritten, ist der Abwägungsprozess ordnungsgemäß zu dokumentieren.**	Im Zeitraum 2021 / 2022 erfolgte nur eine Einzelfallgenehmigung zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt. In dem vorgelegten Fall wurde die Gebühr an der untersten Grenze der Von-Bis-Spanne festgelegt. Nach Aussage des Sachgebietsleiters werden keine Gebühren mehr unter der Spanne festgelegt. Billigkeitsgründe kommen somit nicht mehr zum Tragen. **erledigt**.

2015-2017	UA	UA 08 (Seite 72)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Auslagen bei der Durchführung von Amtshandlungen der unteren Abfallbehörde, insbesondere Fahrkosten, sind zu erheben.**	Nach Aussage des Sachgebietsleiters werden Fahrtkosten seit der Prüfung erhoben. Im Zeitraum der Nachkontrolle 2021 / 2022 erfolgten keine Genehmigungen bei denen Vor-Ort-Besichtigungen erforderlich waren. Da zur Prüfung im Bereich der Gebühreneinnahmen der unteren Immissionsschutzbehörde Auslagen für Fahrtkosten geltend gemacht wurden und es sich um den gleichen Sachgebietsleiter handelt, wird davon ausgegangen, dass diese Verfahrensweise entsprechend der Forderung auch auf die Gebühren der unteren Abfallbehörde übertragen wurde. **erledigt.**
2015-2017	UA	UA 39 (Seite 80)	ausgewählte Gebühren im UA 12000	**Die Berechnung von Fahrtkosten hat ordnungsgemäß zu erfolgen.**	Die, in den vorgelegten Bescheiden, als Auslagen geltend gemachten Fahrtkosten wurden im Jahr 2022 ordnungsgemäß mit 0,30 € je Kilometer entsprechend Nr. 2.2.2.2 der ThürVwKostO geltend gemacht. **erledigt**
Sozialamt					
2011-2012	KAE, SA	KAE 65 (Seite 31), SA 32 (Seite 48)	Vier-Augen-Prinzip	**Es wird festgestellt, dass das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Bearbeitung der Fälle damit nicht gewährleistet ist.**	Mit dem Antikorruptionsbeauftragten wurde ein entsprechendes Konzept zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips abgestimmt. **erledigt.**
2013-2014	SA	SA/B 17 (Seite 17)	Bestattungs-kosten	**Zukünftig ist die Brutto-Regelung der berücksichtigungsfähigen Kosten einer Bestattung unter Nr. VII. Buchstabe a der Arbeitsrichtlinie des Ilm-Kreises zu beachten.**	Die Forderung hat sich durch Änderung der Richtlinie **erledigt.**
2015-2017	SA	SA 11 (Seite 92)	Asyl	**Die vorgenannten Fehler bei der Bescheiderstellung sind abzustellen.**	In der Nachkontrolle betrug die Fehlerquote für die erstellten Bescheide 12%. Das RPA geht hierbei von einer vertretbaren Fehlerzahl auf Grund der Vielzahl der zu erlassenden Bescheide in den Fällen aus. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 13 (Seite 92)	Asyl	**Die Fehlerquote von 65 % der zu spät gezahlten Fälle sowie keine erfolgte Nachzahlung ist zukünftig zu verringern.**	In der Nachkontrolle ergab sich eine Fehlerquote von 20%. Auf Grund der anhaltenden hohen Belastung der Mitarbeiter durch die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wird auf eine weitere Nachkontrolle verzichtet, da eine positive Entwicklung zu sehen ist und sich derzeit ein relativ stabiler Personalbestand im Bereich AAW abzeichnet. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 20 (Seite 95)	Asyl	**Zukünftig sind Neueinweisungen nach Zuständigkeitsänderung zu unterlassen.**	Neueinweisungen nach einem Zuständigkeitswechsel waren den geprüften Fällen der Nachkontrolle nicht zu entnehmen. **erledigt**

2015-2017	SA	SA 23 (Seite 96)	Asyl	**Annahmeanordnungen sind gemäß § 38 Abs. 2 ThürGemHV zu erstellen.**	Die Anweisung, bei Anmeldung eines Erstattungsanspruches der Höhe nach die Sollstellungen zu erstellen, ist ergangen. Bei Änderungen der Höhe soll die Sollstellung angepasst werden. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 67 (Seite 110)	Asyl	**Die Zuordnungsvorschriften der ThürGemHV sind zukünftig korrekt anzuwenden.**	Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden ausschließlich im Verwaltungshaushalt gebucht. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 72 (Seite 112)	Asyl	**Zukünftig sind die Rückzahlungen von Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen als Einnahmen zu buchen.**	Rückerstattungen von Strom, Gas und Betriebskosten werden seit 2023 in den Hhst. 43600.15300 und 15400 gebucht. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 80 (Seite 115)	Asyl	**Die übernommenen Pflichtanteile der WBG Ilmenau sind in Höhe der Einlage in die Vermögensübersicht des Landkreises aufzunehmen.**	Die Vermögensübersicht enthält tatsächlich die Eintragung. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 81 (Seite 115)	Asyl	**Das Fachamt hat zukünftig über solche Vereinbarungen mindestens Aktenvermerke anfertigen.**	Aktuell werden Einzelunterkünfte nur von den Wohnungsbaugesellschaften der Städte Arnstadt und Ilmenau angemietet. Hier besteht bereits die Abmachung, dass keine Mietkautionen gezahlt werden müssen. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 82 (Seite 116)	Asyl	**Das Fachamt hat die Bemühungen Personen, die nicht mehr in die Zuständigkeit des Bereiches AAW fallen, in selbst angemieteten Wohnraum unterzubringen, aktenkundig zu machen. Ebenso ist die Aufforderung zum Verlassen der, durch den Landkreis zur Verfügung gestellten, Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte nachzuweisen.**	Personen, die nicht mehr in die Zuständigkeit des AAW fallen wurden aktenkundig aufgefordert die EU bzw. GU zu verlassen und sich eigenen Wohnraum zu suchen. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 94 (Seite 119)	Asyl	**Die Auszahlungsanordnungen sind entsprechend der zu Grunde liegenden vertraglichen Regelungen korrekt zu gestalten.**	Zahlungen GU Karl-Liebknecht-Straße korrekt. Weitere GU Mietausgaben nicht mehr vorhanden. **erledigt**
2015-2017	SA	SA 104 (Seite 122)	Asyl	**Zukünftig sind Rückzahlungen entsprechend den Regelungen des § 70 ThürGemHV zu buchen.**	Es wurden keine Rückzahlungen in der Nachkontrolle festgestellt. **erledigt**
Verschiedene Ämter - Ausschreibungen					
2015-2017	ZASV	VÄA 4 (Seite 138)		**Die Auftragswerte sind ordnungsgemäß zu schätzen.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**

2015-2017	ZASV	VÄA 7 (Seite 140)		**Die Bekanntmachungsregelungen sind in jedem Fall einzuhalten.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
2015-2017	ZASV	VÄA 10 (Seite 140)		**Bei beiden Anlagen muss festgestellt werden, dass auf Grund der Veränderungen der VOB und VOL (jetzt UVgO) in den letzten Jahren auch die Anlagen neu angepasst werden müssen.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
2015-2017	ZASV	VÄA 10 (Seite 141)		**Die Dokumentation und das Vorliegen der notwendigen Unterlagen hat höchste Priorität bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
Amt für Schule, Kultur und Sport					
2006-2009	SVA	VfF 28 aus 2006/ VfF 3 und 4 aus 2008	Sportanlagen-satzung IK	**- Die bestehende Sportanlagensatzung ist entsprechend der Argumentation des RPA zu konkretisieren.**	Mit der am 16. November 2022 vom Kreistag beschlossenen Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises (SportNVO) **erledigt.**
				- Die Anmerkungen für die Neufassung der SportAS/SportAGS sind umzusetzen.	Mit der am 16. November 2022 vom Kreistag beschlossenen Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises (SportNVO) **erledigt.**
				- 4b) Die gegenwärtig verwendete Bescheidvorlage ist zu überarbeiten.	Mit der am 16. November 2022 vom Kreistag beschlossenen Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises (SportNVO) **erledigt.**
Verschiedene Ämter - Verwendung Kostenrechnungsformulare, Investitionspauschale nach dem Thür. Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz, Kontrolle der Einhaltung der AO- und Feststellungsbefugnis					
2013-2014	KK/ ZASV	VÄ 9 (Seite 48)		**Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zukünftig bei Beschaffungen der Kasse zu beachten.**	In der Nachkontrolle war festzustellen, dass noch eine große Anzahl von Kostenrechnungsformularen im Fachamt vorliegen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass eine Beschaffung in den nächsten Jahren nicht erfolgt (geringe Anzahl der Benutzung). Im Zeitalter der Digitalisierung wird die Erstellung von Kostenrechnungen elektronisch erfolgen. Eine Beschaffung mittels Ausschreibung ist somit unwahrscheinlich und wenn dann nur über die ZASV möglich. Der Prüfer empfiehlt aus diesem Grund die Forderung als **erledigt** zu bewerten.

2013-2014	SVA	PSA/F 9 (Seite 100)	AO/Feststel-lungsbefugnis	**Es ist sicherzustellen, dass in jedem Fall der Zeitpunkt der Änderung einer Unterschriftsbefugnis dokumentiert wird.**	Die zu den Unterschriftsbefugnissen im SVA geführten Aufzeichnungen weisen nach wie vor Mängel hinsichtlich des Änderungszeitpunktes auf. Bei 6 von 20 geprüften Unterabschnitten war der Zeitpunkt der Änderung einer Unterschriftsbefugnis in den im SVA geführten Aufzeichnungen nicht dokumentiert. Ebenfalls entsprachen bei 8 von 20 geprüften Unterabschnitten die Bescheinigungen im Belegwesen 2022 nicht den im SVA geführten Aufzeichnungen. Um die Bearbeiter zur Eintragung des Änderungszeitpunktes anzuhalten, einigten sich Fachamt und RPA dazu, das verwendete Formblatt diesbezüglich um eine Spalte zu ergänzen. Des Weiteren wurde sich darauf verständigt, von allen Schulen usw. aktuelle Befugnisse mit Unterschriftsproben abzufordern. Darüber hinaus sollen die jeweils Verantwortlichen mittels Rundschreiben auf die von Ihnen zu beachtenden Regelungen in Kenntnis gesetzt werden. Als Termin wurde vom Fachamt der 01.03.2023 bestimmt. Das RPA wird über den Stand der Umsetzung informiert. Auf dieser Basis wertet das RPA die Festlegungen als **erledigt** und behält sich für folgende Haushaltsjahre gegebenenfalls eine erneute Prüfung vor.
2013-2014	SVA	PSA/F 11 (Seite 100)	AO/Feststel-lungsbefugnis	**In Zukunft sind nicht den Aufzeichnungen entsprechende Bescheinigungen zurückzuweisen.**	siehe vorherige Festlegung
Volkshochschule					
2013-2014	Vhs	Vhs 8 (Seite 103)	Belegwesen Vhs	**Der Zahlungsverkehr ist nach § 47 Abs. 1 ThürGemHV vorrangig unbar abzuwickeln.**	Das Belegwesen der Haushaltsjahre 2021 – 2022 enthält keine Barauszahlungen über Vorschüsse oder andere Haushaltsstellen. **erledigt**
2013-2014	Vhs	Vhs 14 (seite 104)	Belegwesen Vhs	**Die Ausgaben sind zu analysieren und zukünftig sachgerecht zu buchen.**	Die im Rahmen der Prüfung der JR 2013/ 2014 getroffene Aussage ist auch für die Haushaltsjahre 2021 – 2022 zutreffend. Die der Hhst. 35000.65800 zugeordneten Ausgaben sind nicht in jedem Fall mit den Vorgaben der Haushaltssystematik vereinbar. Eine den Ausgaben entsprechende Hhst. (35000.66200 vermischte Ausgaben) wurde durch die Kämmerei kurzfristig noch bei der Haushaltsplanung für 2023 eingearbeitet. **erledigt**
2013-2014	Vhs/ ZASV	Vhs 16 (Seite 105)	Beschaffung Vhs	**Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zukünftig einzuhalten.**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**

Personal- und Schulverwaltungsamt					
2013-2014	PSA/ ZASV	PSA 36 (Seite 89)	Beschaffungs wesen	**Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen über Leistungen sind zukünftig die Vorschriften der UVgO und der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Ilm-Kreises einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
				*** die produktneutrale Leistungsbeschreibung (§ 23 Abs. 5 UVgO),**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
				*** die Regelung, dass bei Aufträgen nach UVgO ab einer Nettowertgrenze von 800,00 Euro drei Angebote einzuholen sind,**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
				* **die Zuständigkeitsregelung des Landkreises und**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
				* **die Dokumentation der einzelnen Stufen des Verfahrens und einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der Entscheidungen (§ 6 UVgO).**	Mit der Schaffung der ZASV kann festgestellt werden, dass diese Forderung umgesetzt wird. **erledigt**
2015-2017	SVA	PSA 2 (Seite 82)	Schülerbe-förderung	**Beim Zuweisungsgeber ist nachweislich die Prüfbarkeit der, der Berechnung u. a. zugrunde liegenden Schülerzahl zu erfragen.**	Die Aussage des SVA wurde anhand der, für die Zuweisung 2022 zugrunde gelegten Schülerzahlen überprüft und wird bestätigt. **erledigt**
2015-2017	PA	PSA 7 (Seite 84)	Zeiterfassung und Reisekosten	**Die Dienstvereinbarung ist in den genannten Punkten zu vervollständigen bzw. zu ändern.**	Die Dienstvereinbarung wurde überarbeitet und in den entsprechenden Punkten angepasst. **erledigt**
2015-2017	PA	PSA 7 (Seite 85)	Zeiterfassung und Reisekosten	**-Ausnahmen von der elektronischen Zeiterfassung sind mittels Dienstvereinbarung zu benennen und zu regeln.**	Die Dienstvereinbarung wurde überarbeitet und in den entsprechenden Punkten angepasst. **erledigt**
				-Die erfassten Zeitdaten der Schulsachbearbeiter und Hausmeister sind nach Prüfung durch den jeweiligen Fachbereich einheitlich im PA aufzubewahren.	Die Dienstvereinbarung wurde überarbeitet und in den entsprechenden Punkten angepasst. **erledigt**
2015-2017	PA	PSA 7 (Seite 85)	Zeiterfassung und Reisekosten	**-Die Beschäftigten der Musikschule sind über den Umgang mit den erfassten Daten zu informieren.**	Die Beschäftigten der Musikschule wurden mit Schreiben des PA vom 16.09.2022 zur Datenerfassung und deren Umgang informiert. **erledigt**.
				-Analog anderer Bereiche sind im FTZ ebenfalls Dienstzeitnachweise zu führen.	Für die Mitarbeiter des FTZ wurde im Juni 2021 die elektronische Zeiterfassung eingerichtet. **erledigt**.
2015-2017	PA	PSA 8 (Seite 85)	Zeiterfassung und Reisekosten	**Die Festlegungen zur Datenvernichtung sind zu ändern und einzuhalten.**	Die Dienstvereinbarung wurde überarbeitet und in den entsprechenden Punkten angepasst. **erledigt**

2015-2017	PA	PSA (11 (Seite 87)	Zeiterfassung und Reisekosten	**Die Dienstreiseordnung ist entsprechend anzupassen.**	Am 08.11.2021 wurde ein expliziter Hinweis zum Sachverhalt per E-Mail an alle Mitarbeiter/innen versandt. Das RPA erachtet den vom Fachamt gewählten Weg für ausreichend und trägt diesen mit. **erledigt**.
2015-2017	PA	PSA 12 (Seite 87)	Zeiterfassung und Reisekosten	**Der jeweiligen Kassenanordnung sind begründende Unterlagen beizufügen oder die Fundstelle zu vermerken.**	Begründende Belege wurden nachgereicht und werden zukünftig beigefügt. **erledigt**
2015-2017	PA	PSA 13 (Seite 88)	Zeiterfassung und Reisekosten	**Die haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 7 Abs. 2 ThürGemHV sind einzuhalten.**	Die Abrechnungen für 2023 erfolgten korrekt. **erledigt**
2015-2017	PA	PSA 15 (Seite 88)	Zeiterfassung und Reisekosten	**Der für die Bearbeitung eines Lohnfalles bislang zugrunde gelegt Wert ist zu überprüfen.**	Kalkulation erfolgt, neuer Wert wurde AIK und ZRM mitgeteilt. **erledigt**
Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt					
2015-2017	OGA	VGO 6 (Seite 56)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Die zahlungsbegründenden Belege in Form der Gebührenbescheide sind zukünftig entsprechend § 71 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV den Anordnungen beizufügen. Alternativ ist es möglich, einen Hinweis auf der Anordnung (der PK-Sollbuchung) anzubringen, dass die Bescheide im Fachamt eingesehen werden können.**	Es wurde ein Stempel "Zahlungsbegründende Unterlagen liegen im Fachamt vor" angeschafft. Auf den PK-Sollbuchungen wird der Hinweis vermerkt. **erledigt**
2015-2017	OGA	VGO 9 (Seite 56)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Entgelte für Postleistungen, welche das bei dem jeweiligen Verwaltungsvorgang übliche Maß übersteigen, sind zukünftig gesondert als Auslagen zu erheben.**	Auslagen können anhand Sachbuch (Einnahmeart) bestätigt werden. **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 37 (Seite 60)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Die Rechtsbehelfsbelehrungen sind um die Möglichkeit der DE-Mail zu ergänzen.**	Rechtsbehelfsbelehrung ist angepasst. DE-Mail Poststelle wird angegeben. **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 38 (Seite 61)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Der Hinweis auf den Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei der Anordnung von Verkehrszeichen ist dort zu streichen, wo keine Verkehrszeichen angeordnet werden.**	Der Hinweis ergeht jetzt nirgends mehr. **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 43 (Seite 52)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Ergeben sich sachliche Gründe dafür, dass zu einem Vorgang keine Gebühr erhoben wird, ist dies nachweislich festzuhalten. Dies gilt insbesondere für durch die Behörde veranlasste Nachträge aufgrund von Korrekturen bzw. Ergänzungen.**	In Nachkontrolle ist nur ein Fall mit Nachtrag vorgekommen (AZ:2021B00489). Hier wurden keine Kosten erhoben. Ein Grund hierfür war weiterhin nicht dargestellt. Die SB wurden erneut darauf aufmerksam gemacht, dass eine Begründung im solchen Fällen vermerkt wird. **erledigt**

2015-2017-	VKA	VGO 51 (Seite 63)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Zukünftig sind Dauerausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO auf höchstens drei Jahre zu befristen.**	Es erfolgte eine Nachkontrolle anhand ALVA, Aktenzeichen E. 22 von 79 Fällen mit Aktenzeichen Jahr 2021 sowie 4 von 136 Fällen mit Aktenzeichen Jahr 2022 waren über einen längeren Zeitraum als 3 Jahre befristet. Erneute Nachkontrolle nach Gespräch am 25.07.2023. Alle Fälle (29) aus 2023 sind max. 3 Jahre befristet. **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 52 (Seite 63)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Unabhängig von einer möglichen öffentlich-rechtlichen Beteiligung sind Busbetriebe nicht gebührenbefreit nach § 5 GebOSt. Für die Ausnahmegenehmigungen sind deshalb zukünftig Gebühren zu erheben.**	Beschlussvorlagen Nr. 26 und 27 wurden vom FSR beschlossen und damit die entsprechende Gebührenbefreiung. **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 60 (Seite 64)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Als Rechtsgrundlage für Gebühren im Rahmen des Aktenzeichens O ist zukünftig Geb.-Nr. 399 i. V. m. Geb.-Nr. 261 GebTSt anzugeben.**	Eine Änderung wurde im Zuge der Nachkontrolle im Februar 2023 vorgenommen. Anhand aktueller Fälle konnte dies bestätigt werden. **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 62 (Seite 65)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Seitens der Rechnungsprüfung ergehen folgende Forderungen:**	
				1. Hinsichtlich der Gebührenerhebung ist zukünftig eine Trennung der Genehmigung einer Veranstaltung von der Anordnung einer Verkehrsbeschränkung vorzunehmen. Dies betrifft sowohl die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung als auch eine betragsmäßige Aufspaltung.	Die Aufteilung wird vorgenommen. **erledigt**
				2. Sofern im Landkreis keine allgemeine Regelung zur sachlichen Gebührenbefreiung im öffentlichen Interesse getroffen wird, sind für verkehrsrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zukünftig Gebühren zu erheben, auch wenn die Veranstaltung nicht genehmigungspflichtig ist.	Straßenverkehrsrechtliche Anordnung an den Baulastträger ergeht extra (gebührenbefreit nach GebOSt). **erledigt**
2015-2017	VKA	VGO 64 (Seite 66)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Zukünftig sind Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO sowie Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO auf eine Dauer von maximal drei Jahren zu beschränken.**	Nachkontrolle anhand Fachprogramm: für Aktenzeichen SG kann 3-Jahres-Befristung bestätigt werden. **erledigt**

2015-2017	VKA	VGO 73 (Seite 68)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Die Gebühren im Bereich Güterkraftverkehr sind unter Beachtung des § 22 Abs. 1 GüKG i. V. m. § 9 VwKostG (des Bundes) und der GüKKostV zu kalkulieren.**	In Thüringen wurde 1998 die Verwendung der Mittelgebühr vereinbart. Dies wurde in der Arbeitsberatung im Bereich GüKG beim TLVwA am 19.10.2023 bestätigt. **erledigt.**
2015-2017	VKA	VGO 80 (Seite 69)	ausgewählte Gebühren im UA 11000	**Zukünftig ist bei der Begründung der Gebühren die konkrete Gebührennummer des Gebührenverzeichnisses zur PBefGKostV anzugeben.**	Eine Gebührennummer wird inzwischen aufgeführt. **erledigt**
Jugendamt					
2015-2017	JA	JA 17 (Seite 125)	Zuschüsse schulbezo-gene Sozial-arbeit	**Die Kooperationsvereinbarungen sind zukünftig ausdrücklich zum Bestandteil der Leistungsvereinbarung zu erklären.**	Die Forderung wurde im darauffolgenden Zyklus der Leistungsvereinbarungen umgesetzt. **erledigt**
2015-2017	JA	JA 32 (Seite 127)	Zuschüsse schulbezo-gene Sozial-arbeit	**Zukünftig ist bei der Kürzung von Kostenüberschreitungen einheitlich vorzugehen.**	Innerhalb der Stichprobe von 5 Fällen aus 2021 wurde die 20%-Grenze umgesetzt. **erledigt**
2015-2017	JA	JA 37 (Seite 128)	Zuschüsse schulbezo-gene Sozial-arbeit	**Die Regelung und Verfahrensweise hinsichtlich der Ausstattung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vor Ort mit Computer-Technik ist einheitlich aufeinander abzustimmen.**	Technik-Nachrüstung für die Schulsozialarbeiter erfolgt nun über das Medienzentrum. In den 5 Fällen der Stichprobe zur Nachkontrolle waren keine PC-Technik-Anschaffungen ersichtlich. **erledigt**
2015-2017	JA	JA 39 (Seite 129)	Zuschüsse schulbezo-gene Sozial-arbeit	**Zukünftig ist auf die Vergütung der Fachkräfte entsprechend der Richtlinie Schulsozialarbeit zu achten, insbesondere wenn sich Erhöhungen bei den Entgeltgruppen ergeben. Die freien Träger sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein niedrigeres Entgelt nicht förderfähig ist.**	Innerhalb der Stichprobe der Nachkontrolle erfolgte die Vergütung entsprechend der Richtlinie. **erledigt**
2015-2017	JA	JA 48 (Seite 130)	Zuschüsse schulbezo-gene Sozial-arbeit	**Auf eine fristgemäße Erstellung des Verwendungsnachweises ist zukünftig zu achten.**	In den Folgejahren wurde die Frist eingehalten. **erledigt**
Betätigung des Landkreises in privatrechtlichen Unternehmen					
2013-2014	BTP	BTP 24 (Seite 144)		**Seit Beginn der Wahlperiode 2014-2019 erfüllt der Gesellschafter Ilm-Kreis damit seine Verpflichtungen im Beirat der TGZI unzureichend bzw. nicht. Vertreter des Ilm-Kreises haben im Beirat nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO angemessen Einfluss zu erhalten.**	Es wurden zwei Vertreter für den Ilm-Kreis im Beirat benannt. **erledigt**

2015-2017	BTP	BTP 13 (Seite 145)		**Der Gesellschaftsvertrag der TGZI ist kommunalrechtskonform auszugestalten und Jahresabschlüsse sind nach kommunalrechtlichen Grundsätzen zu prüfen.**	Mit Schreiben vom 24.05.2023 teilte das TLVwA mit, dass im vorliegenden Fall die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme des Dauerverwaltungsaktes (Ausnahmegenehmigung zur Befreiung der TGZI von der Aufstellungs- und Prüfungspflicht eines Jahresabschlusses) als nicht gegeben anzusehen sind und in diesem Zusammenhang keine weiteren Maßnahmen beabsichtigt sind. **erledigt**
2015-2017	BTP	BTP 22 (Seite 146)		**Der Beschluss des Kreistages Nr. 238/2017 in Höhe von 24.500 € ist bis Jahresende umzusetzen oder gegebenenfalls aufzuheben.**	Hhst. 79100.717000 Auszahlung 24.000,00 € Buchung vom 09.12.2020, Buchung kann bestätigt werden Hhst. 79100.93600 Auszahlung 500,00 € Buchung vom 27.07.2020, Buchung kann bestätigt werden. **erledigt**
2013-2014	BTP	BTP 23 (Seite 144)	Betätigung des Landkreises	**Auf Empfehlung des Beirates der TGZI und auf der Grundlage eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses ist eine kommunalrechtskonforme Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen.**	Der Gesellschaftsvertrag der TGZI wurde bisher noch nicht überarbeitet. **erledigt**
Amt für Brand- und Katastrophenschutz					
2013-2014	BKS	BKS 19 (Seite 76)	Gefahrenver-hütungs-schauen	**Die gesetzlichen Regelungen des § 20 ThürBKG sind zwingend umzusetzen.**	FSR hat Landrätin mit einer Lösungssuche beauftragt. **erledigt**

E Schlussbemerkungen / Entlastungsvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ilm-Kreis hat die Jahresrechnungen 2018 bis 2021 des Ilm-Kreises entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gemäß §§ 82 Abs. 1 und 84 Abs. 1 ThürKO geprüft.

Mit der Übergabe des Schlussberichtes sowie der Niederschriften über die Einzelprüfungen am 04.09.2024 wird dem Kreistag das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.

Es wurden bei der stichprobenweisen Prüfung keinerlei Feststellungen getroffen, die auf betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen schließen lassen.

Es wird dem Kreistag des Ilm-Kreises vorgeschlagen, sich der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung anzuschließen und die Entlastung der Landrätin und des Beigeordneten gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 auszusprechen.

Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass das Ergebnis der Prüfung diesen Entlastungsvorschlag zulässt. Die Entlastung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatz oder Regressansprüche. Soweit durch ein Fehlverhalten der Verwaltung Schäden entstanden sind, wird auf die Pflicht hingewiesen, rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen und gegebene Ansprüche zu verfolgen.

Durch den Kreistag ist das Verfahren über die Rechnungslegung entsprechend 80 Abs. 3 ThürKO fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen.

Arnstadt, den 05.08.2024

Larissa Marsell-Kröber
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1

Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzungen 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
	Angaben in €			
Verwaltungshaushalt (E/A)	125.333.400	127.670.000	132.043.350	141.238.300
Vermögenshaushalt (E/A)	26.661.620	16.025.435	53.733.350	20.303.300
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.734.450	2.703.708	5.729.000	3.493.000
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt	-	-	-	-
Kreisumlage absolut (Umlagesoll)	33.899.400	37.214.200	40.219.900	41.211.000
Umlagesatz für die Kreisumlage	35,95 %	37,40 %	36,23 %	35,615 %
Höchstbetrag Kassenkredit	16.000.000	16.000.000	16.000.000	16.000.000
Einbringung in den Kreistag	26. Sitzung 13.12.2017	32. Sitzung 19.12.2018	03. Sitzung 06.11.2019	10. Sitzung 09.12.2020
abschließende Lesung / Beschlussfassung	27. Sitzung 17.01.2018	33. Sitzung 06.02.2019	05. Sitzung 29.01.2020	11. Sitzung 27.01.2021
Genehmigung TLVwA	15.02.2018	07.03.2019	10.03.2020	17.02.2021
Bekanntmachung	06.03.2018	02.04.2019	24.03.2020	16.03.2021
Auslegung Haushaltsplan	2 Wochen	3 Wochen	2 Wochen	2 Wochen

Anlage 2

Aufstellung und Erlass der Nachtragshaushaltssatzungen 2018 und 2021

	2018	**2021**
	Angaben in €	
Verwaltungshaushalt (E/A)	125.122.900	144.731.800
Vermögenshaushalt (E/A)	29.768.420	25.934.700
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-	-
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt	-	-
Kreisumlage absolut (Umlagesoll)	-	39.011.300 €
Umlagesatz für die Kreisumlage	-	33,714 %
Höchstbetrag Kassenkredit	-	-
Einbringung in den Kreistag	29. Sitzung 27.06.2018	14. Sitzung 07.07.2021
abschließende Lesung / Beschlussfassung	29. Sitzung 27.06.2018	15. Sitzung 07.07.2021
Genehmigung TLVwA	nicht genehmigungspflichtig	nicht genehmigungspflichtig
Bekanntmachung	10.07.2018	24.08.2021
Auslegung Haushaltsplan	2 Wochen	2 Wochen